

**GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU
UND
BESONDERE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER
GRUNDSÄTZLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT
AUF DER DONAU DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
DER DONAUSTAATEN**

DONAUKOMMISSION

BUDAPEST, 2005

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der allgemeinen Entwicklung der Donauschifffahrt und der Annahme der neuen Fassung der Europäischen Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung durch die UNECE,

AUF DER GRUNDLAGE von Artikel 8, Punkt f) und Artikel 23 des „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ von 1948

NAHM DIE DONAUKOMMISSION mit Beschluss der 48. Jahrestagung vom 25. April 1990 (Dok. CD/SES 48/21) die vorliegenden Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau, die beigefügten Anlagen 1-10 und die Besonderen Empfehlungen für die Anwendung der Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau durch die zuständigen Behörden der Donaustaaten AN.

Mit dem vorerwähnten Beschluss entschied die Kommission,

- den Donaustaaten und den Stromsonderverwaltungen die Einführung der neuen Schifffahrtsregeln auf ihren Streckenabschnitten ab dem 1. Oktober 1991 auf der Grundlage der vorerwähnten Grundsätzlichen Bestimmungen und Besonderen Empfehlungen zu empfehlen und darüber die Donaukommission zu informieren;
- die Donaustaaten zu ersuchen, bei der Festlegung neuer Schifffahrtsregeln zu berücksichtigen, dass diese aus zwei Teilen bestehen müssen:
 - a) aus Grundsätzlichen Bestimmungen, in denen Reihenfolge und Nummerierung der Kapitel sowie die Überschriften aller von der Kommission angenommenen Artikel der Grundsätzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden;
 - b) aus Besonderen Bestimmungen, deren Anwendung die Donaustaaten und die Stromsonderverwaltungen auf ihren Streckenabschnitten in Verbindung mit den lokalen Schifffahrtsbedingungen unter Berücksichtigung der angenommenen Grundsätzlichen Bestimmungen und der Besonderen Empfehlungen für erforderlich erachten;
- die mit Beschluss der 25. Jahrestagung vom 9. Juni 1967 (Dok. CD/SES 25/24) angenommenen und mit Beschluss der 35. Jahrestagung (Dok. CD/SES 35/27), der 36. Jahrestagung (Dok. CD/SES 36/53), der 40. Jahrestagung (Dok. CD/SES 40/25), der 42. Jahrestagung (Dok. CD/SES 42/41) ergänzten Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau ab dem 1. Oktober 1992 außer Kraft zu setzen.

In dieser Veröffentlichung der mit Beschluss der 48. Jahrestagung vom 25. April 1990 (Dok. CD/SES 48/10) angenommenen und mit Beschluss der 53. Jahrestagung vom 12. April 1995 (Dok. CD/SES 53/32) geänderten Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (Dok. CD/SES 48/10) wurden auch die mit Beschluss der 55. Jahrestagung vom 24. April 1997 (Dok. CD/SES 55/52), mit Beschluss der 56. Jahrestagung vom 27. April 1998 (Dok. CD/SES 56/32) sowie mit Beschluss der 60. Jahrestagung der Donaukommission vom 23. April 2002 (DK/TAG 60/47) verabschiedeten Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt. Mit dem letztgenannten Beschluss wurde den Donaustaaten empfohlen, diese ab dem 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

Außerdem wurden in die vorliegende Publikation auch die mit Beschluss der 64. Tagung der Donaukommission vom 18. Mai 2005 (DK/TAG 64/9) angenommenen Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet. Mit diesem Beschluss wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, diese ab dem 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG		Seite 3
 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU		
 KAPITEL 1 : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
§ 1.01	Begriffsbestimmungen	17
§ 1.02	Schiffsführer	20
§ 1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	21
§ 1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht	21
§ 1.05	Verhalten unter besonderen Umständen	22
§ 1.06	Benutzung der Wasserstraße	22
§ 1.07	Höchstzulässige Beladung; Höchstzahl der Fahrgäste	22
§ 1.08	Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	22
§ 1.09	Besetzung des Ruders	23
§ 1.10	Schiffsurkunden	23
§ 1.11	Mitführen der Schifffahrtsbestimmungen	24
§ 1.12	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse	24
§ 1.13	Schutz der Schifffahrtszeichen	25
§ 1.14	Beschädigung von Anlagen	25
§ 1.15	Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße	25
§ 1.16	Rettung und Hilfeleistung	26
§ 1.17	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge	26
§ 1.18	Freimachen des Fahrwassers	26
§ 1.19	Besondere Anweisungen	27
§ 1.20	Überwachung	27
§ 1.21	Sondertransporte	27
§ 1.22	Anordnungen vorübergehender Art	27

	Seite
§ 1.23 Erlaubnis von sportlichen und anderen Veranstaltungen	28
§ 1.24 Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter	28
§ 1.25 Schutz und Überwintern der Fahrzeuge	28
§ 1.26 Anwendungsbereich dieser Verordnung	28
KAPITEL 2: KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE, SCHIFFSEICHUNG	
§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge	29
§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	30
§ 2.03 Schiffseichung	30
§ 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	30
§ 2.05 Kennzeichen der Anker	31
KAPITEL 3: BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen	33
§ 3.02 Lichter	34
§ 3.03 Tafeln, Flaggen und Wimpel	34
§ 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel	34
§ 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen	34
§ 3.06 Ersatzlichter	35
§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Signalleuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen und anderen Gegenständen	35
II. NACHTBEZEICHNUNG	
II. A NACHTBEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT	
§ 3.08 Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt	35
§ 3.09 Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	36
§ 3.10 Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt	37

		Seite
§ 3.11	Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt	38
§ 3.12	Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	38
§ 3.13	Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	39
§ 3.14	Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung gefährlicher Güter	40
§ 3.15	entfällt	40
§ 3.16	Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt	40
§ 3.17	entfällt	41
§ 3.18	Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge	41
§ 3.19	Nachtbezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt	41

II. B NACHTBEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

§ 3.20	Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	42
§ 3.21	Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	42
§ 3.22	entfällt	42
§ 3.23	Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen	43
§ 3.24	entfällt	43
§ 3.25	Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen	43
§ 3.26	Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen	43
§ 3.27	Nachtbezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	43
§ 3.28	Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können	44

III. TAGBEZEICHNUNG

III.A. TAGBEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

§ 3.29	Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	45
§ 3.30	Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen	45
§ 3.31	Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m	46
§ 3.32	Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung gefährlicher Güter	46
§ 3.33	entfällt	46
§ 3.34	Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt	46
§ 3.35	Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge	47
§ 3.36	Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang	47

III.B. TAGBEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

§ 3.36a	Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	47
§ 3.37	Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	47
§ 3.38	entfällt	47
§ 3.39	entfällt	47
§ 3.40	Tagbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen	48
§ 3.41	Tagbezeichnung schwimmender Geräte im Betrieb und festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	48
§ 3.42	Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können	49

IV. SONSTIGE ZEICHEN

§ 3.43	Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten	49
§ 3.44	Verbot, an Bord zu rauchen und Feuer zu verwenden	49
§ 3.45	Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden	50
§ 3.46	Notzeichen	50
§ 3.47	Verbot des Stilliegens nebeneinander	50
§ 3.48	Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag	51
§ 3.49	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	51

KAPITEL 4: SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE, SPRECHFUNK, RADAR

§ 4.01	Allgemeine Bestimmungen	53
§ 4.02	Gebrauch der Schallzeichen	54
§ 4.03	Verbotene Schallzeichen	54
§ 4.04	Sprechfunk	54
§ 4.05	Radar	55

KAPITEL 5: SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

§ 5.01	Schifffahrtszeichen	57
§ 5.02	Bezeichnung der Wasserstraße	57

KAPITEL 6: FAHRREGELN**A. ALLGEMEINES**

§ 6.01	Begriffsbestimmungen	59
§ 6.01a	Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit	59
§ 6.02	Kleinfahrzeuge	59

B. BEGEGNEN, KREUZEN UND ÜBERHOLEN

§ 6.03	Allgemeine Grundsätze	60
§ 6.03a	Kreuzen	60
§ 6.04	Begegnen: Grundregeln	61
§ 6.05	Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln	62
§ 6.06	Begegnen von getreidelten Fahrzeugen	63
§ 6.07	Vorbeifahrt im engen Fahrwasser	63
§ 6.08	Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	63
§ 6.09	Überholen: Allgemeine Bestimmungen	64
§ 6.10	Überholen	64
§ 6.11	Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	65

C. WEITERE REGELN FÜR DIE FAHRT

§ 6.12	Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	66
§ 6.13	Wenden	66
§ 6.14	Verhalten bei der Abfahrt	67
§ 6.15	Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes	67
§ 6.16	Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen mit Überqueren der Wasserstraße	67
§ 6.17	Fahrt auf gleicher Höhe	68
§ 6.18	Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten	69
§ 6.19	Treibenlassen	69
§ 6.20	Vermeidung von Wellenschlag	69
§ 6.21	Verbände	70
§ 6.22	Vorübergehende Sperrung der Schifffahrt	70
§ 6.22a	Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen	70

	Seite
D. FÄHREN	
§ 6.23 Verhalten der Fähren	71
E. DURCHFAHREN VON BRÜCKEN, WEHREN UND SCHLEUSEN	
§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren; Allgemeines	71
§ 6.25 Durchfahren unter festen Brücken	71
§ 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken	72
§ 6.27 Durchfahren der Wehre	73
§ 6.28 Durchfahren der Schleusen	73
§ 6.28a Einfahren in und Ausfahrt aus Schleusen	75
§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung	75
F. BESCHRÄNKTE SICHTVERHÄLTNISSE, RADARSCHIFFFAHRT	
6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen	76
6.31 Schallzeichen beim Stilliegen	77
6.32 Radarfahrt	77
6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind	78
G. BESONDERE REGELN	
§ 6.34 Besonderer Vorrang	79
§ 6.35 Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten	79
§ 6.36 Verhalten der Fischereifahrzeuge	79
§ 6.37 Verhalten der Sporttaucher	79

KAPITEL 7: REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 7.01	Allgemeine Regeln für das Stillliegen	81
§ 7.02	Stillliegen	81
§ 7.03	Ankern	82
§ 7.04	Festmachen	82
§ 7.05	Liegestellen	82
§ 7.06	Liegestellen für bestimmte Fahrzeugarten	83
§ 7.07	Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter befördern	83
§ 7.08	Wache und Aufsicht	84

KAPITEL 8: BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

§ 8.01	Bleib-weg-Signal	85
§ 8.02	Meldungen bei Beförderung gefährlicher Güter	86

KAPITEL 9: GEWÄSSERSCHUTZ UND BESEITIGUNG VON AN BORD ANFALLENDEN ABFÄLLEN

§ 9.01	Begriffsbestimmungen	89
§ 9.02	Allgemeine Sorgfaltspflicht	91
§ 9.03	Verbot der Einbringung und Einleitung	91
§ 9.04	Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord	91
§ 9.05	Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen	91
§ 9.06	Normen zur Behandlung von Abfällen	92
§ 9.07	Einleiten behandelter Abwässer	92
§ 9.08	Anstrich und Außenreinigung der Schiffe	93

**GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU**

KAPITEL 1

ALLGEMEINES

§* 1.01 - Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung** gelten als

- a) „Fahrzeug“:
ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;
- b) „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“:
ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine;
- c) „Fahrzeug unter Segel“:
ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- d) „Kleinfahrzeug“:
ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper eine Länge von weniger als 20 m aufweist, ausgenommen
 - ein Fahrzeug, das gebaut oder eingerichtet ist, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
 - ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist,
 - eine Fähre;
- e) „schwimmendes Gerät“:
eine schwimmende Konstruktion mit technischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Wasserstraßen oder in Häfen bestimmt sind, zum Beispiel Saug- und Eimerschwimmbagger, Elevator, Hebebock, Kran;
- f) „schwimmende Anlage“:
eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, zum Beispiel Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus;
- g) „Schwimmkörper“:
Flöße sowie andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind;
- h) „Fähre“:
ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre zugelassen ist;
- i) „Schubleichter“:

* nur deutsche Fassung

** nur deutsche Fassung

ein Fahrzeug; das für die Fortbewegung durch Schieben gebaut oder hierfür eingerichtet ist;

- j) „Trägerschiffsleichter“:
ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord von Seeschiffen und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;
- k) „Verband“:
ein Schleppverband, ein Schubverband oder ein Koppelverband;
- l) „Schleppverband“:
eine Zusammenstellung aus einem Fahrzeug oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern und einem oder mehreren schleppenden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb; diese sind Teil des Verbands und werden als „Schlepper“ bezeichnet;
- m) „Schubverband“:
eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als „Schubschiff“ bezeichnet wird;
- n) „Koppelverband“:
eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt;
- o) „stilliegend“:
Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- p) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“:
Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder Schwimmkörper, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind. Für solche Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder Schwimmkörper in Fahrt ist der Begriff „anhalten“ in bezug auf das Land zu verstehen;
- q) „fischende Fahrzeuge“:
Fahrzeuge, die mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen oder anderen Fischereigeräten, die ihre Manövrierfähigkeit einschränken, die Fischerei ausüben, ausgenommen Fahrzeuge, die die Fischerei mit Schleppangeln oder anderen Fischfangeräten, die ihre Manövrierfähigkeit nicht einschränken;
- r) „weißes Licht“
„rotes Licht“
„grünes Licht“
„gelbes Licht“
„blaues Licht“:
Lichter, deren Farben den Vorschriften der Anlage 4 dieser Bestimmungen entsprechen;
- s) „starkes Licht“
„helles Licht“

„gewöhnliches Licht“:

Lichter, deren Stärke den Vorschriften der Anlage 5 dieser Bestimmungen entspricht;

- t) „Funkellicht“:
ein Licht mit einer Taktkennung von 50 bis 60 Lichterscheinungen je Minute;
- u) „kurzer Ton“:
ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer,
„langer Ton“:
ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;
- v) „Folge sehr kurzer Töne“:
eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pausen zwischen den aufeinanderfolgenden Tönen ebenfalls etwa eine viertel Sekunde betragen;
- v-1) „Gruppe von Glockenschlägen“:
zwei Glockenschläge;
- w) „Dreitonzichen“:
ein dreimal hintereinander abzugebendes Schallzeichen von etwa zwei Sekunden Dauer, bestehend aus drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Tönen von verschiedener Höhe. Die Frequenzen der Töne müssen zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muss ein Intervall von zwei ganzen Tönen liegen. Jede Folge der drei Töne muss mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden;
- x) „Nacht“:
der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- y) „Tag“:
der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- z) „sichere Geschwindigkeit“:
Geschwindigkeit, bei der ein Fahrzeug oder ein Verband bei Anwendung angemessener und wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammenstoßes unter den gegebenen Umständen und Bedingungen innerhalb der gegebenen Entfernung anhalten kann;
- z-1) „beschränkte Sichtverhältnisse“:
Verminderung der Sicht durch Nebel, Schneetreiben, Regenschauer oder sonstige Ursachen;
- z-2) „Fahrwasser“:
der beim jeweiligen Wasserstand für die Schifffahrt benutzbare und durch Fahrwasserzeichen bezeichnete Teil der Wasserstraße;

z-3) „Übermüdung“:

ein Zustand, der als Folge unzureichender Ruhe oder als Folge von Krankheit auftritt und der sich in Abweichungen von üblichen Verhaltensweisen und von der Reaktionsgeschwindigkeit äußert;

z-4) „Rauschzustand“:

ein Zustand, der als Folge des Gebrauchs von Alkohol, Narkotika, Medikamenten oder von anderen ähnlichen Substanzen eintritt und der aufgrund der Ergebnisse von Laboruntersuchungen oder aufgrund klinischer Symptome in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung in der Praxis festgestellt wird;

z-5) „Wassermotorrad“:

ein Kleinfahrzeug, wie ein Wasserbob, Wasserscooter, Jetbike oder Jetski oder ein anderes ähnliches Kleinfahrzeug mit eigenem mechanischen Antrieb, das eine oder mehrere Personen befördern kann und dafür gebaut und ausgelegt ist, um über das Wasser zuzugleiten oder Figuren auszuführen.

§ 1.02 - Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper, mit Ausnahme der geschobenen Fahrzeuge eines Schubverbandes außer der Schubschiffe, sowie der Fahrzeuge nach § 1.08 muss unter der Führung einer Person mit entsprechender Qualifikation stehen. Diese Person wird als „Schiffsführer“ bezeichnet.
2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines Schiffsführers mit entsprechender Qualifikation stehen. Dieser Schiffsführer wird wie folgt bestimmt:
 - a) Bei einem Verband mit nur einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Verbandes;
 - b) hat ein Schleppverband an der Spitze zwei oder mehr Fahrzeuge mit Maschinenantrieb hintereinander, ist der Schiffsführer des ersten Fahrzeugs der Schiffsführer des Schleppverbandes;
 - c) hat ein Schleppverband an der Spitze zwei oder mehr miteinander gekoppelte Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nicht hintereinander fahren und von denen eines die Hauptantriebskraft stellt, ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Schleppverbandes;
 - d) in allen anderen Fällen muss der Schiffsführer des Verbandes rechtzeitig bestimmt werden.
3. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten auch während des Betriebes.
4. Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Schwimmkörper verantwortlich. In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Schiffsführers des Verbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung

ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer von Fahrzeugen in einem Koppelverband, die nicht zugleich Schiffsführer des Verbandes sind.

5. Jede schwimmende Anlage muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Diese Person ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf der schwimmenden Anlage verantwortlich.
6. Der Schiffsführer darf sich beim Führen des Fahrzeugs nicht in einem Zustand der Ermüdung oder in einem Rauschzustand befinden.
7. Hat ein stillliegendes Fahrzeug oder Schwimmkörper keinen Schiffsführer, so tragen
 - a) der Betreiber oder der Eigentümer dieses Fahrzeugs oder Schwimmkörpers,
 - b) die Person, die für die Wache oder Aufsicht gemäß § 7.08 zuständig ist,die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung.

§ 1.03 - Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender Vorschriften beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.
4. Die Mitglieder der diensttuenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung des Fahrzeugs beteiligt sind, dürfen in ihrer Arbeit nicht durch Ermüdung oder Einwirkung von Alkohol beeinträchtigt sein.

§ 1.04 - Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Praxis der Schifffahrt gebieten, um insbesondere
 - die Gefährdung von Menschenleben,
 - die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regelungsbauwerken und Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,

- die Behinderung der Schifffahrt
- das Zufügen von Schäden an Besatzungsmitgliedern und anderen an Bord des Fahrzeugs oder an Bord der am Fahrzeug festgemachten Leichter befindlichen Personen, an Hafen- oder Kaianlagen und der Umwelt

zu vermeiden.

2. Nummer 1 gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

§ 1.05 - Verhalten unter besonderen Umständen

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle den Umständen nach gebotenen Maßnahmen treffen, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen.

§ 1.06 - Benutzung der Wasserstraße

Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Verbände und Schwimmkörper müssen den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepasst sein.

§ 1.07 - Höchstzulässige Beladung; Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
2. Die Ladung darf weder die Stabilität des Fahrzeugs noch die Sicht vom Steuerstand beeinträchtigen.

Bei einem Fahrzeug oder Verband darf die direkte oder seitliche Sicht während der Fahrt durch die Ladung auf nicht mehr als 350 m eingeschränkt werden.

3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste, als von der zuständigen Behörde zugelassen, an Bord haben.
4. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Überprüfung der Stabilität vorgenommen werden:
 - a) bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind;
 - b) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m oder mehr, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind;
 - c) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr, wenn die Container in mehr als drei Lagen oder drei Längsreihen geladen sind;
 - d) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 15,00 m oder mehr, wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.

§ 1.08 - Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Alle Fahrzeuge, ausgenommen die geschobenen Fahrzeuge eines Schubverbandes, müssen eine Besatzung haben, die nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb in einem Koppelverband und bestimmte Fahrzeuge, die in einer Gruppe starr verbundener Fahrzeuge geschleppt werden, müssen keine Besatzung haben, wenn die Besatzung des Fahrzeugs, das für die Fortbewegung oder das sichere Stillliegen eines Koppelverbandes oder einer Gruppe starr verbundener Fahrzeuge sorgt, nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.

§ 1.09 - Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten ausreichend freie Sicht haben. Ist ausreichend freie Sicht nicht möglich, muss er ein optisches Hilfsmittel mit einem ausreichenden Sichtfeld und einem deutlichen verzerrungsfreien Bild zur Verfügung haben. Bei außergewöhnlichen Umständen muss zur Unterrichtung des Schiffsführers ein Ausguck oder ein Horchposten aufgestellt werden.

§ 1.10 - Schiffsurkunden

1. An Bord der Fahrzeuge, ausgenommen Seeschiffe, müssen sich im internationalen Verkehr befinden:
 - a) Zulassungsurkunde,
 - b) Eichschein (nur für Fahrzeuge zur Güterbeförderung),
 - c) Besatzungsliste, ausgenommen Fahrzeuge, die keine Besatzung haben,
 - d) Schiffstagebuch (nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb), sowie sonstige die Schifffahrt betreffende Urkunden, die aufgrund internationaler Übereinkommen oder Vereinbarungen erforderlich sind,
 - e) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung die nach ADN-D Nr. 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden.
2. Abweichend von Nummer 1 sind für Kleinfahrzeuge die Urkunden nach den Buchstaben b und d nicht erforderlich. Für Kleinfahrzeuge, die Erholungszwecken

dienen, ist ferner die Urkunde nach Buchstabe c nicht erforderlich; die Urkunde nach Buchstabe a kann durch eine nationale Fahrerlaubnis ersetzt werden.

3. An Bord von Schwimmkörpern muss sich eine nationale Fahrerlaubnis befinden.
4. Urkunden, die sich aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer anwendbarer Vorschriften an Bord befinden müssen, sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden vorzulegen.
5. Zulassungsurkunde und Eichschein brauchen an Bord eines Schubleichters, an dem ein Metallschild nach folgendem Muster angebracht ist, nicht mitgeführt zu werden:

Amtliche Nummer:.....
Nummer der Zulassungsurkunde:.....
Zuständige Behörde:.....
Gültig bis:.....

Diese Angaben müssen in gut lesbaren Schriftzeichen von mindestens 6 mm Höhe eingraviert oder eingeschlagen sein. Das Metallschild muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Es muss gut sichtbar und dauerhaft hinten an der Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf dem Metallschild mit denen in der Zulassungsurkunde des Schubleichters muss von der zuständigen Behörde durch ihr auf dem Metallschild eingeschlagenes Zeichen bestätigt sein. Zulassungsurkunde und Eichschein sind vom Eigentümer des Schubleichters aufzubewahren.

§ 1.11 - Mitführen der Schifffahrtsbestimmungen

An Bord jedes Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge ohne Besatzung, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung sowie der für den befahrenen Streckenabschnitt geltenden Lokalen Bestimmungen und der vorübergehenden Vorschriften gemäß § 1.22 befinden.

§ 1.12 - Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Schwimmkörper, schwimmende Anlagen oder Anlagen in oder an der Wasserstraße gefährden können, dürfen über die Seiten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern nicht hinausragen.
2. Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs oder die untere Ebene des Schwimmkörpers reichen.
3. Hat ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer oder die für die schwimmende Anlage

verantwortliche Person dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, wo der Gegenstand verloren ging, so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.

4. Wird von einem Fahrzeug ein unbekanntes Hindernis in der Wasserstraße festgestellt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, an der das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich angeben.

§ 1.13 - Schutz der Schifffahrtszeichen

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (zum Beispiel Tafeln, Tonnen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
2. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung verschoben oder beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.
3. Jeder Schiffsführer, der durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an Schifffahrtszeichen (zum Beispiel Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt, hat die Pflicht, dies der nächsten zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

§ 1.14 - Beschädigung von Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (zum Beispiel Schleuse, Brücke) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.

§ 1.15 - Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen, sonst wie einzubringen oder einzuleiten.
2. Es ist insbesondere verboten, Ölrückstände jeder Art, auch wenn sie mit Wasser vermischt sind, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonst wie einzubringen.
3. Sind Stoffe nach Nr. 1 oder 2 unbeabsichtigt in die Wasserstraße gelangt oder drohen sie, in die Wasserstraße zu gelangen, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Art des Stoffes und die Stelle des Einbringens so genau wie möglich angeben.

§ 1.16 - Rettung und Hilfeleistung

1. Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Personen an Bord gefährden, alle verfügbaren Mittel zu ihrer Rettung einsetzen.
2. Wenn bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Personen in Gefahr sind oder eine Sperrung des Fahrwassers droht, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeugs vereinbar ist.

§ 1.17 - Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder eines festgefahrenen oder auseinandergerissenen Schwimmkörpers muss unverzüglich für die Meldung an die nächste zuständige Behörde sorgen. Falls ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist, muss der Schiffsführer oder ein Mitglied der Besatzung an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.
2. Falls im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ein Schwimmkörper festgefahren ist, muss der Schiffsführer unbeschadet der §§ 3.27 und 3.41, sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, unverzüglich an geeigneten Stellen und in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle für eine Warnung der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sorgen, damit diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
3. Ereignet sich ein Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, ist dies der Schleusenaufsicht sofort zu melden.
4. Hat eines der in Nummer 1 oder 2 genannten Fahrzeuge zu einem Verband gehört, muss der Führer der Verbandes die dort vorgeschriebenen Maßnahmen treffen.

§ 1.18 - Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, muss der Führer des Fahrzeugs oder des Schwimmkörpers alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fahrwasser unverzüglich frei zu machen.
2. Die gleiche Verpflichtung hat ein Schiffsführer, dessen Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.
3. Hat eines der in Nummer 1 oder 2 genannten Fahrzeuge zu einem Verband gehört, muss der Führer des Verbandes die dort vorgeschriebenen Maßnahmen treffen.

§ 1.19 - Besondere Anweisungen

1. Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den besonderen Anweisungen Folge leisten, die ihnen von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit bzw. den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt erteilt werden.
2. Insbesondere können die Bediensteten der zuständigen Behörden Fahrzeugen den Antritt der Fahrt untersagen, wenn
 - a) das Fahrzeug nicht mit einer Zulassungsurkunde oder einer nationalen Fahrerlaubnis versehen ist oder diese Urkunden nicht mehr gültig sind,
 - b) das Fahrzeug den Bestimmungen von § 1.07 nicht entspricht,
 - c) die Besatzung oder Ausrüstung des Fahrzeugs den Bestimmungen von § 1.08 nicht entsprechen.

§ 1.20 - Überwachung

Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung geben, insbesondere deren sofortiges Anbordkommen erleichtern, damit sie die Einhaltung dieser Verordnung und anderer anzuwendender Bestimmungen überwachen können.

§ 1.21 - Sondertransporte

1. Als Sondertransport gilt die Fortbewegung von
 - a) Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den §§ 1.06 und 1.08 entsprechen,
 - b) schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.
2. Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden.
3. Sie unterliegen den von diesen Behörden im Einzelfall festzusetzenden Auflagen.
4. Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

§ 1.22 - Anordnungen vorübergehender Art

Die Schiffsführer müssen die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art befolgen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit bzw. den ordnungsmäßigen Ablauf der Schifffahrt bekannt gemacht worden sind.

§ 1.23 - Erlaubnis von sportlichen und anderen Veranstaltungen

Sportveranstaltungen, Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit bzw. den ordnungsmäßigen Ablauf der Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörden.

§ 1.24 - Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Schiffsführer von Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, müssen die zum Schutz der Besatzung und der Schifffahrt erlassenen besonderen Sicherheitsvorschriften einhalten.

§ 1.25 - Schutz und Überwintern der Fahrzeuge

Hindern Witterungsverhältnisse die Fahrzeuge an der Fortsetzung der Fahrt, können sie zu ihrem Schutz oder zum Überwintern die Häfen und Schutzplätze aufsuchen. Die Schiffsführer müssen dabei die besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden, die für diese Häfen und Schutzplätze im Hinblick auf die örtlichen Umstände und die Lade- und Entladevorgänge erlassen wurden, beachten.

§ 1.26 - Anwendungsbereich dieser Verordnung

1. Diese Verordnung gilt auf dem schiffbaren Teil der Donau sowie auf den Wasserflächen der Häfen, Schutzhäfen, Lade- und Entladestellen unbeschadet der besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden, die für diese Häfen und Stellen im Hinblick auf die örtlichen Umstände und die Lade- und Entladevorgänge erlassen wurden.
2. Die Schiffsführer der Fahrzeuge auf der Donau und andere von dieser Verordnung betroffene Personen müssen die Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau und die örtlichen Vorschriften der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen für die entsprechenden Abschnitte der Donau beachten.

KAPITEL 2

KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE, SCHIFFSEICHUNG

§ 2.01 - Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge

1. An jedem Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln oder Schildern nachfolgende Kennzeichen angebracht sein:

- a) sein Name, der auch eine Devise sein kann.

Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs anzubringen; außerdem muss er so angebracht sein, dass er auch von hinten sichtbar ist. Wird eine dieser Aufschriften bei einem Fahrzeug, das einen Koppelverband oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln zu wiederholen, die aus der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar sind. Darüber hinaus ist auf dem Fahrzeug der Name (oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung) der Organisation oder des Schiffseigners, der bzw. dem das Fahrzeug gehört, anzubringen. Hat das Fahrzeug weder einen Namen noch eine Devise, ist eine Nummer oder die Registernummer anzubringen, der der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Staates nach Anlage 1 dieser Verordnung folgen, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;

- b) sein Heimat- oder Registerort.

Der Name des Heimat- oder Registerortes ist auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeugs anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort liegt.

2. Darüber hinaus muss, ausgenommen Kleinfahrzeuge:

- a) an jedem Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen auf beiden Seiten des Fahrzeugs auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln angegeben sein;

- b) an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.

3. Die oben genannten Kennzeichen sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen mindestens 20 cm, bei den anderen Kennzeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite und die Strichstärke der Schriftzeichen müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

4. Die oben genannten Kennzeichen können zusätzlich in anderen als lateinischen Schriftzeichen angebracht sein.
5. Seeschiffe dürfen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ihre Kennzeichen beibehalten.
6. Fahrzeuge mit Besatzung müssen während der Fahrt bei Tag ihre Nationalflagge auf dem Hinterschiff führen.

§ 2.02 - Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. An Kleinfahrzeugen müssen die amtlichen Kennzeichen angebracht sein; sind diese nicht vorgeschrieben, müssen angebracht sein:
 - a) ihr Name oder eine Devise,
 - b) der Name und die Anschrift ihres Eigentümers.
2. Das amtliche Kennzeichen oder das Kennzeichen nach Nummer 1 Buchstabe a muss auf der Außenseite des Kleinfahrzeugs in mindestens 10 cm hohen, gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen angebracht sein, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Hat das Kleinfahrzeug weder einen Namen noch eine Devise, ist der Name (oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung) der Organisation, der das Fahrzeug gehört, gegebenenfalls gefolgt von einer Nummer, anzubringen.
3. Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeugs anzubringen.
4. An Beibooten eines Fahrzeugs genügen jedoch an der Innen- oder Außenseite der Name des Fahrzeugs, zu dem sie gehören, und gegebenenfalls sonstige Angaben, die die Feststellung des Eigentümers gestatten.

§ 2.03 - Schiffseichung

Jedes Binnenschiff, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss geeicht sein.

§ 2.04 - Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen Marken angebracht sein, die die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Für Binnenschiffe sind die Methoden zur Bestimmung der größten Einsenkung und die Bedingungen für die Anbringung der Einsenkungsmarken in Anlage 2 festgelegt. Bei Seeschiffen ersetzt die „Sommer-Frischwassermarke“ die Einsenkungsmarken.

* Schnelle Schiffe können statt der Nationalflagge auch ein Zeichen (Tafel) in Form und Farbe ihrer Nationalflagge führen

2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Für Binnenschiffe sind die Bedingungen für die Anbringung der Tiefgangsanzeiger in Anlage 2 festgelegt.

§ 2.05 - Kennzeichen der Anker

1. Die Anker von Fahrzeugen müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann das ursprüngliche Kennzeichen beibehalten werden.
2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.

KAPITEL 3

BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

I. ALLGEMEINES

§ 3.01 - Anwendung und Begriffsbestimmungen

1. Für die Fahrt bei Nacht gelten die §§ 3.08 bis 3.19, für das Stillliegen bei Nacht die §§ 3.20 bis 3.28. Für die Fahrt bei Tag gelten die §§ 3.29 bis 3.36, für das Stillliegen bei Tag die §§ 3.36a bis 3.42. Die §§ 3.21, 3.25, 3.28, 3.37 und 3.42 gelten auch für Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, wenn sie festgefahren sind.
2. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Zeichen zusätzlich auch bei Tag gesetzt werden.
3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten, sowie Koppelverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 23 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb von gleicher Länge.
4. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zeichen sind in Anlage 3 abgebildet.
5. In diesem Kapitel gelten als:
 - a) „Topplicht“:
ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° , strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - b) „Seitenlichter“:
ein grünes helles Licht an Steuerbord und ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - c) „Hecklicht“:
ein weißes oder gelbes helles oder gewöhnliches Licht oder ein weißes gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt;
 - d) „von allen Seiten sichtbares Licht“:
ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;
 - e) „Höhe“:

die Höhe über der Ebene der Einsenkungsmarken oder bei Fahrzeugen ohne Einsenkungsmarken über der Ebene der Wasserlinie, die der größten Einsenkung entspricht.

§ 3.02 - Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter ununterbrochen und gleichmäßig strahlen.

§ 3.03 - Tafeln, Flaggen und Wimpel

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut sichtbar sind; diese Voraussetzung gilt als erfüllt:
 - a) bei Flaggen und Tafeln, wenn ihre Länge und Breite mindestens 1 m (bei Kleinfahrzeugen 0,6 m) beträgt;
 - b) bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

§ 3.04 - Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihre Abmessungen mindestens betragen:
 - a) für Zylinder 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser;
 - b) für Bälle 0,60 m Durchmesser;
 - c) für Kegel 0,60 m Höhe und 0,60 m Durchmesser der Grundfläche;
 - d) für Doppelkegel 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser der Grundfläche.

§ 3.05 - Verbotene Lichter und Zeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

2. Zur Verständigung von Fahrzeugen untereinander und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Zeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Zeichen führen kann.

§ 3.06 - Ersatzlichter

Wenn in dieser Verordnung vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Hierbei kann ein vorgeschriebenes starkes Licht durch ein helles Licht und ein vorgeschriebenes helles Licht durch ein gewöhnliches Licht ersetzt werden. Die Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

§ 3.07 - Verbotener Gebrauch von Signalleuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen und anderen Gegenständen

1. Es ist verboten, Signalleuchten oder Scheinwerfer sowie Tafeln, Flaggen oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.
2. Es ist verboten, Signalleuchten oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

II. NACHTBEZEICHNUNG

II. A. NACHTBEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

§ 3.08 - Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:
 - a) ein Topplight, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt ist; diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht überschreitet;
 - b) Seitenlichter, die in gleicher Höhe in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sind; sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplight und hinter diesem gesetzt sein; sie müssen binnenbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c) ein Hecklicht, das auf dem Hinterschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs in ausreichender Höhe so gesetzt ist, dass es von einem überholenden Fahrzeug gut gesehen werden kann.

2. Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb darf zusätzlich auf dem Hinterschiff ein zweites Topplicht führen, das auf der Längsachse des Fahrzeugs und mindestens 3 m höher als das vordere Topplicht so gesetzt ist, dass der horizontale Abstand zwischen diesen Lichtern mindestens das Dreifache des vertikalen Abstandes beträgt.
3. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt, muss die Lichter nach Nr. 1 und 2 beibehalten.
4. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen Fahrzeuge die Topplichter nach Nr. 1 und 2 in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren.

§ 3.09 - Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schub- oder Koppelverband schleppt, müssen führen:
 - a) zwei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs; das obere Licht muss den Bestimmungen des § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a, entsprechen und das untere Licht möglichst in einer Höhe von mindestens 1 m über den Seitenlichtern angebracht sein;
 - b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b;
 - c) ein gelbes statt eines weißen Hecklichtes auf der Längsachse des Fahrzeugs in ausreichender Höhe, dass es vom Anhang, der dem Fahrzeug folgt, vom Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder vom Schub- bzw. Koppelverband, dem das Fahrzeug als Vorspann vorausfährt, gut gesehen werden kann.
2. Fahren mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes, oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schub- oder Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nebeneinander, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, als Vorspann voraus, muss jedes dieser Fahrzeuge führen:

statt der Topplichter nach Nr. 1 Buchstabe a drei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m untereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs, das obere und das darunter liegende Licht in gleicher Höhe wie die Lichter nach Nr. 1 Buchstabe a.

Wird ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt, so gilt diese Bestimmung für jedes der schleppenden Fahrzeuge.

3. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die den letzten Anhang eines Schleppverbandes bilden, müssen das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c führen.
Bilden mehr als zwei längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluss eines Verbandes, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Licht führen. Bilden Kleinfahrzeuge den Schluss des Verbandes, bleiben sie bei der Anwendung dieser Bestimmung unberücksichtigt.
4. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Fahrzeuge eines Schleppverbandes die Lichter nach Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.

§ 3.10 - Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt

1. Schubverbände müssen führen:
 - a) drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs an der Spitze des Verbandes; diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein. Das oberste Licht muss in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt sein. Die beiden unteren Lichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und etwa 1,10 m unter dem obersten Licht gesetzt sein. Die Lichter sind von dem Fahrzeug zu führen, das am nächsten zur Längsebene des Verbandes liegt.
Die Masten für diese Lichter müssen auf der Längsachse des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;
 - b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b; diese Lichter müssen auf dem breitesten Teil des Verbandes höchstens 1 m von dessen Außenseiten entfernt möglichst nahe beim Schubschiff und in einer Höhe von mindestens 2 m gesetzt sein;
 - c) drei Hecklichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c auf dem Schubschiff in einer waagerechten Linie senkrecht zu seiner Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können.
2. Die Bestimmungen der Nr. 1 gelten auch für Schubverbände, denen vorübergehend ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.

3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Topplichter nach Nr. 1 Buchstabe a in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

§ 3.11 - Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt

1. Koppelverbände müssen führen:
 - a) das Topplicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a auf jedem Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
 - b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b; diese Lichter müssen an den Außenseiten des Verbandes möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das unterste Topplicht gesetzt sein;
 - c) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c auf jedem Fahrzeug.
2. Die Bestimmungen der Nr. 1 gelten auch für Koppelverbände, denen vorübergehend ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.
3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Lichter nach Nr. 1 Buchstabe a in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt mitführen, und nicht für nur längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge.

§ 3.12 - Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

1. Fahrzeuge unter Segel müssen führen:
 - a) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b; diese können jedoch gewöhnliche Lichter statt heller Lichter sein;
 - b) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c.
2. Zusätzlich zu den Lichtern nach Nr. 1 kann ein Fahrzeug unter Segel führen:

zwei gewöhnliche oder helle übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare Lichter, das obere rot, das untere grün; diese Lichter müssen an geeigneter Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes in einem Abstand von mindestens 1 m gesetzt sein.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 3.13 - Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:
 - a) ein Topplicht; dieses Licht muss auf der Längsachse des Kleinfahrzeugs mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt und hell statt stark sein. Es kann jedoch, falls notwendig in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt sein;
 - b) die Seitenlichter; diese Lichter können gewöhnlich statt hell sein und müssen gesetzt werden
 - i) nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b oder
 - ii) nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse;
 - c) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c; dieses Licht entfällt, wenn das Topplicht nach Buchstabe a durch ein weißes, von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt wird.
2. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m dürfen statt der Lichter nach Nr. 1 an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen.
3. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt mit, muss es die Lichter nach Nr. 1 führen.
4. Geschleppte oder längsseits gekuppelt mitgeführte Kleinfahrzeuge müssen ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beiboote.
5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:
 - Seitenlichter und ein Hecklicht, die Seitenlichter nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Fahrzeugs und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können gewöhnliche Lichter sein; oder
 - Seitenlichter und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte, an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein; oder
 - ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt. Bei Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

6. Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen führen:
ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht.
Beiboote müssen unter diesen Voraussetzungen dieses Licht nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zeigen.
7. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Lichter nach Nr. 1 Buchstabe a in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

§ 3.14 - Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die gefährliche Güter nach 7.1.5.0 ADN-D, aufgelistet in Tabelle A, Kapitel 3.2, Teil 3 des ADN-D befördern, müssen außer der anderen, nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern ein blaues Licht oder eine in Spalte 12 vorgeschriebene Anzahl von blauen Lichtern führen.
2. Dieses Licht bzw. diese Lichter müssen an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.
3. Fährt oder fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Nr. 1, muss die Bezeichnung nach Nr. 1 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.
4. Fahrzeuge, Schubverbände bzw. gekuppelte Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach Nr. 1 befördern, führen die Bezeichnung für das gefährliche Gut, das die größte Anzahl der blauen Lichter nach Nr. 1 erfordert.
5. Die Lichtstärke der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen blauen Lichter muss mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.

§ 3.15 - entfällt

§ 3.16 - Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen führen:
 - a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 5 m; diese Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 20 m nicht überschreitet;

- b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Licht nach Buchstabe a.
2. Frei fahrende Fähren müssen führen:
- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nr. 1 Buchstabe a;
 - b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nr. 1 Buchstabe b;
 - c) die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c.
3. Frei fahrende Fähren mit Vorfahrtsrecht müssen führen:
- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nr. 1 Buchstabe a;
 - b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nr. 1 Buchstabe b;
 - c) ein zweites grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem grünen Licht nach Nr. 1 Buchstabe b;
 - d) die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c.

§ 3.17 - entfällt

§ 3.18 - Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muss erforderlichenfalls zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern zeigen:
ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann dieses Licht weiß statt rot sein.
2. Erforderlichenfalls müssen diese Fahrzeuge zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen geben.

§ 3.19 - Nachtbezeichnung der Schwimmkörper
und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

Unbeschadet der besonderen Auflagen nach § 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter, in genügender Zahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.

II. B. NACHTBEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

§ 3.20 - Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Ein einzelnes Fahrzeug, ein Fahrzeug, das an andere Fahrzeuge gekuppelt ist, oder ein Koppelverband muss beim Stillliegen ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht auf der Fahrwasserseite in einer Höhe von mindestens 3 m führen.
2. Ein Schubverband, der vom Ufer entfernt stillliegt (ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer), muss zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter führen; diese Lichter müssen auf dem Schubschiff und auf dem vorderen Teil des Schubverbandes in einer Höhe von mindestens 3 m gesetzt sein.
3. Kleinfahrzeuge, ausgenommen Beiboote von Fahrzeugen, dürfen beim Stillliegen statt der Lichter nach Nr. 1 ein weißes gewöhnliches Licht an einer geeigneten Stelle und so hoch führen, dass es von allen Seiten sichtbar ist.
4. Die Bezeichnung nach diesem Paragraphen ist nicht erforderlich, wenn
 - a) das Fahrzeug oder der Verband in einer Wasserstraße liegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;
 - b) das Fahrzeug oder der Verband am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist;
 - c) das Fahrzeug oder der Verband außerhalb des Fahrwassers an eindeutig sicherer Stelle stillliegt;
 - d) ein Kleinfahrzeug am Ufer stillliegt.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die in den §§ 3.23 und 3.27 genannten Fahrzeuge.

§ 3.21 - Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Die Vorschriften von § 3.14 gelten für die dort genannten Fahrzeuge auch beim Stillliegen.

§ 3.22 - entfällt

§ 3.23 - Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

1. Nicht frei fahrende Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen.
2. Frei fahrende Fähren, die während des Betriebs an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen. Bei kurzzeitigem Stillliegen können sie die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c beibehalten. Sie müssen das nach § 3.16 Nr. 3 Buchstabe b vorgeschriebene grüne Licht löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.

§ 3.24 - entfällt

§ 3.25 - Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

Unbeschadet der besonderen Auflagen nach § 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen: weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter, in genügender Zahl, um ihre Umrisse im Fahrwasser kenntlich zu machen.

In diesem Fall gilt § 3.20 Nr. 4.

§ 3.26 – Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen

Stellen in unmittelbarer Nähe des Fahrwassers oder an anderen Stellen der Wasserstraße ausgelegte Netze oder andere Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen ein Hindernis für die Schifffahrt dar, müssen diese Netze oder andere Fischereigeräte durch eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher, von allen Seiten sichtbarer Lichter bezeichnet sein, um ihre Lage kenntlich zu machen.

§ 3.27 - Nachtbezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen führen:
 - a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1,00 m übereinander

und gegebenenfalls

- b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,
ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das obere der beiden nach Buchstabe a geführten grünen Lichter,
oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind,
- c) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen,
- d) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,
ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c geführte rote Licht,

Diese Lichter sind so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

- 2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Lichter nach Nr. 1 Buchstabe c und d führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeugs die Anbringung der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen sie auf Booten, Tonnen oder in anderer Weise gesetzt werden.
- 3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Lichter nach Nr. 1 Buchstabe a und b befreien.

§ 3.28 - Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

- 1. Wenn in den Fällen der §§ 3.20 und 3.25 die Anker von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss das diesem Anker nächstgelegene Licht durch zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter ersetzt werden. Diese müssen in einem Abstand von etwa 1 m übereinander gesetzt werden.
- 2. Die Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen jeden ihrer Anker, der die Schifffahrt gefährden kann, durch eine Tonne mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht bezeichnen.

III. TAGBEZEICHNUNG

III.A. TAGBEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

§ 3.29 - Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schub- oder Koppelverband schleppt, müssen führen:

einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen, letztere an den äußeren Enden, eingefasst ist.

Der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

2. Fahren mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes, oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schub- oder Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nebeneinander, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, als Vorspann voraus, muss jedes dieser schleppenden Fahrzeuge den Zylinder nach Nr. 1 führen.

Wird ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt, so gilt diese Bestimmung für jedes der schleppenden Fahrzeuge.

3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Fahrzeuge eines Schleppverbandes den Zylinder nach Nr. 1 oder 2 in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.

§ 3.30 - Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen

Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt, muss führen:
einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten.

Der Kegel muss möglichst hoch und an der Stelle gesetzt werden, an der er am besten sichtbar ist.

§ 3.31 - Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Personen und einer Länge von weniger als 20 m

Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 20 m aufweist, müssen führen:

einen gelben Doppelkegel an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

§ 3.32 - Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die gefährliche Güter nach 7.1.5.0 des ADN-D, aufgelistet in Tabelle A, Kapitel 3.2, Teil 3 des ADN-D befördern, müssen außer der anderen, nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten in einer in Spalte 12 vorgeschriebenen Anzahl führen.
2. Dieser Kegel oder diese Kegel müssen an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.
3. Fährt oder fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Nr. 1, muss die Bezeichnung nach Nr. 1 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.
4. Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach Nr. 1 befördern, führen die Bezeichnung für das gefährliche Gut, das die größte Anzahl der blauen Kegel nach Nr. 1 erfordert.

§ 3.33 - entfällt

§ 3.34 - Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt

Fähren müssen führen:

einen grünen Ball in einer Höhe von mindestens 6 m.

Die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 20 m nicht überschreitet.

§ 3.35 - Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen erforderlichenfalls zusätzlich zu der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:
eine rote Flagge, die geschwenkt wird.
2. Erforderlichenfalls ist zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen zu geben.

§ 3.36 - Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen zusätzlich zu der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

einen roten Wimpel, dessen Länge mindestens 1 m beträgt, auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.

III.B. TAGBEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

§ 3.36a - Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb beim Ankern, ausgenommen Kleinfahrzeuge, oder als Teil eines Verbandes, das vom Ufer entfernt stillliegt (ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer), muss führen:
einen schwarzen Ball an geeigneter Stelle auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.
2. Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Bezeichnung ist nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug
 - a) in einer Wasserstraße stillliegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist,
 - b) außerhalb des Fahrwassers an einer eindeutig sicheren Stelle stillliegt.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.41 genannten Fahrzeuge.

§ 3.37 - Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.32 gilt für die dort genannten Fahrzeuge auch beim Stillliegen.

§ 3.38 - entfällt

§ 3.39 - entfällt

§ 3.40 - Tagbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte
von Fischereifahrzeugen

Stellen in unmittelbarer Nähe des Fahrwassers oder an anderen Stellen der Wasserstraße ausgelegte Netze oder andere Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen ein Hindernis für die Schifffahrt dar, müssen diese Netze oder andere Fischereigeräte durch eine ausreichende Anzahl gelber Schwimmer oder gelber Flaggen bezeichnet sein, um ihre Lage kenntlich zu machen.

§ 3.41 - Tagbezeichnung schwimmender Geräte im Betrieb
sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte im Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen führen:
 - a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
zwei grüne Doppelkegel etwa 1,00 m übereinander
und gegebenenfalls
 - b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,
einen roten Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden grünen Doppelkegel nach Buchstabe a,
oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind,
 - c) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, oder zwei Flaggen oder zwei Bälle übereinander, die oberen rot, die unteren weiß,
und gegebenenfalls
 - d) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,
eine rote Flagge oder einen roten Ball in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.
2. Die Bezeichnung nach Nr. 1 Buchstabe a und b kann durch folgende Zeichen ersetzt werden:
 - a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis der Durchfahrt“ (Anlage 7)
und gegebenenfalls
 - b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,
das Tafelzeichen A.1 „Verbot der Durchfahrt“ (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a.
3. Die Tafeln, Doppelkegel, Bälle und Flaggen müssen so hoch gesetzt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

4. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen bei Tag die Bezeichnung nach Nr. 1 Buchstabe c und d führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeugs die Anbringung der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen sie auf Booten, Tonnen oder in anderer Weise gesetzt werden.
5. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Bezeichnung nach Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b befreien.

§ 3.42 - Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, müssen jeden Anker bezeichnen durch:

eine gelbe Tonne mit Radarreflektor.

IV. SONSTIGE ZEICHEN

§ 3.43 - Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

1. Sofern es an Bord nicht beruflich tätigen Personen durch geltende Verordnungen verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild des Fußgängers.

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

§ 3.44 - Verbot, an Bord zu rauchen und Feuer zu verwenden

1. Sofern es verboten ist, an Bord zu rauchen und Feuer zu verwenden, muss dieses Verbot angezeigt werden durch runde weiße Tafeln von einem Durchmesser von etwa 60 cm, mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen.

Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

§ 3.45 - Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden führen als Unterscheidungszeichen am Vorschiff an beiden Seiten des Schiffsrumpfes einen weißen Rhombus mit blauem Rand. Außerdem führen sie:

- a) bei Tag die Staatsflagge sowie einen weißen Wimpel mit dem vorgenannten Unterscheidungszeichen;
- b) bei Tag und Nacht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, ein blaues Funkellicht.

§ 3.46 - Notzeichen

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann zeigen:
 - a) eine Flagge oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird;
 - b) eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand;
 - c) ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;
 - d) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen;
 - e) ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus dem Morsezeichen ●●● — — — ●●● (SOS);
 - f) ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;
 - g) rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;
 - h) langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.
2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 4.01 Nr. 4.

§ 3.47 - Verbot des Stillliegens nebeneinander

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeugs (zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung) durch Rechtsvorschriften oder Sonderbestimmungen der zuständigen Behörden verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsachse führen:

eine weiße quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und mittig ein schwarzes „P“. Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stillliegen verboten ist.

2. Die Tafeln müssen bei Nacht so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in §§ 3.21 und 3.37 genannten Fahrzeuge, Schub- und Koppelverbände.

§ 3.48 - Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, ausgenommen die in den §§ 3.27 und 3.41 genannten, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden sollen, dürfen unbeschadet der Vorschriften anderer Paragraphen dieses Kapitels hinsichtlich der Bezeichnung zusätzlich führen:

bei Nacht: ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Stelle, an der beide gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;

bei Tag: eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden.

Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Unbeschadet der §§ 3.27 und 3.41 dürfen die Bezeichnung nach Nr. 1 nur führen:
 - a) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
 - b) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3.49 - Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Bezeichnung führen:

bei Tag und bei Nacht: ein gelbes helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Funkellicht.

Diese Bezeichnung dürfen nur Fahrzeuge mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde führen.

KAPITEL 4

SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE, SPRECHFUNK, RADAR

§ 4.01 - Allgemeines

1. Soweit in dieser oder in anderen anzuwendenden Verordnungen andere Schallzeichen als Glockenschläge vorgesehen sind, müssen sie wie folgt gegeben werden:
 - a) auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, dass sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann; die von diesen Schallgeräten erzeugten Schallzeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6 Abschnitt I entsprechen;
 - b) auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nicht über ein mechanisch betriebenes Schallgerät verfügen, mittels einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns; diese Zeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b entsprechen.
2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden. Die Lichtzeichen müssen gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein. Dies gilt nicht für das Zeichen der Radartalfahrer nach § 6.32 Nr. 4 Buchstabe a und nicht für Glockenzeichen.
3. Bei einem Verband sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet. Dies gilt nur, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
4. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann mit der Glocke läuten oder wiederholt lange Töne abgeben. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach § 3.46.
5. Um die Hörbarkeit der Schallzeichen zu gewährleisten, darf bei normalen Betriebsbedingungen des Fahrzeugs in Fahrt der Schalldruckpegel am Steuerstand in Kopfhöhe des Rudergängers den Wert von 70 dB (A) nicht überschreiten.
6. Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch wiederholte Schläge von Metall auf Metall ersetzt werden.

§ 4.02 - Gebrauch der Schallzeichen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss jedes Fahrzeug ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Nummer 2, erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6 Abschnitt III geben.
2. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge oder Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen oder längsseits gekuppelt mitführen, können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Anlage 6 Abschnitt III Titel A geben.

§ 4.03 - Verbotene Schallzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.

§ 4.04 - Sprechfunk

1. Die Funkausrüstung an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss den Bestimmungen der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk (Basel 2000) sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Istanbul 2001) entsprechen.
2. Im internationalen Verkehr muss das Handbuch Binnenschiffahrtfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil (Donau) an Bord des Fahrzeugs mitgeführt werden.
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, dürfen nur fahren, wenn sie mit zwei betriebssicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt müssen die Sprechfunkanlagen in den Verkehrskreisen Schiff-Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
4. Fähren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und

empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. Satz 1 und 2 gilt auch während des Betriebes.

5. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Furten, Strecken mit geregelter Verkehr und Fahrwasserengen auf dem für den Verkehrskreis Schiff-Schiff zugewiesenen Kanal melden.
6. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

§ 4.05 - Radar

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen gelten Fahrzeuge nur dann als Radarfahrer, wenn
 - a) sie mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs ausgerüstet sind. Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von den zuständigen Behörden zugelassenen schiffssicherheitstechnischen Baumuster entsprechen.
Nicht frei fahrende Fähren müssen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet sein;
 - b) sie mit einem Schallgerät ausgerüstet sind, das geeignet ist, das Dreitonzeichen nach § 1.01 Nr. 24 abzugeben. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und für nicht selbstfahrende Fähren;
 - c) sich an Bord eine Person befindet, die ein Radarpatent, das den Empfehlungen der Donaukommission entspricht oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt;
Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
2. Bei Schlepp- bzw. Koppelverbänden gilt Nr. 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

KAPITEL 5

SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRAÙE

§ 5.01 - Schifffahrtszeichen

1. Anlage 7 dieser Verordnung enthält die der Verkehrsregelung dienenden Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen und Hinweise sowie die Zusatzzeichen. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
2. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung sowie der besonderen Anweisungen in Einzelfällen nach § 1.19 haben die Schiffführer die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nr. 1 erteilt werden.

§ 5.02 - Bezeichnung der Wasserstraße

1. Anlage 8 dieser Verordnung enthält die Bezeichnung der Wasserstraße zur Erleichterung der Schifffahrt. Gleichzeitig ist dort angegeben, unter welchen Voraussetzungen die beschriebenen Zeichen verwendet werden.
2. Auf der gesamten Wasserstraße ist die Fahrrinne nach dem System der Seitenbezeichnung gekennzeichnet, bezogen auf ein Fahrzeug, das dem Verlauf der Wasserstraße folgt. Bei der Bezeichnung der Fahrrinne oder der Ufer beziehen sich in dieser Verordnung die Begriffe „rechts“ oder „links“ auf ein zu Tal fahrendes Fahrzeug.

KAPITEL 6

FAHRREGELN

A. ALLGEMEINES

§ 6.01 - Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Kapitels bedeutet der Begriff „zu Berg“ auf der Wasserstraße die Richtung zur Quelle.
2. In diesem Kapitel gelten als:
 - a) „Begegnen“: wenn zwei Fahrzeuge direkt entgegengesetzte oder fast entgegengesetzte Kurse fahren;
 - b) „Überholen“: wenn ein Fahrzeug (Überholender) sich einem anderen in Fahrt befindlichen Fahrzeug (Vorausfahrender) in einem Winkel von mehr als 22,5° hinter der Querlinie des letzteren nähert und an ihm vorbeifährt;
 - c) „Kreuzen“: wenn sich zwei Fahrzeuge in anderer als in den Buchstaben a und b genannter Weise nähern.

§ 6.01a - Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit

Fahrzeuge jeder Größe, die mit hoher Geschwindigkeit fahren, zum Beispiel Tragflügel- und Luftkissenfahrzeuge, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.

§ 6.02 - Kleinfahrzeuge

1. In diesem Kapitel bedeutet der Begriff „Kleinfahrzeuge“ auch Verbände, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen.
2. Sofern Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen, dass eine Fahrregel nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, gilt, müssen Kleinfahrzeuge diesen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeugen nach § 6.01a, den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.

B. BEGEGNEN, KREUZEN UND ÜBERHOLEN

§ 6.03 - Allgemeine Grundsätze

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
2. Bei Verbänden sind die vorgeschriebenen Zeichen nach den §§ 6.04, 6.05 und 6.29 von dem Fahrzeug zu zeigen oder zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.
4. Das Begegnen ist nur gestattet, wenn der Schiffsführer sich überzeugt hat, dass das Begegnen ohne Gefahr für andere Fahrzeuge ausgeführt werden kann.

§ 6.03a - Kreuzen

1. Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss das Fahrzeug, das das andere Fahrzeug an Steuerbord hat, diesem ausweichen, und wenn es die Umstände erlauben, ein Kreuzen des Kurses vor diesem Fahrzeug vermeiden. Jedoch muss das Fahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, den Kurs beibehalten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Fällen der §§ 6.13, 6.14 und 6.16.
3. Kreuzen sich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge unterschiedlicher Antriebsarten so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen abweichend von Nr. 1 Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb allen anderen Kleinfahrzeugen und Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

Jedoch muss ein Kleinfahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, seinen Kurs beibehalten.

4. Kreuzen sich die Kurse zweier unter Segel fahrender Kleinfahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie abweichend von Nr. 1 einander wie folgt ausweichen:
 - a) Wenn die Kleinfahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Kleinfahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;

- b) wenn die Kleinfahrzeuge den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Kleinfahrzeug ausweichen;
- c) wenn ein Kleinfahrzeug, das den Wind von Backbord hat, ein anderes Kleinfahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob dieses andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Jedoch muss ein Kleinfahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, seinen Kurs beibehalten.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen.

§ 6.04 - Begegnen: Grundregeln

1. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.
2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig an Steuerbord zeigen:
 - a) bei Tag:
 - ein weißes starkes Funkellicht oder eine hellblaue Flagge oder Tafel, die geschwenkt wird;
 - oder eine hellblaue Tafel, gekoppelt mit einem weißen hellen Funkellicht;
 - b) bei Nacht: ein weißes helles Funkellicht, das mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein kann.

Diese Zeichen müssen von vorn und von hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, dass die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen. Die hellblaue Tafel muss einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben, der Rahmen, das Gestänge und die Leuchte des Funkellichtes müssen von dunkler Farbe sein.

4. Muss angenommen werden, dass die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:
 - a) „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, oder
 - b) „zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
5. Unbeschadet des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nr. 3 und die Schallzeichen nach Nr. 4 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.

6. Die Nr. 1 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

§ 6.05 - Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

1. Abweichend von § 6.04 können
 - a) zu Tal fahrende Fahrgastschiffe im Linienverkehr, deren höchstzulässige Fahrgastzahl eine von der zuständigen Behörde festgelegte Zahl nicht unterschreitet, wenn sie an einer Anlegestelle anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
 - b) zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen,

von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg frei zu lassen, wenn der nach § 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
2. In diesem Fall müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:
„einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll;
„zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
3. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:
 - mit „einem kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll;
 - mit „zwei kurzen Tönen“ und den Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
4. Muss angenommen werden, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nr. 3 wiederholen.
5. Erkennen die Bergfahrer, dass der von den Talfahrern verlangte Weg nicht geeignet ist und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie „eine Folge sehr kurzer Töne“ geben. Zur Abwehr dieser Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten.
6. Die Nr. 1 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

§ 6.06 - Begegnen von getreidelten Fahrzeugen

Bei der Begegnung zwischen einem vom Ufer aus getreidelten Fahrzeug und einem nicht getreidelten Fahrzeug muss abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 stets dem getreidelten Fahrzeug die Seite, an der es getreidelt wird, freigelassen werden.

§ 6.07 - Vorbeifahrt im engen Fahrwasser

1. Um ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen, an denen das Fahrwasser nicht hinreichend breit für die Vorbeifahrt ist (Fahrwasserengen), möglichst zu vermeiden, gilt:
 - a) Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren;
 - b) bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, „einen langen Ton“ geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen;
 - c) Bergfahrer, die feststellen, dass ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge einzufahren, müssen unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
 - d) Talfahrer, die feststellen, dass ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge eingefahren ist, müssen, soweit möglich, oberhalb der Enge verbleiben, bis der Bergfahrer sie durchfahren hat; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr darstellen. Jeder Schiffsführer, der feststellt, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss „eine Folge sehr kurzer Töne“ geben.

§ 6.08 - Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Tafelzeichen A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, müssen die Bergfahrer bei der Annäherung von Talfahrern halten und warten, bis diese die Strecken durchfahren haben.
2. Wenn die zuständigen Behörden das Begegnen dadurch ausschließen, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, wird

- ein Verbot der Durchfahrt durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 7),
- die Erlaubnis zur Durchfahrt durch ein allgemeines Hinweisschild E.1 (Anlage 7)

angezeigt. Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das Gebotsschild B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.

3. Zeigt eine der zum Setzen der Zeichen nach Nr. 2 eingerichtete Signalstation keines dieser Zeichen, müssen die Fahrzeuge anhalten und warten, bis die Erlaubnis zur Weiterfahrt von Bediensteten der zuständigen Behörden mündlich, durch Funk oder durch Zeichen erteilt wird.

§ 6.09 - Überholen: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
2. Der Vorfahrende muss das Überholen, soweit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muss erforderlichenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

Dies gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug ein Fahrzeug überholt, das nicht Kleinfahrzeug ist.

§ 6.10 - Überholen

1. Sofern keine Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, darf der Überholende an Backbord oder an Steuerbord des Vorfahrenden überholen.
2. Beim Überholvorgang zwischen zwei Fahrzeugen unter Segel muss der Überholende grundsätzlich an der Seite vorbeifahren, von der der Vorfahrende den Wind hat. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug unter Segel von einem anderen Fahrzeug unter Segel überholt wird.

Wird ein Fahrzeug von einem Fahrzeug unter Segel überholt, muss der Vorfahrende das Überholen an der Seite erleichtern, von der der Überholende den Wind hat. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug ein anderes Fahrzeug überholt.

3. Wenn das Überholen möglich ist, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs oder seine Geschwindigkeit ändern muss, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
4. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, dass er die Absicht des

Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muss der Überholende folgende Schallzeichen geben:

- a) „zwei lange Töne und zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will;
- b) „zwei lange Töne und einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.

5. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muss er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht, und folgende Schallzeichen geben:

- a) „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord stattfinden soll;
- b) „zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord stattfinden soll.

6. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muss der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:

- a) „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord möglich ist;
- b) „zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

Der Überholende muss, wenn er unter diesen Umständen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben: „zwei kurze Töne“ im Falle des Buchstaben a oder „einen kurzen Ton“ im Falle des Buchstaben b.

Der Vorfahrende muss dann dem Überholenden genügend Raum an der Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

7. Ist ein Überholen nicht ohne Gefahr eines Zusammenstoßes möglich, muss der Vorfahrende „fünf kurze Töne“ geben.

8. Die Nr. 4 bis 7 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, und nicht für das Überholen von Kleinfahrzeugen untereinander.

§ 6.11 - Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Unbeschadet des § 6.08 Nr. 1 besteht

- a) ein allgemeines Überholverbot auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind,
- b) ein Überholverbot für Verbände untereinander auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

Dies gilt nicht, wenn mindestens einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreitet.

C. WEITERE REGELN FÜR DIE FAHRT

§ 6.12 - Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Tafelzeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.
2. Auf einer solchen Strecke dürfen Bergfahrer keinesfalls die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an die Gebotszeichen B.4 müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern oder anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver beenden können.

§ 6.13 - Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr dies ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Werden durch das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge gezwungen, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muss das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig ankündigen durch:
 - a) „einen langen Ton und einen kurzen Ton“, wenn es über Steuerbord wenden will,
 - b) „einen langen Ton und zwei kurze Töne“, wenn es über Backbord wenden will.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr geschehen kann. Insbesondere müssen sie gegenüber Fahrzeugen, die aufdrehen wollen, dazu beitragen, dass dieses Manöver in angemessener Zeit ausgeführt werden kann.
4. Die Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind. Für Kleinfahrzeuge untereinander gelten nur die Nr.1 und 3.
5. Auf Strecken, die durch das Verbotsschild A.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Wenden verboten. Sind jedoch Strecken durch das Hinweiszeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraph zu beachten ist.

§ 6.14 - Verhalten bei der Abfahrt

Für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, gilt § 6.13 entsprechend; sie haben statt der Schallzeichen nach § 6.13 Nr. 2 folgende Zeichen zu geben:

„einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,

„zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

§ 6.15 - Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinzufahren.

§ 6.16 - Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen mit Überqueren der Wasserstraße

1. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen nur ausfahren oder in die Hauptwasserstraße einfahren oder sie überqueren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen.

Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen gelten, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

2. Fahrzeuge, die ein Manöver nach Nr. 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen durch:
 - „drei lange Töne und einen kurzen Ton“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
 - „drei lange Töne und zwei kurze Töne“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
 - „drei lange Töne“, wenn sie nach der Ausfahrt die Hauptwasserstraße überqueren wollen.

Vor Beendigung des Überquerens müssen sie erforderlichenfalls geben:

- „einen langen und einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen, oder
 - „einen langen Ton und zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten wollen.“
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.

Dies gilt auch, wenn das Zeichen B.10 (Anlage 7) an der Hauptwasserstraße, an einer Hafeneinfahrt oder der Einfahrt einer Nebenwasserstraße aufgestellt ist.

4. Ist ein Tafelzeichen B.9 (Anlage 7) an der Einfahrt eines Hafens oder an einer Nebenwasserstraße aufgestellt, dürfen aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße ausfahrende Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einfahren oder sie überqueren, wenn durch dieses Manöver die auf der Hauptwasserstraße fahrenden Fahrzeuge nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
5. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nicht einfahren, wenn auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 gezeigt wird.

Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nicht ausfahren, wenn an der Einfahrt das Tafelzeichen A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 gezeigt wird.

6. Wenn auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 gezeigt wird, dürfen Fahrzeuge in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße einfahren, auch wenn dieses Manöver die Fahrzeuge, die auf der Hauptwasserstraße fahren, zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Sie dürfen ausfahren, wenn an der Einfahrt das Zeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 gezeigt wird; in diesem Fall wird auf der Hauptwasserstraße das Zeichen B.10 (Anlage 7) gezeigt.
7. Die Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind; Nr. 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, gegenüber Kleinfahrzeugen. Nr. 2 gilt nicht für Kleinfahrzeuge untereinander.

§ 6.17 - Fahrt auf gleicher Höhe

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.

2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge, Schub- oder Koppelverbände heranzufahren, die Lichter und Zeichen nach den §§ 3.14 und 3.32 führen.
3. Unbeschadet des § 1.20 sind das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten.
4. Wasserskiläufer sowie Personen, die Wassersport ohne Fahrzeug ausüben, müssen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten in Betrieb ausreichend Abstand halten.

§ 6.18 - Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen und nicht für das Manövrieren; es gilt jedoch für derartige Bewegungen und das Manövrieren auf Strecken, die nach § 7.03 Nr. 1 Buchstabe b durch das Verbotssymbol A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.
3. Das Verbot nach Nr. 1 gilt nicht auf Strecken, die nach § 7.03 Nr. 2 durch das Hinweiszeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

§ 6.19 - Treibenlassen

1. Das Treibenlassen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschräumen.
2. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

§ 6.20 - Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Insbesondere müssen sie:
 - a) vor Hafeneinfahrten;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf von den zuständigen Behörden durch ein Tafelzeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken

ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß.

2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nr. 1 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.
3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Lichter nach § 3.27 Nr. 1 Buchstabe c oder die Flagge oder Flaggen nach § 3.41 Nr. 1 Buchstabe c führen, oder beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Lichter oder die Flagge oder Flaggen nach § 3.48 Nr. 1 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nr. 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

§ 6.21 - Verbände

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Antriebsleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.
2. Schubschiffe in Talfahrt müssen, ohne aufzudrehen, den Verband rechtzeitig anhalten und ihn dabei gut manövrierfähig halten können.
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die andere Fahrzeuge schleppen, schieben oder gekuppelt mitführen, dürfen diese beim Festmachen oder Ankern nicht verlassen, ehe das Fahrwasser freigemacht ist und sich der Führer des Verbandes vergewissert hat, dass sie sich in Sicherheit befinden.
4. Trägerschiffsleichter dürfen an die Spitze eines Schubverbandes nur gestellt werden, wenn an der Spitze des Schubverbandes Anker angebracht sind.

§ 6.22 - Vorübergehende Sperrung der Schifffahrt

Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor diesem Verbotsschild anhalten.

§ 6.22a - Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

Es ist verboten, an den in den §§ 3.27 und 3.41 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie

das Licht nach § 3.27 Nr. 1 Buchstabe b und d oder

den roten Ball, die rote Flagge oder das Tafelzeichen A.1 nach § 3.41 Nr. 1 Buchstabe b und d und Nr. 2 Buchstabe b führen.

D. FÄHREN

§ 6.23 - Verhalten der Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt zusätzlich:
 - a) Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muss sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, muss sie so liegen, dass das Fahrwasser frei bleibt;
 - b) der Betrieb von Längsseilfähren ist verboten;
 - c) die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

E. DURCHFAHREN VON BRÜCKEN, WEHREN UND SCHLEUSEN

§ 6.24 - Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. Ist in einer Brücken- oder Wehröffnung das Fahrwasser nicht hinreichend breit für die gleichzeitige Durchfahrt, gilt § 6.07.
2. Ist das Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung erlaubt und ist diese Öffnung gekennzeichnet durch:
 - a) das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;
 - b) das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dem durch die beiden Tafeln oder Lichter dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.

§ 6.25 - Durchfahren unter festen Brücken

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (A.1 - Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.
2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet durch:
 - a) das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7) oder
 - b) das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7), das über der Brückenöffnung angebracht ist, wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt.

Ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten. In diesem Falle ist die Öffnung auf der anderen Seite durch das Verbotsschild A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet.

3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nr. 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr und Verantwortung benutzen.

§ 6.26 - Durchfahren beweglicher Brücken

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser und anderer anzuwendender Verordnungen haben die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt bzw. zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden.
2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern. Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem Tafelzeichen anhalten.
3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Anweisung der Brückenaufsicht verboten.
4. Die Durchfahrt kann durch folgende Zeichen geregelt werden:
 - a) ein oder mehrere rote Lichter:
Verbot der Durchfahrt;
 - b) ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:
Die Durchfahrt ist noch verboten, aber die Brücke wird geöffnet, und die Fahrzeuge haben Vorbereitungen zur Weiterfahrt zu treffen.
 - c) ein oder mehrere grüne Lichter:
Erlaubnis zur Durchfahrt;
 - d) zwei rote Lichter übereinander:
Der Betrieb zur Öffnung der Brücke für die Schifffahrt ist unterbrochen;
 - e) ein gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a und d:
Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt ist in beiden Richtungen erlaubt;

f) zwei gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a und d:

Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt in Gegenrichtung ist verboten.

5. Die roten Lichter nach Nr. 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7), die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln (Tafelzeichen E.1 – Anlage 7) und die gelben Lichter durch gelbe Tafeln (Tafelzeichen D.1 – Anlage 7) ersetzt werden.

§ 6.27 - Durchfahren der Wehre

1. Im Bereich und bei der Durchfahrt eines Wehres ist es verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur erlaubt, wenn diese links und rechts durch das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist.
3. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7) angezeigt sein.
4. Abweichend von Nr. 2 kann bei einem Wehr mit Wehrsteg die Erlaubnis zum Durchfahren einer Wehröffnung auch durch das am Wehrsteg über der Wehröffnung angebrachte Tafelzeichen D.1 (Anlage 7) angezeigt sein.

§ 6.28 - Durchfahren der Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt vermindern. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anhalten.
2. In Schleusenvorhöfen und in Schleusen müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse überwachen.
3. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens in den Schleusenvorhöfen. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleusenkammer einfahren. Kleinfahrzeuge dürfen, wenn sie gemeinsam mit Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.
4. Bei der Annäherung an Schleusen, insbesondere in Schleusenvorhöfen, ist das Überholen verboten.
5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein. Das gilt auch in den Schleusenvorhöfen, solange die Anker nicht benutzt werden.

6. Bei der Einfahrt in Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein Anprall an Schleusentore, Schutzvorrichtungen, andere Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen vermieden wird.
7. In den Schleusen
 - a) müssen sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser halten;
 - b) müssen die Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenkammer und bis zur Erlaubnis der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel so bedient werden, dass Stöße gegen Schleusenwände, Schleusentore, Schutzvorrichtungen oder gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
 - c) sind Fender zu verwenden; diese müssen schwimmfähig sein, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
 - d) ist es verboten, von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf Schleusenplattformen oder andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
 - e) darf nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Erlaubnis der Ausfahrt die Antriebsmaschine nur in außergewöhnlichen Fällen benutzt werden, um die Sicherheit der Schleusung zu gewährleisten;
 - f) Kleinfahrzeuge müssen zu den anderen Fahrzeugen Abstand halten.
8. In Schleusenvorhöfen und in Schleusen muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die das blaue Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder den blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen.
9. Fahrzeuge und Verbände, die zwei oder drei blaue Lichter nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 oder zwei oder drei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 2 oder 3 führen, werden allein geschleust.
10. Fahrzeuge und Verbände, die ein blaues Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder einen blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.
11. Die Schleusenaufsicht kann zur Sicherheit und zum ordnungsgemäßen Ablauf des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben diese Anordnungen in den Schleusen und in den Schleusenvorhöfen zu befolgen.

§ 6.28a - Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Zeichen bedeuten:
 - a) zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrt verboten; Schleuse außer Betrieb;
 - b) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:
Einfahrt verboten; Schleuse geschlossen;
 - c) das Erlöschen eines der beiden roten Lichter nebeneinander oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:
Einfahrt verboten; Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - d) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.
2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Nacht und bei Tag durch folgende Sichtzeichen geregelt:
 - a) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:
Ausfahrt verboten;
 - b) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:
Ausfahrt erlaubt.
3. Ein oder beide rote Lichter nach den Nr. 1 und 2 können durch ein Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) ersetzt werden.

Ein oder beide grüne Lichter nach den Nr. 1 und 2 können durch das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) ersetzt werden.
4. Sind die Licht- und Tafelzeichen außer Betrieb, sind Ein- und Ausfahrt ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

§ 6.29 - Vorrang bei der Schleusung

Abweichend von § 6.28 Nr. 3 haben Vorrang bei der Schleusung:

- a) Fahrzeuge der zuständigen Behörden, der Feuerwehr, der Polizei oder des Zolls sowie der Rettungs- bzw. Sanitätsdienste, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
- b) Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörden und dem roten Wimpel nach § 3.36 am Bug.

Nähern sich solche Fahrzeuge den Schleusenvorhöfen oder liegen sie darin still, müssen die anderen Fahrzeuge, soweit möglich, ihnen die Durchfahrt erleichtern.

F. BESCHRÄNKTE SICHTVERHÄLTNISSE, RADARSCHIFFFAHRT

§ 6.30 - Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen alle Fahrzeuge im Hinblick auf die Sichtverhältnisse mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren. Sie müssen mit einer Sprechfunkanlage für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Schiff-Land ausgerüstet sein, die sich in einwandfreiem Betriebszustand befinden und den Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechen muss. Es ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Er muss sich in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein. Die Fahrzeuge müssen die Schallzeichen nach §§ 6.32 und 6.33 geben und die vorgeschriebene Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt führen.
2. Fahrzeuge müssen unverzüglich anhalten, sobald sie mit Rücksicht auf die beschränkten Sichtverhältnisse, den übrigen Verkehr und die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können. Schleppverbände müssen an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes eine Verständigung durch Sichtzeichen nicht mehr möglich ist.
3. Fahrzeuge, die Radar benutzen, dürfen bei der Entscheidung, die Fahrt einzustellen oder fortzusetzen, und bei der Bemessung der Fahrgeschwindigkeit die Radarortung berücksichtigen. Sie müssen jedoch die verminderte Sicht der anderen Fahrzeuge berücksichtigen.
4. Beim Anhalten ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.
5. Während der Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen die Fahrzeuge den Kanal 16 (im Bereich der Bundesrepublik Deutschland den Kanal 10) verwenden. Für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ist Kanal 10 zu verwenden. Die Fahrzeuge müssen den entgegenkommenden Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt erforderlichen Informationen geben.
6. Fahrzeuge, die die Fahrt fortsetzen, müssen sich beim Begegnen so weit rechts halten, wie es für eine Vorbeifahrt an Backbord erforderlich ist. § 6.04 Nr. 3 bis 5 und § 6.05, ausgenommen Nr. 5, die sich auf eine Folge kurzer Töne bezieht, gelten nicht bei beschränkten Sichtverhältnissen.

§ 6.31 - Schallzeichen beim Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb der Häfen oder der durch die zuständigen Behörden bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen im Verkehrskreis Schiff-Schiff in Hörbereitschaft stehen. Sobald sie über Funk über die Annäherung anderer Fahrzeuge benachrichtigt werden oder sobald und so lange sie eines der nach § 6.32 Nr. 5 oder nach § 6.33 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie ihre Lage über Funk bekannt geben oder folgende Schallzeichen geben:
 - a) „eine Gruppe von Glockenschlägen“, wenn sie auf der linken Seite des Fahrwassers (für den in Strömungsrichtung schauenden Beobachter) stillliegen;
 - b) „zwei Gruppen von Glockenschlägen“, wenn sie auf der rechten Seite des Fahrwassers (für den in Strömungsrichtung schauenden Beobachter) stillliegen;
 - c) „drei Gruppen von Glockenschlägen“, wenn ihre Lage unbestimmt ist.
2. Die Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Bei einem Schubverband gelten Nr. 1 und 2 nur für das schiebende bzw. schleppende Fahrzeug. Bei Koppelverbänden gelten sie nur für eines der Fahrzeuge des Verbandes. Bei einem Schleppverband gelten die Nr. 1 und 2 für den Schlepper und den letzten Anhang.
4. Dieser Paragraph gilt auch für Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe festgefahren sind und andere Fahrzeuge gefährden können.

§ 6.32 - Radarfahrt

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen dürfen Fahrzeuge nur dann mit Radar fahren – Radarfahrt –, wenn eine Person, die neben dem für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke erforderlichen Schiffsführerzeugnis (Diplom) für Binnenschiffe auf der Donau ein Zeugnis nach § 4.05 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, sich ständig im Steuerhaus aufhalten.

Wenn im Schiffsattest oder Schiffszeugnis vermerkt ist, dass das Fahrzeug über einen Radar-Einmannsteuerstand verfügt, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.
2. Bei der Radarfahrt sind die Fahrzeuge, Schub- bzw. Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge von der Aufstellung eines Ausgucks nach § 6.30 Nr. 1 befreit, sofern der Schiffsführer in der Lage ist, die Fahrt gefahrlos fortzusetzen.

3. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm Echos von Fahrzeugen bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muss es
 - a) das Dreitonzeichen nach § 4.05 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b geben; dieses Schallzeichen ist so oft, wie es notwendig ist, zu wiederholen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge;
 - b) seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, Bug zu Tal anhalten oder aufdrehen.

4. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg das Dreitonzeichen nach Nr. 3 Buchstabe a hört oder auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen können, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muss es die in § 6.33 Nr. 2 vorgeschriebenen Schallzeichen geben, die so oft, wie es notwendig ist, zu wiederholen sind und den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort (Stromkilometer) mitteilen und ansagen, ob es die blaue Tafel oder das weiße Funkellicht nach § 6.04 zeigt oder nicht. Ein Kleinfahrzeug darf jedoch lediglich seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort (Stromkilometer) mitteilen und ansagen, nach welcher Seite es ausweicht.

Alle Fahrzeuge in der Radarfahrt zu Tal müssen über Sprechfunk antworten, indem sie ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihre Fahrtrichtung und ihren Standort mitteilen und den ihnen gewiesenen Weg bestätigen oder mitteilen, nach welcher Seite sie ausweichen.

5. Fahrzeuge in der Radarfahrt dürfen nur überholen, nachdem sie über Sprechfunk vereinbart haben, an welcher Seite das Überholen erfolgen soll, und nur dann, wenn das Fahrwasser hinreichend breit ist.

6. Bei Verbänden gelten die Nr. 1, 3 bis 5 für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

§ 6.33 - Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

1. Fahrzeuge, die bei beschränkten Sichtverhältnissen nicht Radarfahrer sind, müssen nach § 6.30 einen Ausguck aufgestellt haben und mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein.

2. Einzeln fahrende Fahrzeuge müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen „einen langen Ton“ und Fahrzeuge, auf denen sich der Führer eines Verbandes befindet, „zwei lange Töne“ geben; die Schallzeichen sind mindestens einmal in der Minute zu wiederholen.

3. Kleinfahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, können das Schallzeichen nach Nr. 2 geben; dieses Zeichen kann wiederholt werden.
4. Fahrzeuge, die bei beschränkten Sichtverhältnissen nicht Radarfahrer sind, müssen, sobald sie das Dreitonzeichen nach § 6.32 Nr. 4 Buchstabe a hören:
 - a) wenn sie sich in der Nähe des Ufers befinden, so nah wie möglich an diesem Ufer bleiben und dort erforderlichenfalls bis zur Beendigung der Vorbeifahrt des anderen Fahrzeugs anhalten;
 - b) wenn sie sich im Fahrwasser befinden, insbesondere wenn sie von einem Ufer zum anderen wechseln, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich frei machen.
5. Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, müssen, sobald sie das Nebelzeichen nach Nr. 2 eines anderen anscheinend voraus befindlichen Fahrzeugs hören, ihre Geschwindigkeit auf das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß vermindern und mit äußerster Vorsicht fahren und erforderlichenfalls anhalten oder aufdrehen.

G. BESONDERE REGELN

§ 6.34 - Besonderer Vorrang

Beim Begegnen oder Queren müssen die anderen Fahrzeuge einem Fahrzeug, das eine Bezeichnung nach den §§ 3.18 oder 3.35 führt, ausweichen.

§ 6.35 - Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten

1. Wasserskilaufen oder die Ausübung ähnlicher Aktivitäten ist nur bei Tag und klarer Sicht erlaubt. Die zuständigen Behörden legen die Bereiche fest, in denen diese Aktivitäten erlaubt oder verboten sind.
2. Der Führer des Fahrzeugs, das den Wasserskiläufer zieht, muss von einer Person begleitet sein, die mit der Beaufsichtigung des Schleppvorganges und des Wasserskiläufers betraut und in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.
3. Wenn sie nicht in einem Fahrwasser fahren, das ausschließlich ihnen vorbehalten ist, müssen ziehende Fahrzeuge und Wasserskiläufer einen ausreichenden Abstand zu anderen Fahrzeugen, zum Ufer und zu Badenden einhalten.
4. Das Schleppseil darf nicht leer nachgezogen werden.

§ 6.36 - Verhalten der Fischereifahrzeuge

Das Schleppfischen mit mehreren Fahrzeugen nebeneinander sowie das Aufstellen von Fischereigeräten in der Fahrrinne oder auf bezeichneten Liegeplätzen ist verboten.

§ 6.37 - Verhalten der Sporttaucher

Das Sporttauchen ohne Genehmigung ist an Stellen verboten, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte, insbesondere:

- a) auf der üblichen Fahrlinie von Fahrzeugen, die die Zeichen nach den §§ 3.16 und 3.34 führen;
- b) vor Hafeneinfahrten;
- c) in der Nähe von Liegestellen;
- d) in Bereichen, die dem Wasserskilaufen oder ähnlichen Aktivitäten vorbehalten sind.

KAPITEL 7

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 7.01 - Allgemeine Regeln für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von den zuständigen Behörden erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass das Fahrwasser für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so ausreichend sicher verankert oder festgemacht werden, dass sie den Wasserstandsschwankungen folgen können, keine Gefahr darstellen und die übrige Schifffahrt nicht behindern. Dabei sind Strömung, Wind, Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

§ 7.02 - Stillliegen

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
 - b) auf den von den zuständigen Behörden bekannt gegebenen Strecken;
 - c) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
 - e) im Bereich von Fahrwasserengen nach § 6.07 und im Bereich von Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden;
 - f) an Mündungen von Nebenwasserstraßen,
 - g) in der Fahrlinie von Fähren;
 - h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Anlegestellen und beim Ablegen benutzen;
 - i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
 - j) neben einem Fahrzeug, das das Zeichen nach § 3.47 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;

- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben ist.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03 bis 7.06 zu beachten.

§ 7.03 - Ankern

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a-d verboten ist, dürfen Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

§ 7.04 - Festmachen

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Metallleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

§ 7.05 - Liegestellen

1. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.

2. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasseroberfläche stillliegen, deren Breite ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben ist.
3. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasseroberfläche stillliegen, die durch zwei Entfernungen begrenzt wird, die ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben sind.
4. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Zeichen in römischen Ziffern angegeben ist.
5. Auf Liegestellen müssen Fahrzeuge, soweit keine anderen Bestimmungen gelten, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, und nebeneinander längs am Ufer stillliegen.
6. Zusätzlich zu den Uferzeichen kann eine Liegestelle durch folgende schwimmende Zeichen gekennzeichnet sein
 - a) an der rechten Seite des Fahrwassers durch Leuchttonnen A.5 (Anlage 8);
 - b) an der linken Seite des Fahrwassers durch Leuchttonnen A.6 (Anlage 8);
 Diese schwimmenden Zeichen trennen das Fahrwasser von den Liegestellen.

§ 7.06 - Liegestellen für bestimmte Fahrzeugarten

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Zeichen gilt und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

§ 7.07 - Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter befördern

1. Zwischen Fahrzeugen, Schub- oder Koppelverbänden sind beim Stillliegen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 10 Meter, wenn eines von ihnen das blaue Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder den blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 führt;
 - 50 Meter, wenn eines von ihnen zwei blaue Lichter nach § 3.14 Nr. 2 oder zwei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 2 führt;
 - 100 Meter, wenn eines von ihnen drei blaue Lichter nach § 3.14 Nr. 3 oder drei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 3 führt.

Führen Fahrzeuge, Schub- oder Koppelverbände verschiedene blaue Kegel oder Lichter, richtet sich der Mindestabstand zwischen ihnen nach den Vorschriften für die höchste Anzahl von blauen Lichtern oder von blauen Kegeln. Führen die Fahrzeuge,

Schub- oder Koppelverbände die gleiche Bezeichnung, ist kein Mindestabstand vorgeschrieben.

2. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.08 - Wache und Aufsicht

1. An Bord von Fahrzeugen, die im Fahrwasser stillliegen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
2. Alle anderen stillliegenden Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen, sofern es die örtlichen Umstände erfordern oder die zuständigen Behörden dies vorschreiben, unter Aufsicht einer Person stehen, die in der Lage ist, im Bedarfsfall unverzüglich einzugreifen.
3. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach den §§ 3.14 oder 3.32 führen, sowie an Bord von Tankschiffen, die gefährliche Güter befördern, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Fahrzeuge ohne Besatzung, die die Bezeichnung nach den §§ 3.14 oder 3.32 führen, sowie Tankschiffe dürfen in Hafenbecken und auf Liegeplätzen stillliegen, wo die Aufsicht sichergestellt ist.
4. Befindet sich kein Schiffsführer auf dem Fahrzeug, so ist für den Einsatz der Wache oder der Aufsicht der Betreiber oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Eigentümer zuständig.

KAPITEL 8

BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

§ 8.01 - Bleib-weg-Signal

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf
 - a) Tankschiffen, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 oder nach § 3.32 Nr. 1 oder 2 führen müssen, wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden der gefährlichen Güter für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden;
 - b) Fahrzeugen, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 oder nach § 3.32 Nr. 3 führen müssen, wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden der gefährlichen Güter für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Schub- oder Koppverband gehören, muss das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen. Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten ununterbrochenen Wiederholung eines langen und eines kurzen Tones. Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 gegeben werden.

Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.

3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie,
 - a) wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
 - b) wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
4. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) alle Fenster und Öffnungen sind zu schließen,
 - b) alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen,
 - c) das Rauchen an Bord ist einzustellen,
 - d) die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen,
 - e) allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

5. Nummer 4 gilt auch für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stillliegen. Gegebenenfalls hat die Besatzung, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, das Fahrzeug zu verlassen.
6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nr. 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.
7. Die Maßnahmen nach den Nr. 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
8. Der Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, muss dies der nächsten zuständigen Behörde unverzüglich melden.

§ 8.02 - Meldungen bei Beförderung gefährlicher Güter

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADN-D unterliegen, müssen vor Antritt der Fahrt, wenn die Reise im Land des Registerortes beginnt, andernfalls spätestens nach der Einreise des Fahrzeuges der nächst erreichbaren zuständigen Behörde melden:
 - a) Schiffsgattung;
 - b) Schiffsname;
 - c) Nationalität und amtliche Schiffsnummer;
 - d) Fahrtrichtung (zu Berg oder zu Tal);
 - e) Tragfähigkeit;
 - f) Länge und Breite;
 - g) Länge und Breite des Verbandes;
 - h) Tiefgang;
 - i) Fahrtroute;
 - j) Beladehafen;
 - k) Entladehafen;
 - l) Art der Ladung (Stoffname und Stoffmenge nach den Beförderungspapieren);
 - m) Anzahl der blauen Lichter oder blauen Kegel;
 - n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen.Meldepflichtig ist nur das Fahrzeug, welches die gefährlichen Güter befördert.
2. Die Angaben nach Nummer 1 können auch von anderen Personen schriftlich per Fax oder elektronisch mitgeteilt werden.
3. Bei der Abfahrt, bei der Ein- und Ausreise und bei der Vorbeifahrt an einem Kontrollpunkt zu Beginn oder am Ende der Fahrt hat der Schiffsführer innerhalb von höchstens einer Stunde zu melden:

- a) Schiffsname;
 - b) Nationalität und amtliche Schiffsnummer.
4. Die Meldungen nach Nummer 3 können über Sprechfunk, telefonisch, per Fax oder elektronisch erfolgen.
 5. Änderungen der Angaben nach Nummer 1 sind unverzüglich der nächsten Schifffahrtspolizeistelle mitzuteilen.

KAPITEL 9

GEWÄSSERSCHUTZ UND BESEITIGUNG VON AN BORD ANFALLENDEN ABFÄLLEN

§ 9.01 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

I. ALLGEMEINES

- a) „Abfall/Abwasser“: Sie werden unterschieden in Schiffsbetriebsabfälle und Abfälle aus dem Ladungsbereich.
- b) „Schiffsbetriebsabfall“: Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung des Fahrzeugs entstehen.
- c) „Abfall aus dem Ladungsbereich“: Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen.
- d) „Zugelassene Annahmestelle“: Fahrzeug im Sinne von § 1.01 Buchstabe a oder Einrichtung an Land, die zur Annahme von Schiffsbetriebsabfällen und Abfällen aus dem Ladungsbereich von den zuständigen Behörden zugelassen sind.
- e) „Einheitstransport“: Transport, bei dem ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine Reinigung des Laderaumes oder des Ladetanks erfordert, befördert wird.

II. SCHIFFSBETRIEB

- a) „Altfett“: Gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett.
- b) „Altöl“: Gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl.
- c) „Anderer öl- oder fetthaltiger Abfall“: Altfilter (gebrauchte Öl- und Luftfilter), Altlappen (verunreinigte Putzlappen und Putzwolle), Gebinde (leere, verunreinigte Behälter), Verpackungen.
- d) „Bilgenwasser“: Ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen.
- e) „Häusliches Abwasser“: Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen (Duschen, Waschbecken) und Waschküchen sowie Fäkalabwasser.
- f) „Hausmüll“: Aus Haushalten stammende organische und anorganische Abfälle (z. B. Speisereste, Papier, Glas und ähnliche Küchenabfälle), jedoch ohne Anteile der anderen definierten Schiffsbetriebsabfälle.
- g) „Klärschlamm“: Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen.

- h) „Separiertes Wasser“: Mit Mitteln an Bord des Fahrzeugs aus dem Bilgenwasser abgetrenntes Wasser.
- i) „Slops“: Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm.
- j) „Übriger Sonderabfall“: Schiffsbetriebsabfall außer den unter Buchstabe a bis g und i genannten Abfällen.

III. LADUNGSBEREICH:

- a) „Restladung“: Flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems nach ADN-D als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreiniger als Rückstand im Laderaum verbleibt. Verpackungs- und Stauhilfsmittel sind der Ladung zuzurechnen.
- b) „Ladungsrückstände“: Flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem nach ADN-D aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen aus dem Laderaum entfernt werden kann.
- c) „Umschlagsrückstände“: Trockene und gegebenenfalls flüssige Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Schiff gelangt (z. B. auf das Gangbord).
- d) „Ungereinigter Laderaum/Ladetank“: Ein Laderaum oder Ladetank, in dem sich noch Restladung befindet.
- e) „Besenreiner Laderaum“: Ein Laderaum, aus dem die Restladung vollständig entfernt worden ist (z. B. durch Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.
- f) „Feingelenzter Ladetank“: Ein Ladetank, aus dem die Restladung vollständig entfernt worden ist (z. B. durch das Nachlenzsystem nach ADN-D), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.
- g) „Vakuumreiner Laderaum“: Ein Laderaum, aus dem die Restladung mittels Vakuumtechnik entfernt worden ist, und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum.
- h) „Reinigung“: Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen und Ladetanks durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besen, Kehrmaschine, Vakuumtechnik, Nachlenzsystem), durch die der Reinigungsstandard
 - „Laderaum besenrein“ oder
 - „Laderaum vakuumrein“ oder
 - „Ladetank feingelenzt“ erreicht wird, sowie
 - Beseitigung der Umschlagsrückstände in Bereichen außerhalb des Laderaumes.
- i) „Waschen“: Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem besenreinen oder vakuumreinen Laderaum und feingelenzten Ladetank unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser.

- j) „Waschreiner Laderaum/Ladetank“: Ein Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen für jede Ladungsart geeignet ist.
- k) „Waschwasser“: Wasser, das beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von feingelenzten Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Regenwasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.

§ 9.02 - Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden und um die Menge des entstehenden Abfalls und Abwassers an Bord so gering wie möglich zu halten.

§ 9.03 - Verbot der Einbringung und Einleitung

1. Es ist verboten, Altöl, Bilgenwasser und anderen öl- oder fetthaltigen Abfall sowie Slops, Ladung, Restladung, Hausmüll und übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten. Das Einbringen oder Einleiten von Ladungsrückständen ist nach Maßgabe der Vorschriften der Donauländer zulässig.
2. Bei drohendem oder unbeabsichtigt erfolgtem Einleiten oder Einbringen von Abfällen nach Nr. 1 hat der Schiffsführer dies unverzüglich den nächsten zuständigen Behörden unter möglichst genauer Angabe der Art und des Ortes des Einleitens oder Einbringens zu melden.

§ 9.04 - Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord

1. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die in § 9.03 Nr. 1 genannten öl- bzw. fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle an Bord separat in dafür vorgesehenen Behältern und Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden. Die Behälter sind an Bord so zu lagern, dass auslaufende Stoffe leicht und rechtzeitig zurückgehalten werden können.
2. Es ist verboten,
 - a) an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden,
 - b) auf dem Deck Abfälle zu verbrennen, sofern das Verbrennen nicht in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Anlage erfolgt.

§ 9.05 - Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

1. Jedes Fahrzeug mit einem Haupt- oder Hilfsmaschinenraum, ausgenommen Sportfahrzeuge, muss ein Ölkontrollbuch führen, das von der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 1 der „Empfehlungen über die Vermeidung von Verschmutzungen der Donau durch die Schifffahrt“ ausgestellt wird. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende Ölkontrollbuch mindestens 6 Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.

2. Die in § 9.03 Nr. 1 genannten Abfälle, mit Ausnahme des Hausmülls, sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Abständen an die von den zuständigen Behörden zugelassenen Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.
3. Ein Fahrzeug, das aufgrund von Regelungen, die außerhalb der Donau gültig sind, andere Dokumente über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen führt, muss in diesen anderen Dokumenten den Nachweis der Abgabe von Abfällen außerhalb der Donau erbringen können. Als Nachweis in diesem Sinne gilt auch das Öltagebuch nach dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL).
4. Hausmüll und Abwasser sind an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abzugeben.

§ 9.06 - Normen zur Behandlung von Abfällen*

1. Abwasser von Fahrzeugen wird nicht als ölhaltiger Abfall oder als dessen Gemisch mit Wasser angesehen, sofern sein Ölgehalt 15 mg/l nicht übersteigt.
2. Behandeltes Abwasser und häusliches Abwasser aus den Fahrzeugen gilt im Hinblick auf die Vermeidung einer Verschmutzung der Donau nicht als verschmutzend, wenn der Verschmutzungsgrad folgende Werte nicht übersteigt:
 - Coli-Index: 1000
 - abfiltrierbare Stoffe: 50 mg/l
 - biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (mit Nitrifikationshemmung) (BSB₅): 50 mg/l
 - chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 150 g/ml.

Diese Werte müssen durch eine Sonderbehandlung des Wassers erzielt werden; eine Verdünnung des behandelten Wassers ist nicht zulässig.

§ 9.07 - Einleiten behandelter Abwässer*

Ausgenommen von dem Verbot nach § 9.03 Nr. 1 ist die Einleitung von behandelten Abwässern in die Wasserstraße durch Fahrzeuge, wenn der Höchstgehalt an Rückständen am Austritt dauernd und ohne vorherige Verdünnung den Vorschriften nach § 9.06 entspricht.

* Die zuständigen Behörden können strengere Normen vorschreiben

§ 9.08 - Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

1. Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.
2. Insbesondere dürfen zum Anstrich keine Antifoulingfarben verwendet werden, die folgende Stoffe oder deren Präparate enthalten:
 - a) Quecksilberverbindungen,
 - b) Arsenverbindungen,
 - c) als Biozide wirkende zinnorganische Verbindungen,
 - d) Hexachlorcyclohexan.

Als Übergangsmaßnahme kann der Schiffskörper bis zur vollständigen Entfernung und Ersatz der die oben angeführten Stoffe enthaltenden Antifoulingfarben mit einer Beschichtung versehen werden, die verhindert, dass die oben angeführten Stoffe aus den unter der Beschichtung liegenden Antifoulingfarben in das Gewässer gelangen.

**ANLAGEN 1-8 ZU DEN
GRUNDSÄTZLICHEN BESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU**

Anlage 1

UNTERSCHIEDUNGSBUCHSTABEN ODER -BUCHSTABENGRUPPEN DES LANDES, IN WELCHEM DER HEIMAT- ODER REGISTERORT DER FAHRZEUGE LIEGT

Belgien	B
Bulgarien	BG
Deutschland	D
Finnland	FI
Frankreich	F
Italien	I
Kroatien	HR
Litauen	LT
Luxemburg	L
Malta	MLT
Moldau	MD
Niederlande	N
Norwegen	NO
Österreich	A
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	R
Russische Föderation	RUS
Schweden	SE
Schweiz	CH
Serbien und Montenegro	SCG
Slowakei	SK
Tschechische Republik	CZ
Ukraine	UA
Ungarn	HU
Weißrussland	BY

**EINSENKUNGSMARKEN UND TIEFGANGSANZEIGER
AN BINNENSCHIFFEN**

1. Begriffsbestimmungen

- a) Die „Ebene der größten Einsenkung“ ist die Schwimmebene, die der größten Einsenkung entspricht, bei der das Fahrzeug zur Schifffahrt noch verwendet werden darf;
- b) der „Freibord“ ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und dem tiefsten Punkt des Gangbordes oder, wenn kein Gangbord vorhanden ist, dem tiefsten Punkt der Oberkante der festen Schiffswand;
- c) der „Sicherheitsabstand“ ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und dem tiefsten Punkt, über dem das Fahrzeug nicht mehr als wasserdicht anzusehen ist, wobei jedoch die Öffnungen zur Wasserentnahme und -einleitung nicht berücksichtigt werden;
- d) „Fahrtbereiche“ sind die Bereiche der Wasserstraße, die aufgrund der Art und der Ausrüstung der Binnenschiffe bzw. der Berechnung des Freibordes und des Sicherheitsabstandes nach der größten kennzeichnenden (scheinbaren) Wellenhöhe bei einer Wahrscheinlichkeit der Übersteigung von 5 % wie folgt eingeteilt werden:
 - Fahrtbereich 1 - Wellenhöhe bis 2,0 m,
 - Fahrtbereich 2 - Wellenhöhe bis 1,2 m,
 - Fahrtbereich 3 - Wellenhöhe bis 0,6 m.

In dieser Definition ist die „kennzeichnende Wellenhöhe“ der mittlere Wert von 10 % der Wellen, welche bei einer kurzen Beobachtungsdauer die größte Höhe zwischen Wellenkamm und Wellental haben.

2. Mindestfreibord, Sicherheitsabstand und Ebene der größten Einsenkung

- 2.1 Die Größe des Mindestfreibordes und des Mindestsicherheitsabstandes eines Fahrzeugs werden von der zuständigen Behörde je nach dem Fahrtbereich und der Fahrzeugart festgelegt.
- 2.2 Die Ebene der größten Einsenkung ist die höchste Schwimmebene, die sich aus den Vorschriften über den Mindestfreibord und den Sicherheitsabstand ergibt.

Jedoch können die zuständigen Behörden aus Sicherheitsgründen entsprechend der Festigkeit des Rumpfes und der Stabilität des Fahrzeugs für die Ebene der größten Einsenkung einen tieferen als den berechneten Wert zulassen, der den von ihnen festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

3. Einsenkungsmarken

- 3.1. Jedes Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss dauerhafte, aus der Entfernung sichtbare Freibordmarken tragen, um die größte Einsenkung, die von der zuständigen Behörde festgelegt wird, anzugeben. Diese Marken werden durch die von der zuständigen Behörde festgelegte Freibordmarke dargestellt; sie wird auf jeder Seite in der Mitte der Länge des Fahrzeugs angebracht.
- 3.2 Die Freibordmarke besteht aus einem Ring, der durch einen waagerechten Strich geschnitten wird; sie kann durch zusätzliche Freibordstriche für die anderen Fahrtbereiche ergänzt werden.

Der Mittelpunkt des Ringes muss auf der vertikalen Linie in der Schiffsmitte liegen. Die Unterkante des waagerechten Striches muss durch den Mittelpunkt des Ringes gehen und stellt den Freibordstrich dar.

Die unteren zusätzlichen Striche der Freibordmarke müssen dem vorgeschriebenen Freibord in den verschiedenen Fahrtbereichen entsprechen.

Die zusätzlichen Striche der Freibordmarke sind durch einen senkrechten Strich verbunden, der nach dem vorderen Teil des Fahrzeugs ausgehend vom Mittelpunkt des Ringes anzubringen ist.

Für die Fahrzeuge, die in den Fahrtbereichen 2 und 3 oder nur im Fahrtbereich 3 fahren wollen, muss der Ring nicht dargestellt werden.

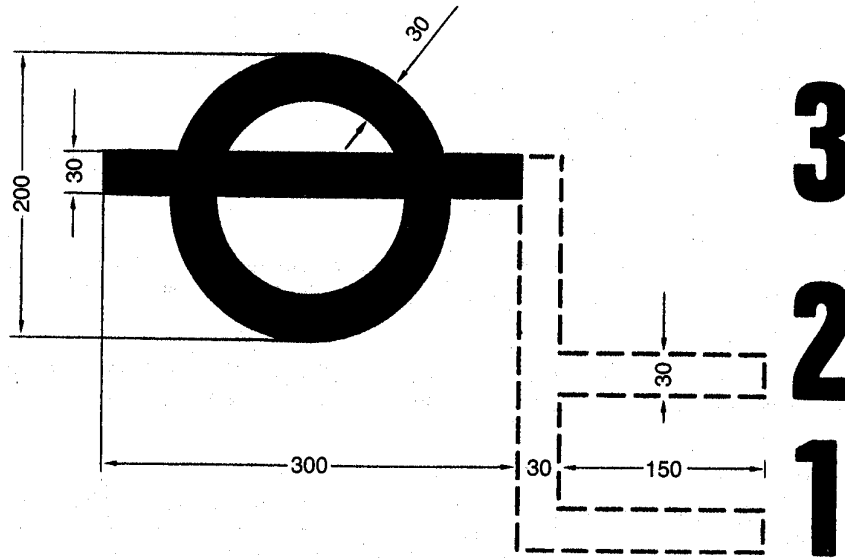
- 3.3 Die Strichstärke des Ringes und der anderen Striche der Freibordmarke beträgt 30 mm, der Außendurchmesser des Ringes beträgt 200 mm. Die Länge des waagerechten Striches, der den Ring schneidet, beträgt 300 mm und die Länge der zusätzlichen Freibordstriche 150 mm.

Die Abmessungen der Ziffern, die die Fahrtbereiche angeben, betragen 60 x 40 mm (Abb. 1).

Die zuständige Behörde, die den Freibord festsetzt, kann ihren Stempel auf dem Rumpf des Fahrzeugs anbringen.

Eine Kombination der Eichmarke mit der Freibordmarke ist möglich. In diesem Fall ist die Breite des horizontalen Striches, welcher den Freibordring schneidet (oder die Breite des obersten horizontalen Striches, wenn es mehrere Freiborde gibt, und der Ring nicht dargestellt ist) 40 mm.

Skizze der Freibordmarke



Skizze der Freibordmarke für verschiedene Fahrtbereiche



Abb. 1

4. Tiefgangsanzeiger

- 4.1 Jedes Fahrzeug, dessen Tiefgang 1 m erreichen kann, muss auf jeder Seite des Hinterschiffs mindestens einen Tiefgangsanzeiger tragen; es können zusätzliche Tiefgangsanzeiger vorhanden sein.

Ihre Anbringung, Anzahl und Merkmale werden von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art, der Länge, des Tiefganges und des Trimms des Fahrzeugs festgelegt.

- 4.2 Die Tiefgangsanzeiger müssen mindestens in Dezimeter unterteilt sein, von 0 bis 300 mm unter die Leerebene und von 100 bis 300 mm über die Ebene der größten Einsenkung.

Die Tiefgangsanzeiger müssen die Form eines Streifens mit Teilungsziffern oder nur Teilungsziffern (ohne Striche) haben, der abwechselnd in gut sichtbaren Farben gemalt ist. Der Nullpunkt muss in der Ebene des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle der Tiefgangsanzeiger liegen oder, wenn das Fahrzeug einen Kiel hat, in der Ebene der Unterkante des Kiels an dieser Stelle.

Die Teilung muss durch Marken bezeichnet sein, die unter Aufsicht der zuständigen Behörde eingekörnt oder eingemeißelt worden sind.

- 4.3 Trägt das Fahrzeug Eichskalen, die den vorerwähnten Nummern entsprechen, können diese Eichskalen die Tiefgangsanzeiger ersetzen.

BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Bilder beziehen sich auf die in Kapitel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen. Sie beziehen sich nicht auf die in Einzelfällen von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen oder zugelassenen Bezeichnungen.

1.2 Die Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.

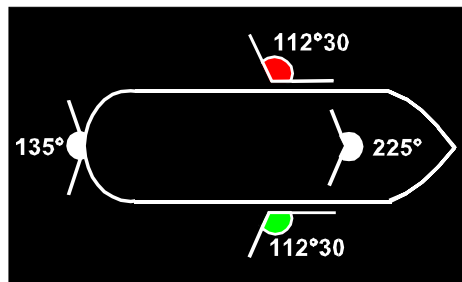
Hinsichtlich der zusätzlichen Bezeichnungen, die vorgeschrieben werden können, sind in den Bildern dargestellt:

- ausschließlich die zusätzliche Bezeichnung oder,
- sofern es für das Verständnis erforderlich ist, zugleich die Grundbezeichnung (oder eine der möglichen Grundbezeichnungen) und die zusätzliche Bezeichnung.

Unter dem Bild ist nur die zusätzliche Bezeichnung beschrieben.

1.3 Schubverbände, die eine Länge von 110 m und eine Breite von 12 m, sowie Koppelverbände, die eine Länge von 110 m und eine Breite von 23 m nicht überschreiten, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 3.01 Nr. 3).

1.4 Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben folgende Begriffe die in § 3.01 Nr. 5 gegebene Bedeutung:



1.4.1 „Topplight“: ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits 22°30' hinter die Querlinie strahlt;

1.4.2 „Seitenlichter“: ein grünes helles Licht an Steuerbord, ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von 112°30' strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis 22°30' hinter die Querlinie strahlt;

1.4.3 „Hecklicht“: ein weißes helles Licht oder ein weißes gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von 67°30' von hinten nach jeder Seite strahlt;

1.4.4 „von allen Seiten sichtbares Licht“: ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;

1.5 Erklärung der Symbole:

ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen.



a

von allen Seiten sichtbares Licht



b

nur über einen beschränkten Horizontbogen sichtbares Licht



c

Funkellicht



d

nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht



e

Tafel oder Flagge



f

Wimpel



g

Ball



h

Zylinder



i

Kegel



j

Doppelkegel



k

Radarreflektor



l

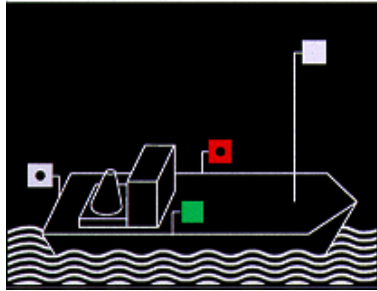
2. Bezeichnung während der Fahrt

2.1. Einzel fahrende Fahrzeuge

bei Nacht

bei Tag

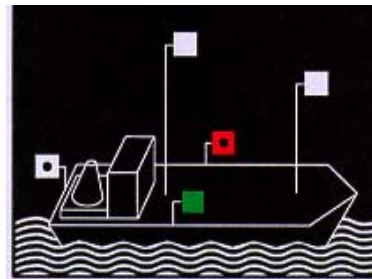
2.1.1 (§ 3.08 Nr. 1):



keine zusätzliche Bezeichnung

ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht

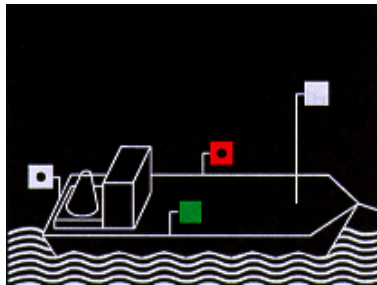
2.1.2 (§ 3.08 Nr. 2):



keine zusätzliche Bezeichnung

wahlweise ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

2.1.3 Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt (§ 3.08 Nr. 3):



keine zusätzliche Bezeichnung

bei Nacht

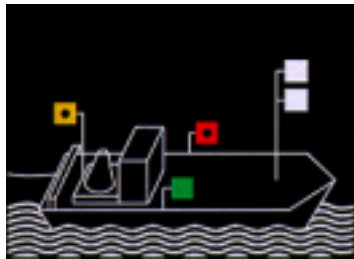
ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht und erforderlichenfalls ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

bei Tag

2.2 Schleppverbände

bei Nacht

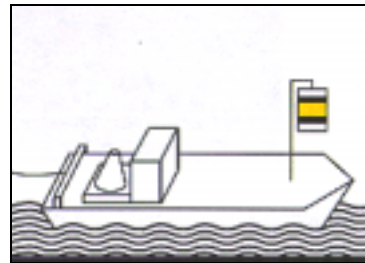
2.2.1 Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.09 Nr. 1):



zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

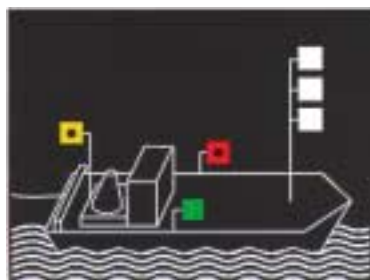
bei Tag

2.2.2 Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.29 Nr. 1):



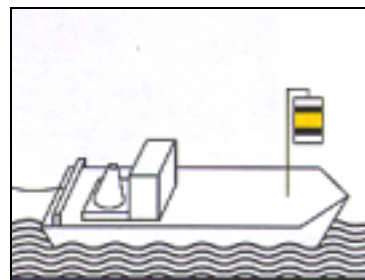
ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

2.2.3 jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.09 Nr. 2):



drei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt einem weißen Hecklicht

2.2.4 jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.29 Nr. 2):

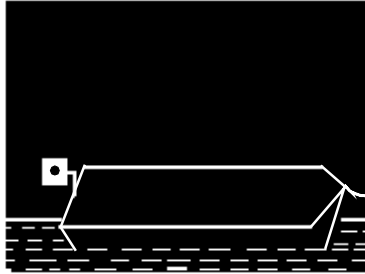


ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

bei Nacht

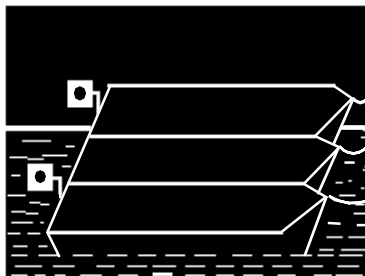
bei Tag

- 2.2.5 geschlepptes Fahrzeug bzw. Fahrzeuge, die den letzten Anhang bilden (§ 3.09 Nr. 3):



keine zusätzliche Bezeichnung

ein weißes Hecklicht

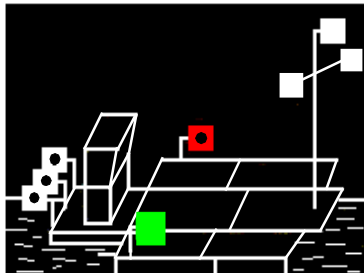


keine zusätzliche Bezeichnung

zwei weiße Hecklichter, auf den äußeren Fahrzeugen des Verbandes

2.3 Schubverbände

- 2.3.1 (§ 3.10 Nr. 1):



keine zusätzliche Bezeichnung

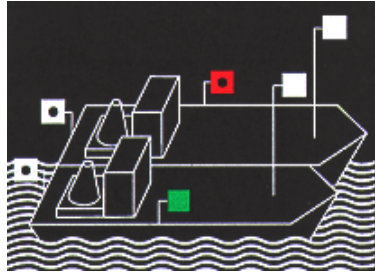
drei Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, Seitenlichter und drei Hecklichter auf dem Schubschiff

2.4 Koppelverbände

bei Nacht

bei Tag

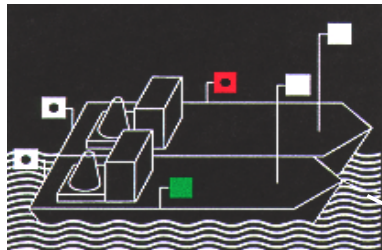
2.4.1 (§ 3.11 Nr. 1):



keine zusätzliche Bezeichnung

auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter

2.4.2 Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb vorausfahren (§ 3.11 Nr. 2):



keine zusätzliche Bezeichnung

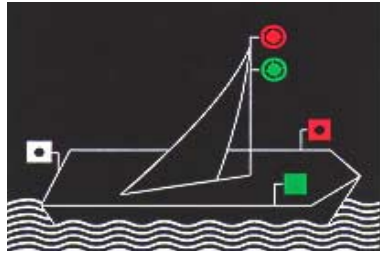
auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter

2.5. Fahrzeuge unter Segel

bei Nacht

bei Tag

2.5.1 (§ 3.12 Nr. 1 und 2):

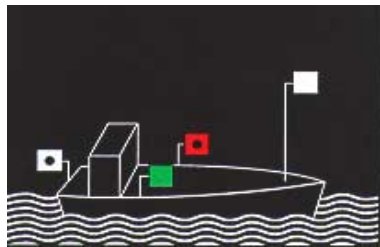


keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen

2.6 Kleinfahrzeuge

2.6.1 Mit Maschinenantrieb
(§ 3.13 Nr. 1):

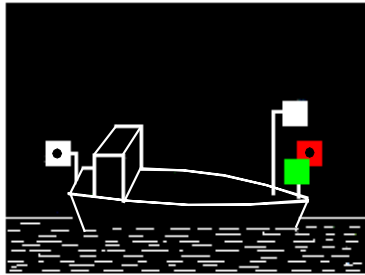


keine zusätzliche Bezeichnung

ein helles statt einem starken Topplicht, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht

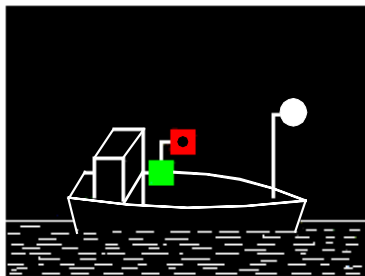
bei Nacht

oder:



ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

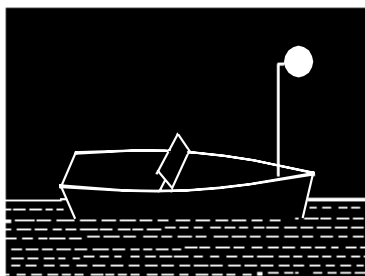
oder:



ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter, die auf eine der vorgenannten Arten gesetzt werden

oder:

nur bei Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m (§ 3.13 Nr. 2):



ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

bei Tag

keine zusätzliche Bezeichnung

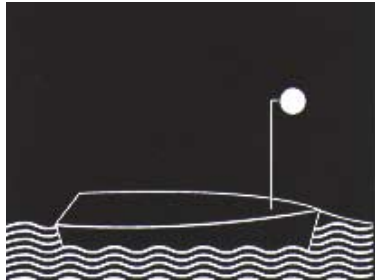
keine zusätzliche Bezeichnung

keine zusätzliche Bezeichnung

bei Nacht

bei Tag

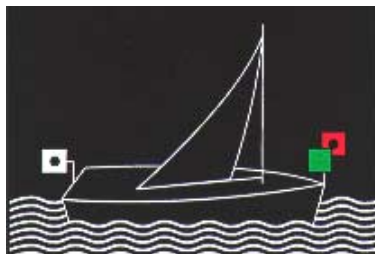
2.6.2 geschleppt oder längsseits gekuppelt mitgeführt werden (§ 3.13 Nr. 4):



keine zusätzliche Bezeichnung

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

2.6.3 Kleinfahrzeuge unter Segel (§ 3.13 Nr. 5):



keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

oder:



keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes

bei Nacht

bei Tag

oder:

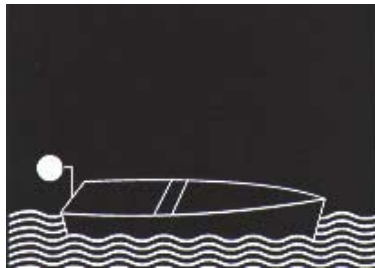
nur bei Kleinfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 7 m:



keine zusätzliche Bezeichnung

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht

2.6.4 einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge (§ 3.13 Nr. 6):



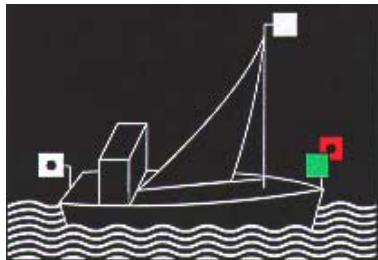
keine zusätzliche Bezeichnung

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

bei Nacht

2.6.5 Kleinfahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen (§ 3.13 Nr. 1):

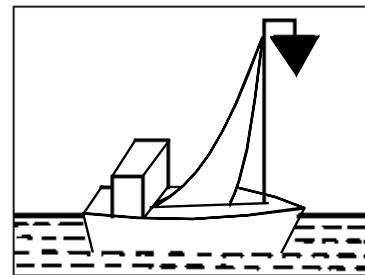
eine der Bezeichnungen nach 2.6.1, zum Beispiel:



ein helles statt einem starken Topplicht, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

bei Tag

2.6.6 Kleinfahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen (§ 3.30):

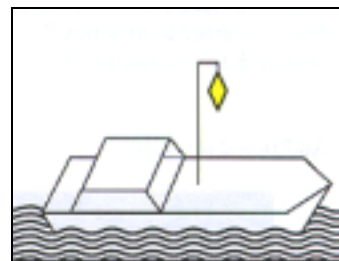


ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten

2.7. Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, mit den Abmessungen von Kleinfahrzeugen

2.7.2 (§ 3.31)

keine zusätzliche Bezeichnung



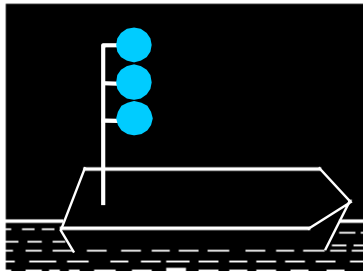
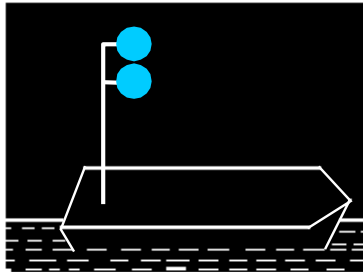
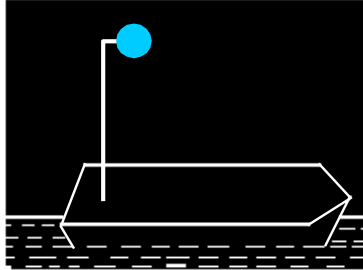
ein gelber Doppelkegel

2.8. Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern

bei Nacht

2.8.1 Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.14 Abs. 1):

Zusätzliche Bezeichnung

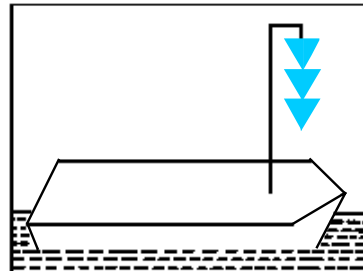
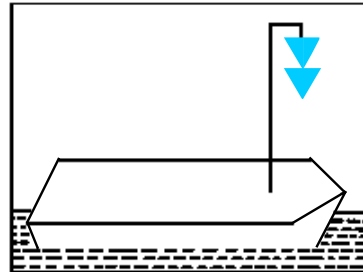
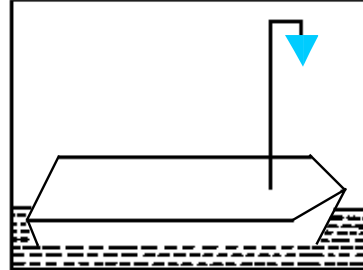


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

bei Tag

2.8.2 Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.32 Abs. 1):

Zusätzliche Bezeichnung

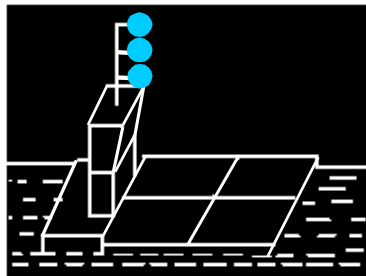
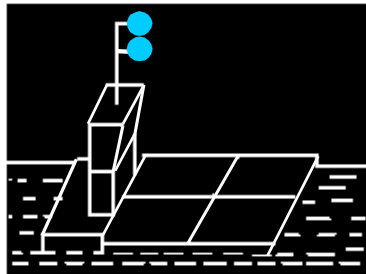
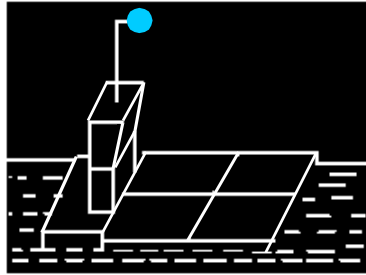


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

bei Nacht

2.8.3 Schubverbände, die gefährliche Güter befördern (§ 3.14 Abs. 3):

Zusätzliche Bezeichnung

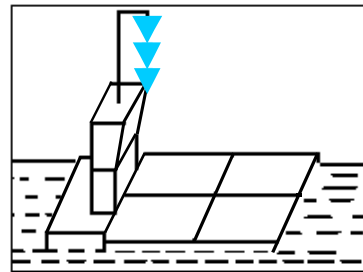
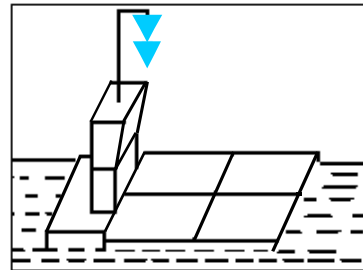
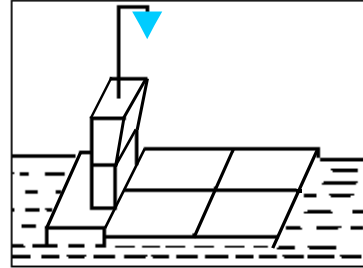


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

bei Tag

2.8.4 Schubverbände, die gefährliche Güter befördern (§ 3.32 Abs. 3):

Zusätzliche Bezeichnung

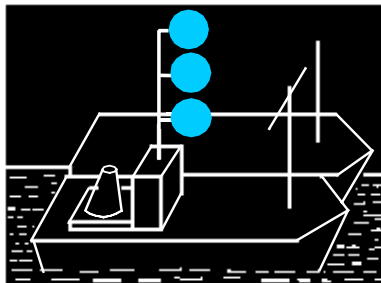
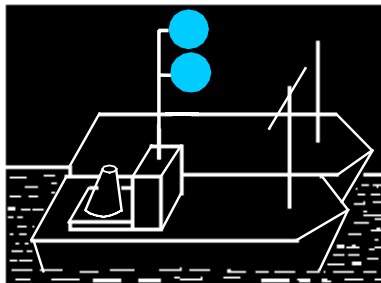
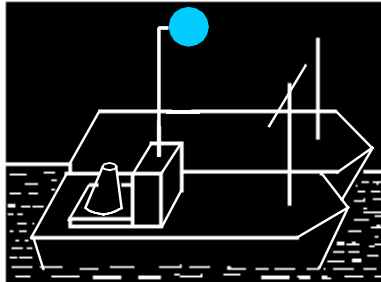


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

bei Nacht

2.8.5 Gekuppelte Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.14 Abs. 3):

Zusätzliche Bezeichnung des Fahrzeugs, das den Verband fortbewegt:

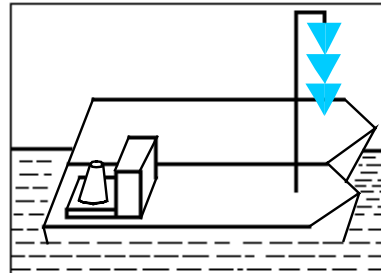
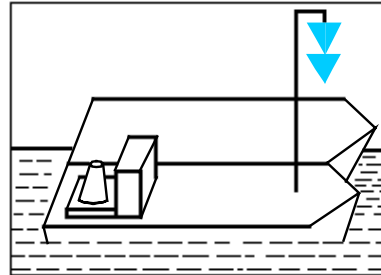
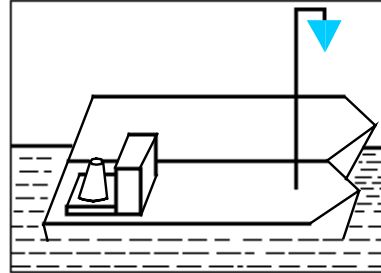


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

bei Tag

2.8.6 Gekuppelte Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.32 Abs. 3):

Zusätzliche Bezeichnung des Fahrzeugs, das den Verband fortbewegt:

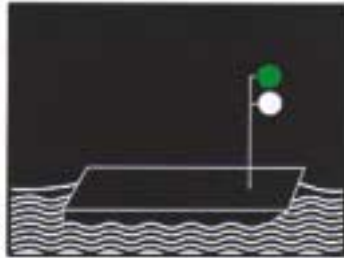


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

2.9 Fahren

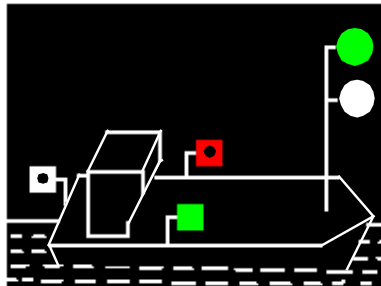
bei Nacht

2.9.1 nicht frei fahrend
(§ 3.16 Nr. 1):



ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

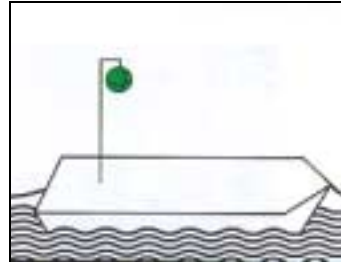
2.9.3 frei fahrend
(§ 3.16 Nr. 2):



ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht

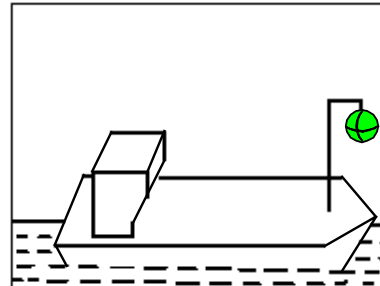
bei Tag

2.9.2 nicht frei fahrend
(§ 3.34):



ein grüner Ball

2.9.4 frei fahrend
(§ 3.35):

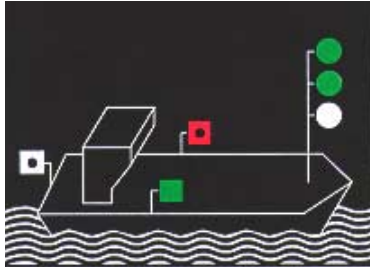


ein grüner Ball

bei Nacht

bei Tag

2.9.5 frei fahrend mit Vorrang
(§ 3.16 Nr. 3):



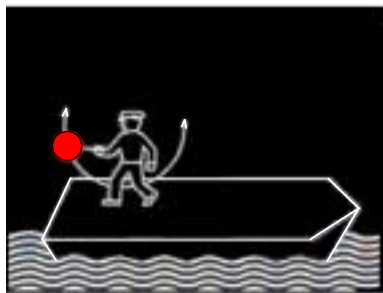
keine zusätzliche Bezeichnung

zwei grüne helle Lichter über einem
weißen hellen Licht, alle drei von
allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und
ein Hecklicht

2.10 Manövrierunfähige Fahrzeuge

2.10.1 (§ 3.18 Nr. 1):

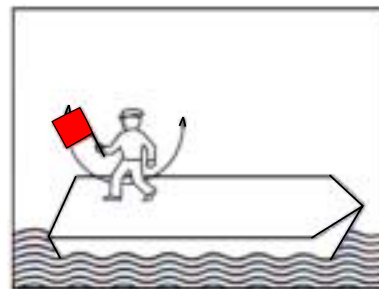
zusätzliche Bezeichnung:



ein rotes Licht, das geschwenkt wird;
bei Kleinfahrzeugen kann das Licht
weiß sein

2.10.2 (§ 3.35 Nr. 1):

zusätzliche Bezeichnung:



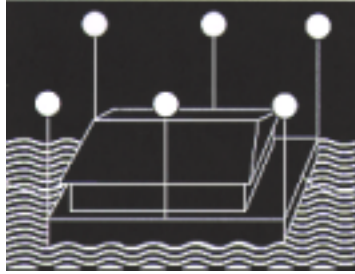
eine rote Flagge, die geschwenkt wird

2.11 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

bei Nacht

bei Tag

2.11.1 (§ 3.19)



keine zusätzliche Bezeichnung

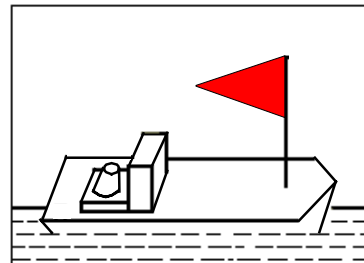
eine ausreichende Anzahl weißer heller von allen Seiten sichtbarer Lichter

2.12 Fahrzeug mit Vorrang

2.12.1 (§ 3.36):

zusätzliche Bezeichnung:

keine zusätzliche Bezeichnung



ein roter Wimpel

3. Bezeichnung beim Stillliegen

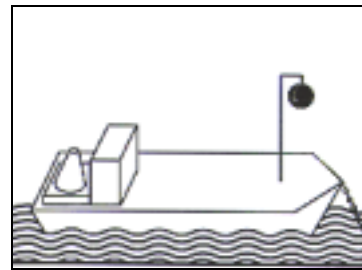
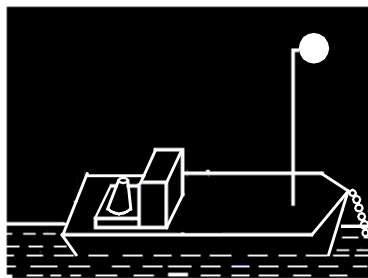
3.1 Allgemeine Fälle

bei Nacht

bei Tag

3.1.1 einzelne oder an andere Fahrzeuge gekuppelte Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt stillliegen (§ 3.20 Nr. 1):

3.1.2 Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beim Ankern oder als Teil eines Verbandes, der vom Ufer entfernt stillliegt (§ 3.36a Nr. 1):

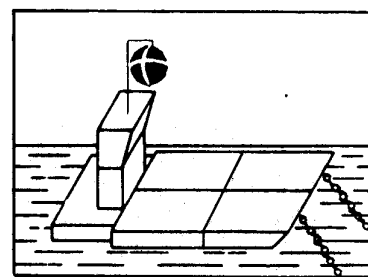
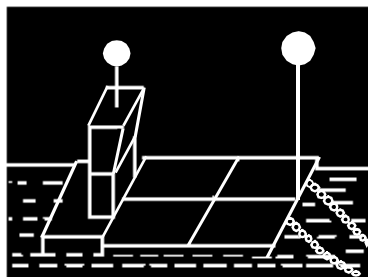


ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht auf dem Vorderteil

ein schwarzer Ball auf dem Vorderteil des Fahrzeugs

3.1.3 vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände (§ 3.20 Nr. 2):

3.1.4 vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände (§ 3.36a Nr. 1):

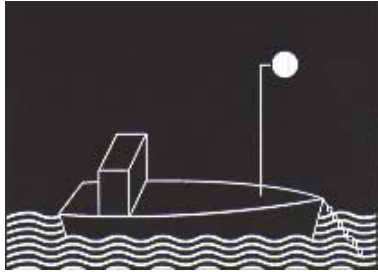


zwei weiße gewöhnliche Lichter auf dem Schubschiff und auf dem Vorderteil des Verbandes

ein schwarzer Ball auf dem Schubschiff

bei Nacht

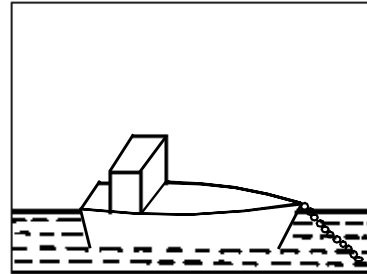
3.1.5 vom Ufer entfernt stillliegende
Kleinfahrzeuge
(§ 3.20 Nr. 3):



ein weißes gewöhnliches, von allen
Seiten sichtbares Licht

bei Tag

3.1.6 Schubverbände ohne
Schubschiff, Kleinfahrzeuge,
Fahrzeuge ohne
Maschinenantrieb
(§ 3.36a Nr. 1):



keine zusätzliche Bezeichnung

3.2 Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern

bei Nacht

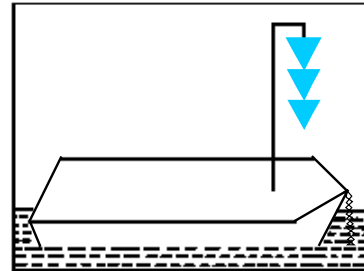
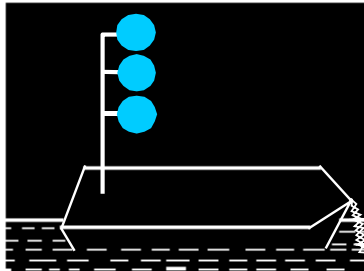
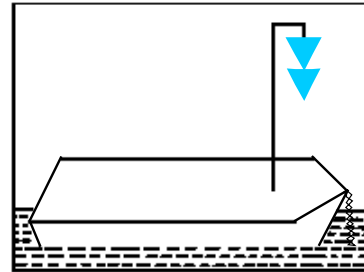
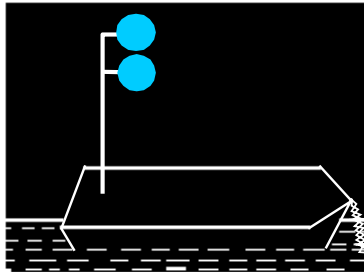
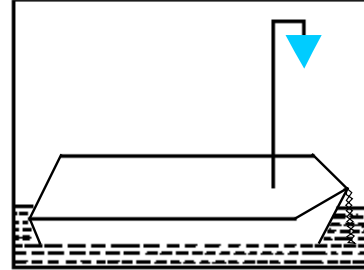
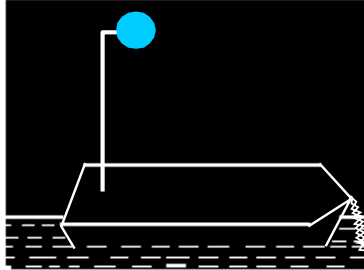
bei Tag

3.2.1 Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.21):

3.2.2 Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.37):

Zusätzliche Bezeichnung:

Zusätzliche Bezeichnung:



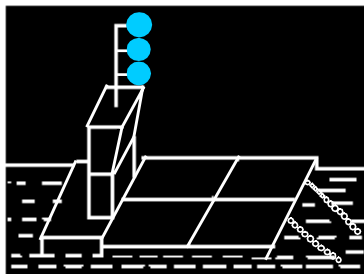
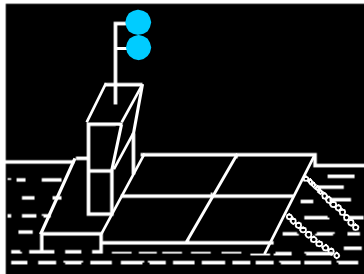
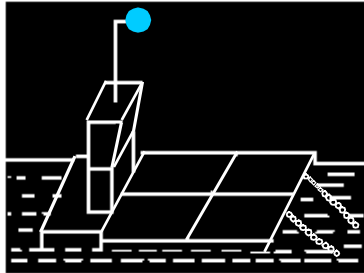
Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

bei Nacht

3.2.3 Schubverbände, die gefährliche Güter befördern (§ 3.21):

Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs:

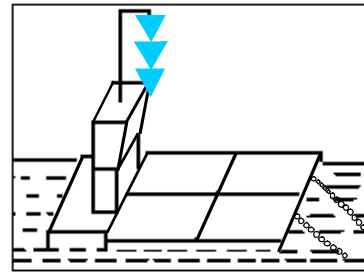
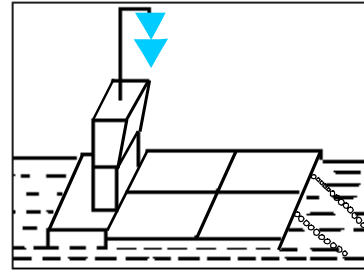
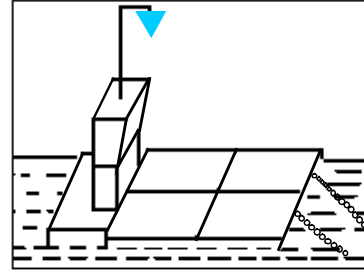


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

bei Tag

3.2.4 Schubverbände, die gefährliche Güter befördern (§ 3.37):

Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs:

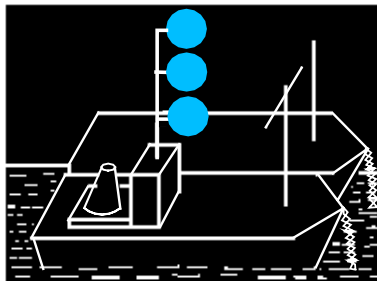
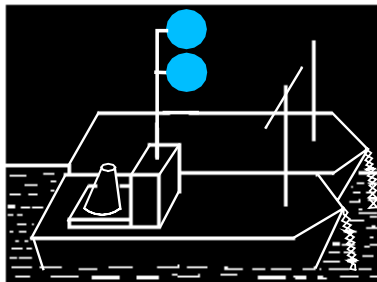
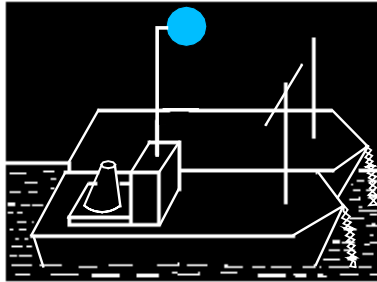


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

bei Nacht

3.2.5 Gekuppelte Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.21):

Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die den Verband fortbewegen:

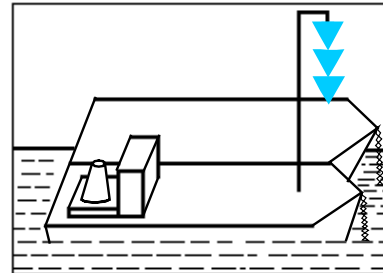
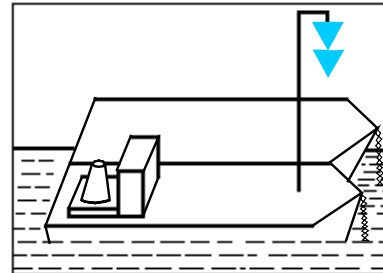
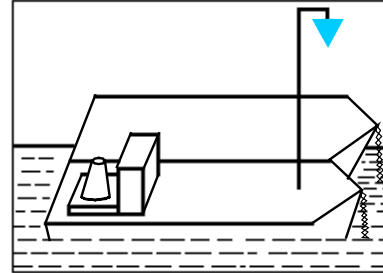


Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

bei Tag

3.2.6 Gekuppelte Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (§ 3.37):

Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die den Verband fortbewegen:



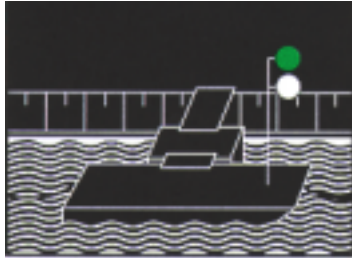
Je nach Gefährlichkeit des Guts: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

3.3 Fähren

bei Nacht

bei Tag

- 3.3.1 nicht frei fahrend und an ihrer Anlegestelle stillliegend (§ 3.23 Nr. 1)



keine zusätzliche Bezeichnung

ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

- 3.3.2 frei fahrend, in Betrieb und an ihrer Anlegestelle stillliegend (§ 3.23 Nr. 2)



keine zusätzliche Bezeichnung

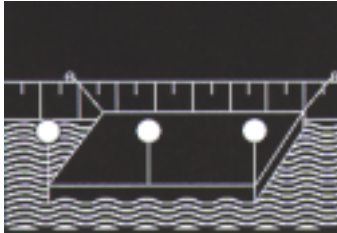
Ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und Seitenlichter

3.4 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

bei Nacht

bei Tag

3.4.1 (§ 3.25):



keine zusätzliche Bezeichnung

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

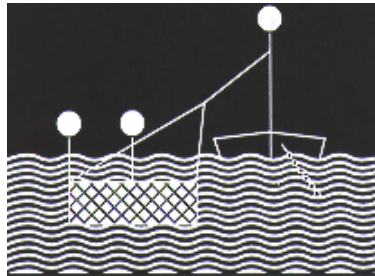
3.5 Netze und andere Fischereigeräte von Fahrzeugen, die eine Behinderung der Schifffahrt darstellen

bei Nacht

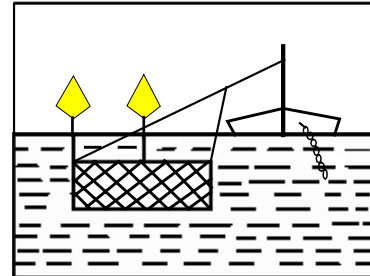
bei Tag

3.5.1 (§ 3.26):

3.5.2 (§ 3.40):



eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

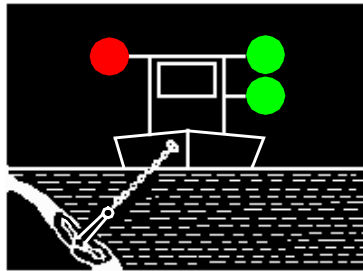


eine ausreichende Anzahl gelber Tonnen oder gelber Flaggen

3.6 Schwimmende Geräte in Betrieb sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

bei Nacht

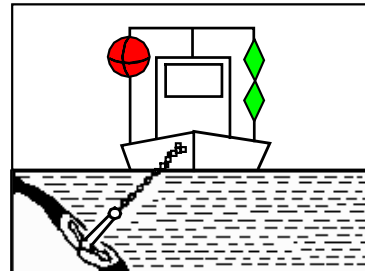
- 3.6.1 Schwimmende Geräte in Betrieb und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen, beim Stillliegen (§ 3.27 Nr. 1):



auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein von allen Seiten sichtbares rotes gewöhnliches oder rotes helles Licht

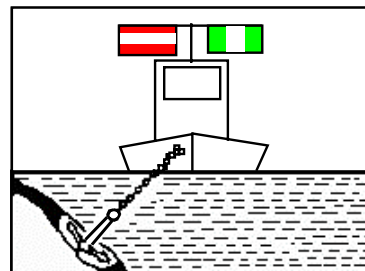
bei Tag

- 3.6.2 Schwimmende Geräte in Betrieb und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen, beim Stillliegen (§ 3.41 Nr. 1 und 2):



auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne Doppelkegel übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein roter Ball

oder:



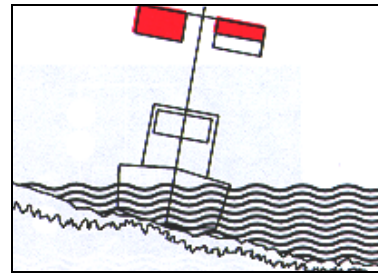
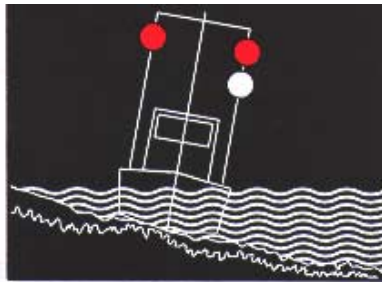
auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ (Anlage 7) und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 „Verbot der Durchfahrt“ (Anlage 7)

bei Nacht

bei Tag

3.6.3 Fahrzeuge und schwimmende Geräte in Betrieb, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.27 Nr. 1) sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.27 Nr. 2):

3.6.4 Fahrzeuge und schwimmende Geräte in Betrieb, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.41 Nr. 1) sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.41 Nr.4):



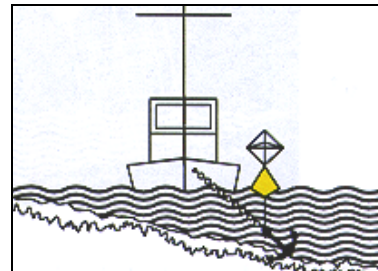
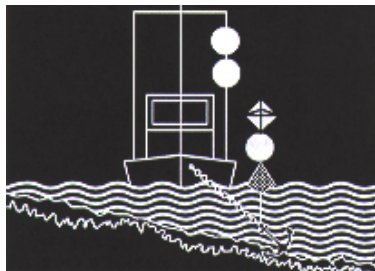
auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge oder eine Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß, und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder Tafel

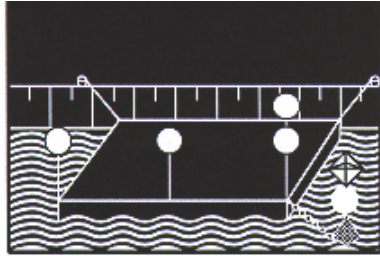
3.7 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

3.7.1 Vor Anker liegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.28 Nr. 1 und 2):

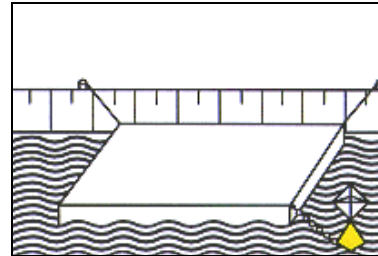
3.7.2 Vor Anker liegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.42):



bei Nacht



bei Tag

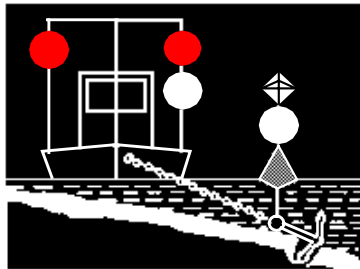


zwei weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, eine Tonne mit Radarreflektor mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht

Eine gelbe Tonne mit Radarreflektor

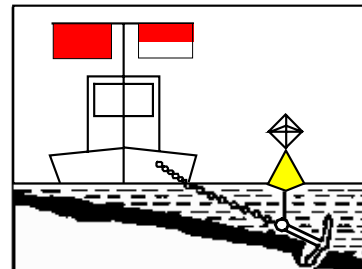
3.7.3 Schwimmende Geräte in Betrieb
(§ 3.27 Nr. 1, § 3.28 Nr. 2):

zum Beispiel:



3.7.4 Schwimmende Geräte in Betrieb
(§ 3.41 Nr. 1, § 3.42):

zum Beispiel:



4. Sonstige Zeichen

- 4.1 Verbot, das Fahrzeug zu betreten (§ 3.43):



- 4.2 Verbot, an Bord zu rauchen und Feuer zu verwenden (§ 3.44):

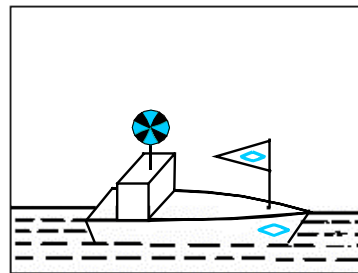


- 4.3 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden (§ 3.45):

bei Nacht



bei Tag



ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert

weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte

4.4 Notzeichen
(§ 3.46):

bei Nacht



bei Tag



ein Licht, eine Flagge oder ein sonstiger geeigneter Gegenstand, die im Kreis geschwenkt werden;

oder:

eine Flagge über oder unter einem Ball oder einem ballähnlichen Gegenstand;

oder:

Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen;

oder:

ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsezeichen ●●● — — — ●●● (SOS);

oder:

ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;

oder:

rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;

oder:

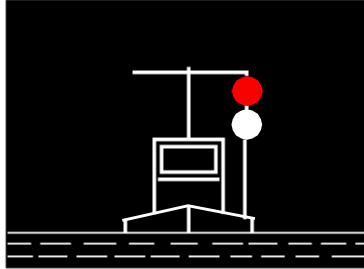
langsam und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme

4.5 Verbot des Stillliegens nebeneinander
(§ 3.47):



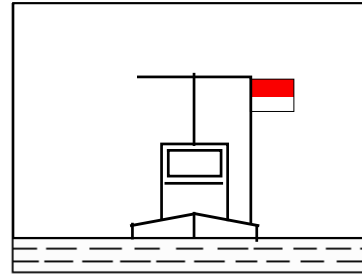
4.6 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag
(§ 3.48 Nr. 1):

bei Nacht



ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

bei Tag

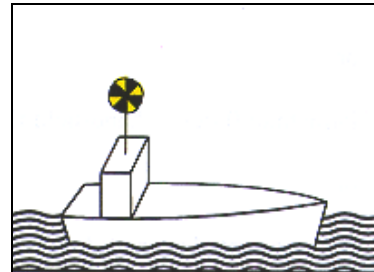


eine rot-weiße Flagge oder Tafel oder zwei Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere weiß

4.7 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt,
die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen
(§ 3.49)



ein gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkellicht



FARBE DER LICHTER DER FAHRZEUGE

1. Die Farben der Lichter der Fahrzeuge, die sein können:

„Blau“,
„Grün“,
„Weiß“,
„Gelb“,
„Rot“,

stellen ein Signalsystem mit fünf Farben dar. Für ein solches System sind die für jede Farbe zugelassenen Farbwertbereiche in den offiziellen Empfehlungen der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) mit dem Titel "Farben von Signallichtern" festgelegt und in der Publikation CIE Nr. 2.2 (TC-1.6) 1975 aufgeführt.

2. Die in dieser Verordnung festgelegten Farbwertbereiche der Lichter der Fahrzeuge liegen innerhalb der von der CIE festgelegten allgemeinen Bereiche, sind jedoch für einige Farben enger gefasst. In der Tabelle 1 sind die Farbwertbereiche zahlenmäßig in Form von x-y-Koordinaten der Schnittpunkte der Farbrenzlinien aufgeführt und im CIE-Diagramm in Bild 1 graphisch dargestellt.
3. Die in Tabelle 1 festgelegten Farbwertbereiche gelten für die Farben der von den Signallichteinrichtungen ausgestrahlten Lichter.
4. Angesichts der derzeitigen Empfehlungen der CIE (1975) sind die Farbgrenzen das Ergebnis eines Kompromisses zwischen zuverlässigem Erkennen der Farbe des Signallichts unter veränderlichen Bedingungen, angemessener Tragweite des Signallichts, praktischer Genauigkeit bei der Herstellung der Signaleinrichtung, bestehend aus Lichtquelle und Farbfilter, und der Abgrenzung der Farbe des Signallichts gegenüber anderen farbigen Lichtern sowohl innerhalb als auch außerhalb des Signalsystems.
5. Die in dieser Verordnung aufgeführten Farbgrößen sind insbesondere aus folgenden Gründen ausgewählt worden:

Blau

Für blaue Signallichter hat die CIE nur einen allgemeinen Bereich definiert. Da jedoch ein engerer Bereich eine größere Wahrscheinlichkeit zum Erkennen der Farben gewährleistet, wurde ein besonderer Bereich gewählt.

Grün

Um eine größere Wahrscheinlichkeit der Unterscheidung zwischen grünen und blauen, grünen und weißen, grünen und gelben Signallichtern zu erreichen, wurden die geeigneten engen Farbgrenzen aus den derzeitigen Empfehlungen der CIE gewählt.

Weiß

Bei elektrischen Lichtern müsste die Grenze des weißen Signallichts gegen Gelb generell auf $x = 0,500$ begrenzt werden. Nur bei der Verwendung von nicht elektrischen Lichtern, zum Beispiel Öllampen, ist eine Verschiebung der Grenze nach $x = 0,525$ gestattet, wie es durch die gestrichelten Linien im Farbwertediagramm in Bild 1 angegeben ist. Es ist nicht erforderlich, die Grenze von Weiß gegen Blau in Richtung Blau zu verlegen, wie dies in den derzeitigen Empfehlungen der CIE vorgenommen wird, denn Xenonlampen werden für die Lichter der Fahrzeuge nicht verwendet.

Gelb

Die gelben und weißen Lichter erfordern bei der Verwendung dieser Farben als Signallichter eine besondere Sorgfalt. Um ein weißes Licht von einem gelben Licht zu unterscheiden, ist ein angemessener Abstand des Farbortes von mindestens $x = 0,050$ sicherzustellen. Bei der Verwendung von Öllampen als weiße Signallichter ist die Grenze von Gelb gegen Weiß auf $x = 0,575$ beschränkt.

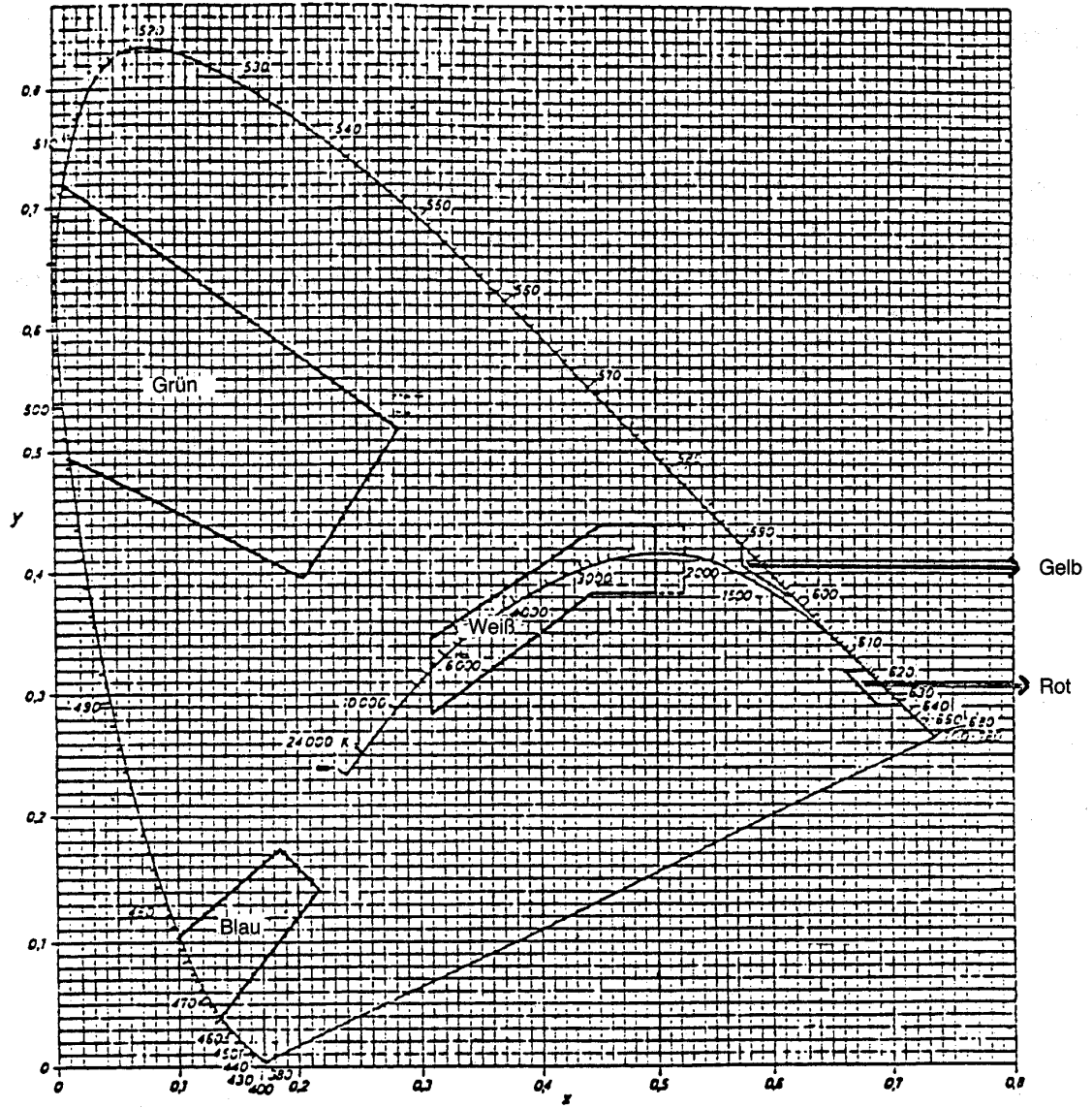
Rot

Der für die roten Lichter gewählte Bereich ist ein Kompromiss zwischen dem engen Bereich im Hinblick auf eine größere Wahrscheinlichkeit des Farberkennens und dem in den derzeitigen Empfehlungen der CIE angeführten engen Farbbereich im Hinblick auf Personen, die Rot und Grün verwechseln.

Tabelle 1
x-y Koordinaten der Schnittpunkte der Farbgrenzlinien

Farbe		Koordinaten der Eckpunkte											
		1		2		3		4		5		6	
		x	y	x	y	x	y	x	Y	x	y	x	y
Blau		0,102	0,105	0,185	0,175	0,218	0,142	0,136	0,040				
Grün		0,009	0,720	0,284	0,520	0,207	0,397	0,013	0,494				
Weiß	elektrisches Licht	0,310	0,348	0,453	0,440	0,500	0,440	0,500	0,382	0,443	0,382	0,310	0,283
	nicht elektrisches Licht					----- 0,525		----- 0,525					
Gelb		0,618	0,382	0,612	0,382	0,575	0,406	0,575	0,425				
Rot		0,710	0,290	0,690	0,290	0,660	0,320	0,680	0,320				

Bild 1
 CIE-Farbwertdiagramm
 mit den festgelegten Farbgenzen für Signallichter



STÄRKE UND TRAGWEITE DER LICHTER DER FAHRZEUGE

1. Hinsichtlich ihrer Lichtstärke werden die Lichter der Fahrzeuge in drei Arten eingeteilt:

gewöhnliche Lichter,
helle Lichter,
starke Lichter.

2. Die farbigen Lichter werden gewöhnlich erzeugt durch die Kombination aus einer weißen Lichtquelle und einem farbigen Filter oder einer farbigen optischen Vorrichtung. Die für diese Lichter vereinbarten Farbwertbereiche sind in Anlage 4 festgelegt.

Die farbigen Filter oder die farbige optische Vorrichtung sind Selektivfilter. Der Durchlässigkeitsfaktor dieser Filter hängt somit von der spektralen Zusammensetzung des auftreffenden Lichts der Lichtquelle ab. In der Praxis werden die folgenden Gesamttransmissionsfaktoren akzeptiert:

Rot oder Grün: $\tau = 0,10$ bis $0,20$

Gelb: $\tau = 0,40$ bis $0,60$

Blau: $\tau \geq 0,02$

3. Die Grenzen der Lichtstärken der Lichter der Fahrzeuge sind in Tabelle 1 angegeben. Alle Werte sind Betriebslichtstärken I_B , die 75 % der photometrischen Lichtstärke I_0 entsprechen:

$$I_B = 0,75 \times I_0$$

Der Faktor 0,75 deckt die Auswirkungen der Alterung der Lichtquelle und einen gewissen Grad der Verstaubung der Lichtquelle und des optischen Systems ab. Die Werte der Tabelle 1 gelten für alle Richtungen in der horizontalen Brennfläche des optischen Systems innerhalb des nützlichen Bereichs des Signallichts. In einem Winkel bis maximal $7,5^\circ$ senkrecht zur horizontalen Brennfläche darf der Wert der Lichtstärke nicht mehr als 5 % je Flächengrad abnehmen.

4. Das Verhältnis zwischen der Betriebslichtstärke I_B (cd) und der Tragweite t (km) bei Nacht wird durch folgende Gleichung angegeben:

$$I_B = 0,2 \times t^2 \times q^{-1}$$

Dabei sind der Faktor 0,2 die international vereinbarte Schwellenbeleuchtungsstärke von 0,2 Mikrolux für die Nachtwahrnehmung eines Lichts, wobei für die t-Werte die Meter in Kilometer umgerechnet sind, und q der Transmissionsfaktor bezogen ist auf eine Entfernung von 1 km.

Zur Ermittlung der Tragweite der Lichter der Fahrzeuge wurde $q = 0,76$ gesetzt, was einer meteorologischen Sichtweite von 14,3 km entspricht. Die entsprechenden Tragweiten werden anhand der vorgenannten Gleichung mit den Lichtstärken nach Tabelle 1 berechnet.

Tabelle 1

Betriebslichtstärken I_B und Tragweiten t
der Lichter der Fahrzeuge

Farbe des Lichts	Lichtart					
	gewöhnlich		hell		stark	
	I_B (cd)	t (km)	I_B (cd)	t (km)	I_B (cd)	t (km)
Weiß	2 - 4 <u>*/</u>	2,3 - 3,0 <u>*/</u>	9 - 25	3,9 - 5,3	35 - 100	5,9 - 7,7
Rot oder Grün	0,9 - 5	1,7 - 3,2	3,5 - 20	2,8 - 5,0	-	-
Gelb	0,8 - 2,4	1,6 - 2,5	3,6 - 15	2,9 - 4,6	-	-
Blau	≥ 1 <u>*/</u>	$\geq 1,8$ <u>**/</u>	-	-	-	-

*/Für bestimmte Abschnitte einer Wasserstraße kann die zuständige Behörde eine Betriebslichtstärke von $I_B = 0,9$ cd entsprechend einer Tragweite von $t = 1,7$ km zulassen.

**/ Für bestimmte Fahrzeuge kann die zuständige Behörde eine Betriebslichtstärke von $I_B = 0,3$ bis $0,5$ cd entsprechend einer Tragweite von $t = 1,0$ bis $1,3$ km zulassen.

SCHALLZEICHEN

I. TONUMFANG DER SCHALLZEICHEN

Die mechanisch betriebenen Schallgeräte, die auf Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt verwendet werden, müssen in der Lage sein, Schallzeichen mit den folgenden Merkmalen zu erzeugen:

1. Frequenz:

- a) Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b, beträgt die Grundfrequenz 200 Hz mit einer Toleranz von ± 20 %;
- b) für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge, die nicht dazu eingerichtet sind oder verwendet werden, andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, muss die Grundfrequenz mehr als 350 Hz betragen;
- c) für die Dreitonzeichen, die von Radarfahrern bei beschränkten Sichtverhältnissen verwendet werden, liegen die Grundfrequenzen der Töne zwischen 165 und 297 Hz mit einem Intervall von mindestens zwei ganzen Tönen zwischen dem höchsten und dem tiefsten Ton.

2. Schalldruckpegel:

Die nachstehend angegebenen Schalldruckpegel werden 1 m vor der Mitte der Trichteröffnung gemessen oder auf diesen Abstand zurückgerechnet; die Messung hat soweit wie möglich im Freien zu erfolgen:

- a) Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b, muss der Schalldruckpegel zwischen 120 und 140 dB (A) betragen;
- b) für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge, die nicht dazu eingerichtet sind oder verwendet werden, andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, muss der Schalldruckpegel zwischen 100 und 125 dB (A) betragen;
- c) für die Dreitonzeichen, die von Radarfahrern bei beschränkten Sichtverhältnissen verwendet werden, muss der Schalldruckpegel jedes Tons zwischen 120 und 140 dB (A) betragen.

II. KONTROLLE DES SCHALLDRUCKPEGELS

Die Kontrolle des Schalldruckpegels wird von den zuständigen Behörden mit Hilfe des von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission genormten Schallpegelmessgeräts (IEC 179) oder mit Hilfe des von der IEC genormten gebräuchlichen Schallpegelmessgeräts (IEC 123) vorgenommen.

III. SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE









Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Jedoch besteht das Zeichen „Folge sehr kurzer Töne“ aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

A. Allgemeine Zeichen

	1 langer Ton	„Achtung“
	1 kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
	2 kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
	3 kurze Töne	„Meine Maschine geht rückwärts“
	4 kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig“
	Folge sehr kurzer Töne	„Gefahr eines Zusammenstoßes“
	Wiederholte lange Töne	} „Notsignal“ § 4.01 Nr. 4
	Glockenschläge	

B. Begegnungszeichen

1. Fall:





—	1 kurzer Ton des Bergfahrers	„Ich will an Backbord vorbeifahren“	§ 6.04 Nr. 4
—	1 kurzer Ton des Talfahrers	„Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“	§ 6.04 Nr. 5
— —	2 kurzer Ton des Talfahrers	„Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“	§ 6.04 Nr. 2
— —	2 kurzer Ton des Bergfahrers	„Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren“	§ 6.04 Nr. 3

2. Fall:





— —	2 kurze Töne des Bergfahrers	„Ich will an Steuerbord vorbeifahren“	§ 6.04 Nr. 4
— —	2 kurze Töne des Talfahrers	„Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“	§ 6.04 Nr. 5
—	1 kurzer Ton des Talfahrers	„Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“	§ 6.04 Nr. 2
—	1 kurzer Ton des Bergfahrers	„Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren“	§ 6.04 Nr. 3

C. Überholzeichen


1. Fall

	2 lange Töne 2 kurze Töne des Überholenden	„Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 4
	1 kurzer Ton des Vorausfahrenden	„Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 5
	2 kurze Töne des Vorausfahrenden	„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite“	§ 6.10 Nr. 6
	1 kurzer Ton des Überholenden	„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 6



2. Fall

	2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Überholenden	„Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 4
	2 kurze Töne des Vorausfahrenden	„Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 5
	1 kurzer Ton des Vorausfahrenden	„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite“	§ 6.10 Nr. 6
	2 kurze Töne des Überholenden	„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 6

Unmöglichkeit des Überholens



	5 kurze Töne des Vorausfahrenden	„Man kann mich nicht überholen“	§ 6.10 Nr. 7
---	----------------------------------	---------------------------------	--------------

D. Wendezeichen

	1 langer Ton, 1 kurzer Ton	„Ich wende über Steuerbord“	§ 6.13 Nr. 2
	1 langer Ton, 2 kurze Töne	„Ich wende über Backbord“	§ 6.13 Nr. 2

E. Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen mit Überqueren der Wasserstraße


E.1 Zeichen, die bei der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen abzugeben sind

	3 lange Töne, 1 kurzer Ton	„Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten“	§ 6.16 Nr. 2
	3 lange Töne, 2 kurze Töne	„Ich will meinen Kurs nach Backbord richten“	§ 6.16 Nr. 2

E.2 Zeichen für das Überqueren der Wasserstraße bei Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

 3 lange Töne „Ich will überqueren“ § 6.16 Nr. 2

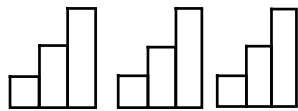
bei Bedarf gefolgt von

 einem langen und einem „will nach Steuerbord
kurzen Ton wenden“ § 6.16 Nr. 2

 einem langen und zwei „will nach Backbord wenden“ § 6.16 Nr. 2
kurzen Tönen

F. Zeichen bei beschränkten Sichtverhältnissen

a) Radarfahrer



i) Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge Dreitonzeichen, so oft wie notwendig wiederholt § 6.32 Nr. 4 Buchstabe a

ii) Bergfahrende einzelne Fahrzeuge 1 langer Ton § 6.32 Nr. 5 Buchstabe a

iii) Bergfahrende Verbände 2 lange Töne § 6.32 Nr. 5 Buchstabe a

b) Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren



i) einzeln fahrende Fahrzeuge 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt § 6.33 Nr. 2

ii) Verbände 2 lange Töne, längstens jede Minute wiederholt § 6.33 Nr. 2

c) Stillliegende Fahrzeuge:

	<p>1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt</p>	<p>„Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers“</p>	<p>§ 6.31 Nr. 1 Buchstabe a</p>
	<p>2 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt</p>	<p>„Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers“</p>	<p>§ 6.31 Nr. 1 Buchstabe b</p>
	<p>3 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt</p>	<p>„Meine Lage ist unbestimmt“</p>	<p>§ 6.31 Nr. 1 Buchstabe c</p>

G. Signale bei der Abfahrt vom Liegeplatz

	<p>1 kurzer Ton</p>	<p>„Ich fahre nach Steuerbord“</p>	<p>§ 6.14</p>
	<p>2 kurze Töne</p>	<p>„Ich fahre nach Backbord“</p>	<p>§ 6.14</p>

SCHIFFFAHRTSZEICHEN

1. Die Hauptzeichen in Abschnitt I können durch die Zusatzzeichen in Abschnitt II ergänzt oder erläutert werden.
2. Die Tafeln können mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst werden.

Abschnitt I -Hauptzeichen

A. Verbotszeichen

- A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen);
(§§ 6.08, 6.16, 6.22, 6.22a, 6.25, 6.26, 6.27 und 6.28a)

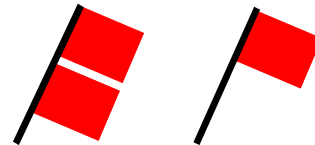
entweder Tafeln



oder rote Lichter

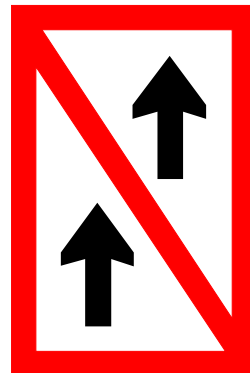


oder rote Flaggen.



Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein längerdauerndes Verbot.

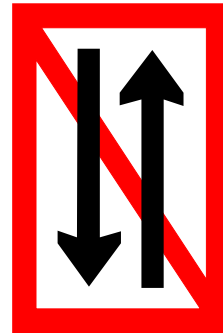
- A.2 Überholverbot
(§ 6.11)



A.3 Überholverbot für Verbände untereinander
(§ 6.11)



A.4 Begegnungs- und Überholverbot.
(§ 6.08)



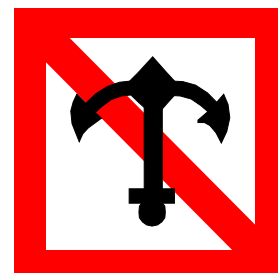
A.5 Stillliegeverbot (Ankerverbot und Verbot
des Festmachens am Ufer)
(§ 7.02)



A.5.1 Stillliegeverbot innerhalb der in Metern
angegebenen Breite (gemessen vom
Zeichen)
(§ 7.02)



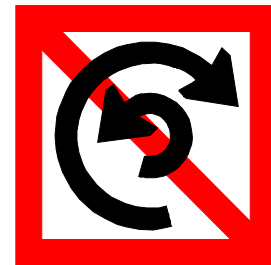
A.6 Ankerverbot und Verbot des
Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder
Ketten
(§§ 6.18 und 7.03)



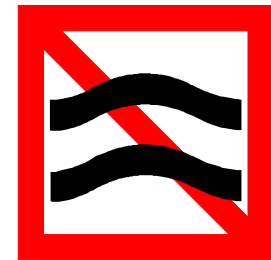
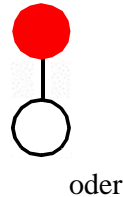
A.7 Verbot, am Ufer festzumachen
(§ 7.04)



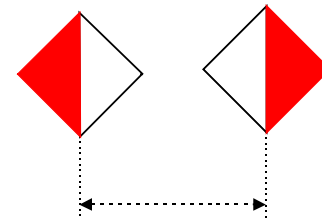
A.8 Wendeverbot.
(§ 6.13)



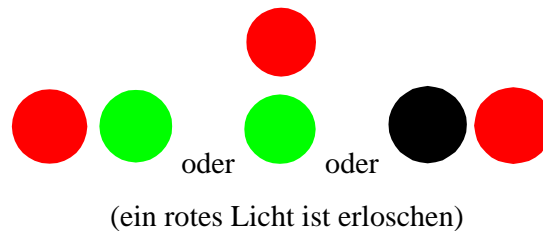
A.9 Verbot, Wellenschlag zu verursachen
(§ 6.20)



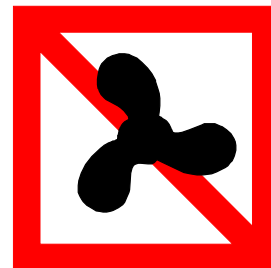
A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten
Begrenzung durchzufahren (in Brücken-
oder Wehröffnungen)
(§ 6.24)



A.11 Verbot der Einfahrt; die
Vorbereitungen zur
Fortsetzung der Fahrt sind
jedoch zu treffen.
(§§ 6.26, 6.28a)



A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



A.13 Verbot für Sport- und
Vergnügungsfahrzeuge *

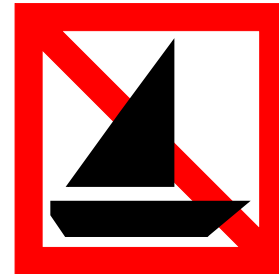
* Die zuständigen Behörden können mit diesem Zeichen
auch die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen verbieten.



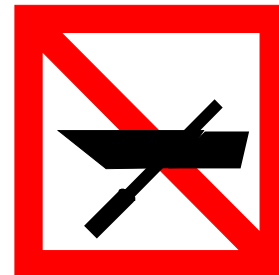
A.14 Verbot des Wasserskilaufens



A.15 Verbot für Fahrzeuge unter Segel



A.16 Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit
Maschinenantrieb noch unter Segel fahren.



A.17 Verbot des Segelsurfens.



A. 18 Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge



A. 19 Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben

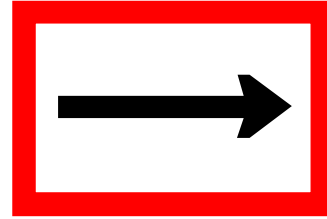


A. 20 Verbot für Wassermotorräder

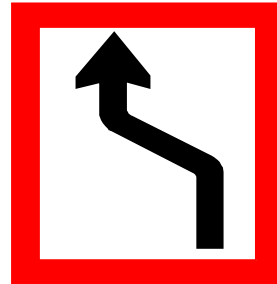


B. Gebotszeichen

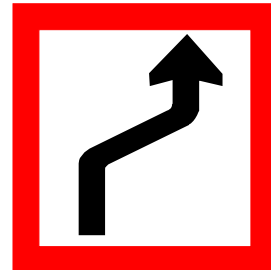
- B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren.
(§ 6.12)



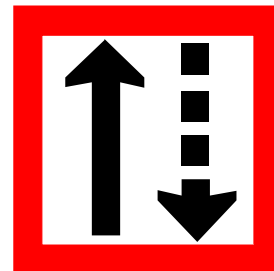
- B.2 a) Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt.
(§ 6.12)



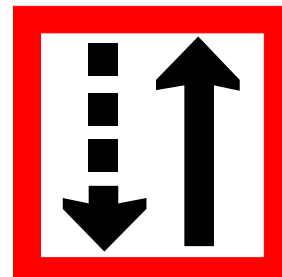
- b) Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt.
(§ 6.12)



- B.3 a) Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt
(§ 6.12)

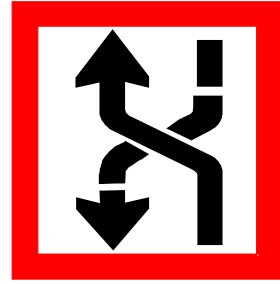


- b) Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt
(§ 6.12)

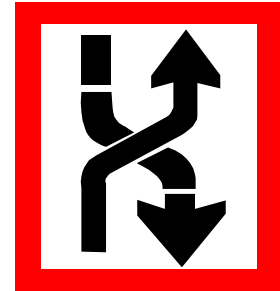


B.4 Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen

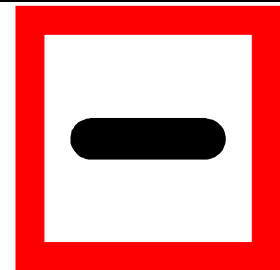
a) nach Backbord
(§ 6.12)



b) nach Steuerbord
(§ 6.12)



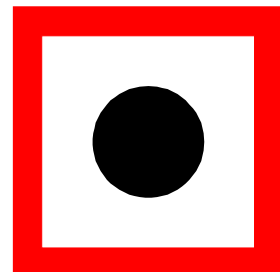
B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten.
(§§ 6.26, 6.28)



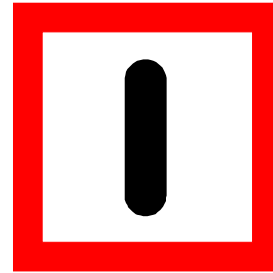
B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten.



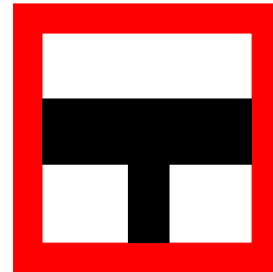
B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben



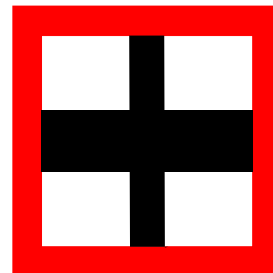
B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht
(§ 6.08)



B.9 a) Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
(§ 6.16)



b) wie vor



B.10 Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen
(§ 6.16)



B.11 a) Gebot, Sprechfunk zu benutzen.
(§ 4.04 Nr. 4)

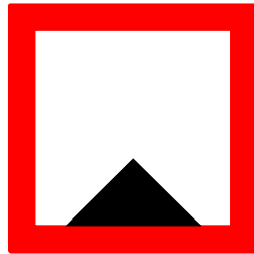


b) Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu benutzen.
(§ 4.04 Nr. 4)



C. Zeichen für Einschränkungen

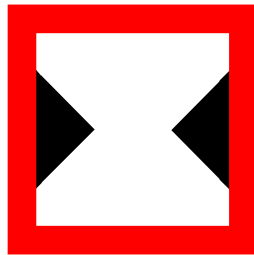
C.1 Begrenzte
Fahrwassertiefe



C.2 Begrenzte lichte
Höhe über dem
Wasserspiegel

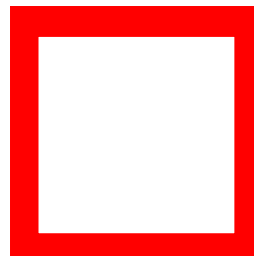


C.3 Die Breite der
Durchfahrtsöffnung
oder der Fahrrinne ist
begrenzt.

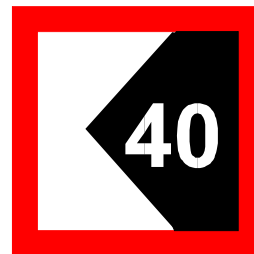


Anmerkung: Auf den Tafelzeichen C.1, C.2 und C.3 können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Fahrrinne oder der Durchfahrtsöffnung in Metern angebracht sein.

C.4 Schifffahrtsbeschränkungen:
Erkundigung einholen



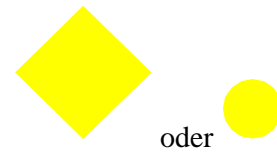
C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen einhalten müssen.



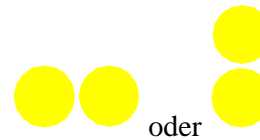
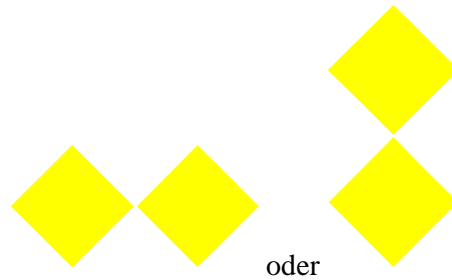
D. **Empfehlende Zeichen**

D.1 Empfohlene Durchfahrt

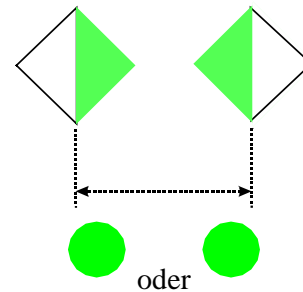
a) für Verkehr in beiden Richtungen;
(§§ 6.25, 6.26, 6.27)



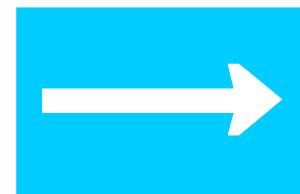
b) für Verkehr nur in der
angezeigten Richtung (Verkehr
in der Gegenrichtung verboten)
(§§ 6.25, 6.26, 6.27)



D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln
begrenzten Raum zu halten (beim Durchfahren
einer Brücken- oder Wehröffnung)
(§ 6.24)



D.3 Empfehlung,
in der Richtung des Pfeils zu fahren;



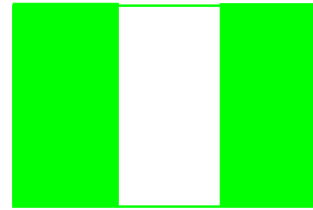
oder



in Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht
zu fahren

E. Hinweiszeichen

E.1 Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeines Zeichen)
(§§ 6.08, 6.16, 6.27 und § 6.28a)
Tafel



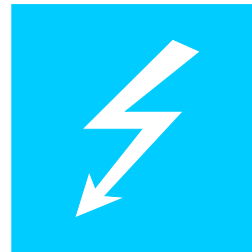
oder grüne Lichter



oder grüne Flaggen



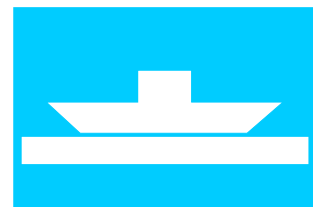
E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung



E.3 Wehr



E.4 a) Nicht frei fahrende Fähre.



b) Frei fahrende Fähre



E.5 Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern oder Festmachen am Ufer)
(§§ 7.02, 7.05)



E.5.1 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben ist.
(§ 7.05)



E.5.2 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen, die, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben sind
(§ 7.05)



E.5.3 Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stilliegen dürfen
(§ 7.05)



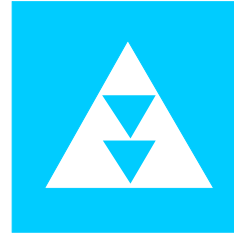
E.5.4 Liegestelle für Fahrzeuge ohne Besatzung, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach §§ 3.14 oder 3.32 führen müssen.



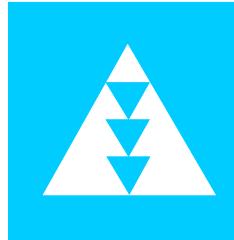
E.5.5 Liegestelle für Fahrzeuge ohne Besatzung, die ein blaues Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder einen blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 führen müssen.



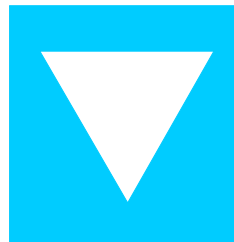
E.5.6 Liegestelle für Fahrzeuge ohne Besatzung, die zwei blaue Lichter nach § 3.14 Nr. 2 oder zwei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 2 führen müssen.



E.5.7 Liegestelle für Fahrzeuge ohne Besatzung, die drei blaue Lichter nach § 3.14 Nr. 3 oder drei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 3 führen müssen.



E.5.8 Liegestelle für Fahrzeuge mit Besatzung, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach §§ 3.14 oder 3.32 führen müssen.



E.5.9 Liegestelle für Fahrzeuge mit Besatzung, die ein blaues Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder einen blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 führen müssen.



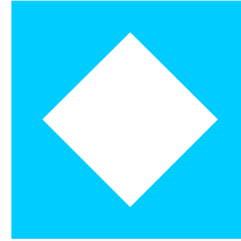
E.5.10 Liegestelle für Fahrzeuge mit Besatzung, die zwei blaue Lichter nach § 3.14 Nr. 2 oder zwei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 2 führen müssen.



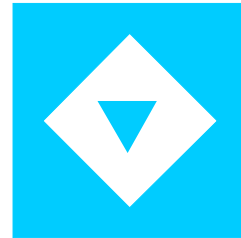
E.5.11 Liegestelle für Fahrzeuge mit Besatzung, die drei blaue Lichter nach § 3.14 Nr. 3 oder drei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 3 führen müssen.



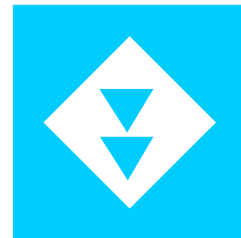
E.5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen
Lichter bzw. keine blauen Kegel nach §§ 3.14
oder 3.32 führen müssen.



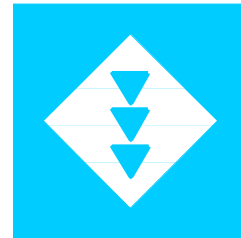
E.5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues
Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder einen blauen
Kegel nach §3.32 Nr. 1 führen müssen.



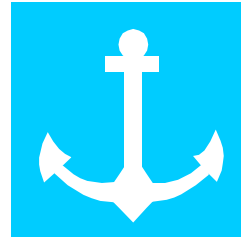
E.5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue
Lichter nach § 3.14 Nr. 2 oder zwei blaue
Kegel nach §3.32 Nr. 2 führen müssen.



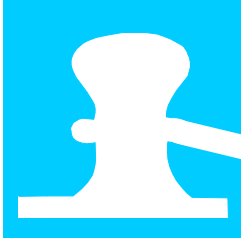
E.5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue
Lichter nach § 3.14 Nr. 3 oder drei blaue Kegel
nach § 3.32 Nr. 3 führen müssen.



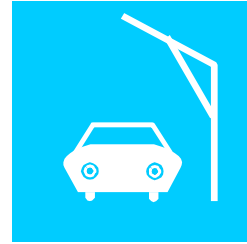
E.6 Erlaubnis, zu ankern (§ 7.03) und Anker,
Trossen und Ketten schleifen zu lassen
(§ 6.18)



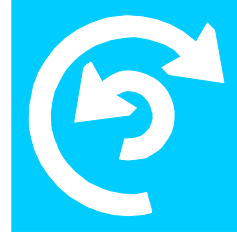
E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
(§ 7.04)



E.7.1 Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist (die maximale Dauer des Liegens kann auf einer Tafel unter dem Schild angegeben werden)



E.8 Hinweis auf eine Wendestelle.
(§§ 6.13, 7.02)



E.9 Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße
(§ 6.16)

a)

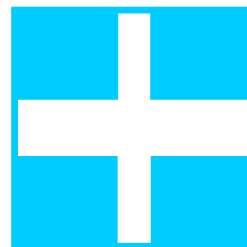


b)



E.10 Die benutzte Nebenwasserstraße trifft auf eine Wasserstraße
(§ 6.16)

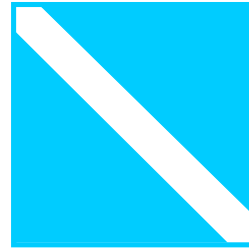
a)



b)



E.11 Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung.



E.12 Ankündigungszeichen
ein oder zwei weiße Lichter



a) Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus:
Anhalten, wenn vorgeschrieben



b) Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren
möglich

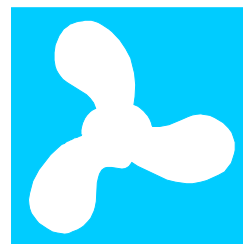
E.13 Trinkwasserzapfstelle.



E.14 Fernsprechstelle.



E. 15 Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



E. 16 Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge^{*)}

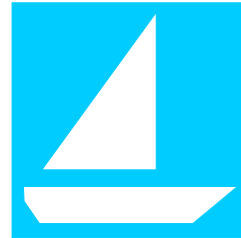
^{*)} Bemerkung: Die zuständigen Behörden können mit dieser Tafel die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen erlauben.



E.17 Erlaubnis, Wasserski zu laufen



E.18 Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel



E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren.



E.20 Erlaubnis für Segelsurfbretter



E.21 Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigte Zone für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge



E.22 Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben



E.23 Nautischer Informationsfunkdienst auf dem angegebenen Kanal



E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder



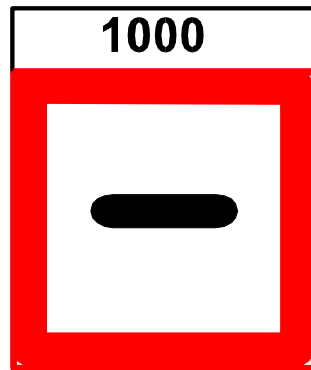
Abschnitt II - ZUSÄTZLICHE ZEICHEN

Die Hauptzeichen (Abschnitt I) können durch folgende Zusatzzeichen ergänzt werden.

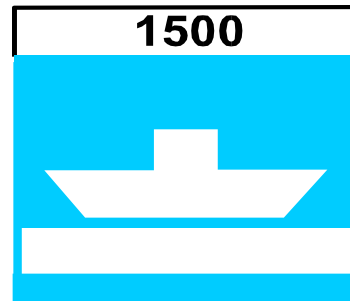
1. Schilder, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet

Anmerkung: Die Schilder werden über dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



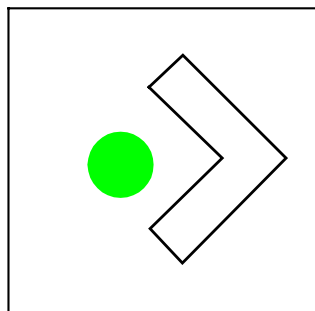
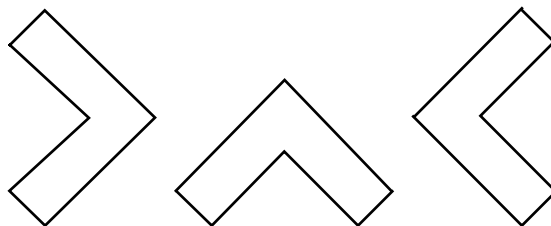
Nach 1000 m anhalten



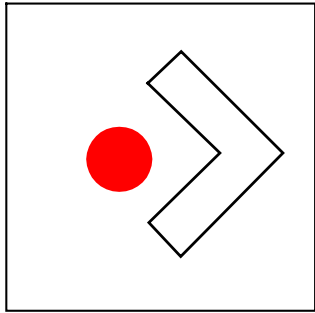
In 1500 m nicht frei fahrende Fähre

2. Zusätzliche Lichtzeichen

Weißer Leuchtpfeile mit bestimmten Lichtern kombiniert:



- a) Beispiel:
mit grünem Licht
Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren



b) Beispiel:

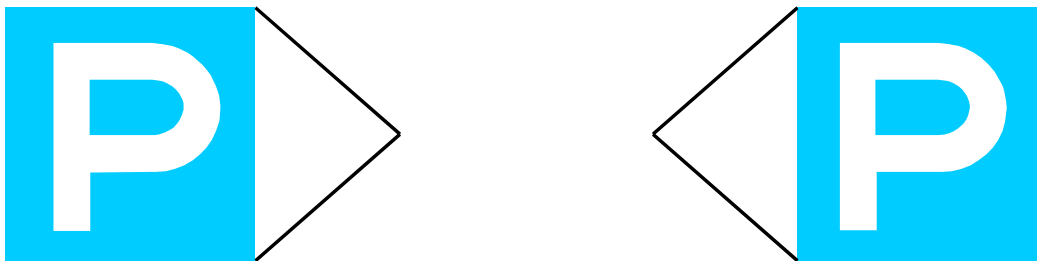
mit rotem Licht

Verbot, in das in Pfeilrichtung gelegene
Becken einzufahren

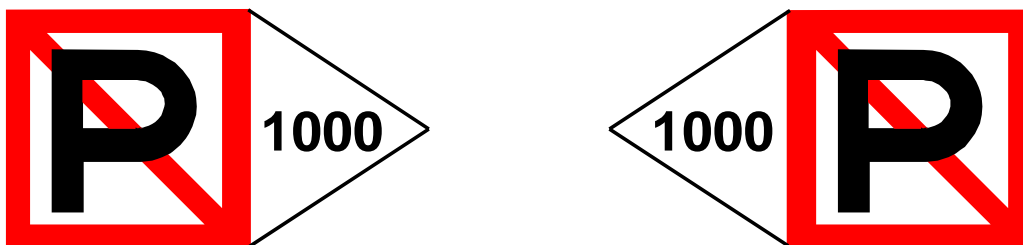
3. Dreieckige Tafeln, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt.

Anmerkung: Die dreieckigen Tafeln müssen nicht unbedingt weiß sein und können neben oder unter dem Hauptzeichen angebracht sein.

Beispiele:



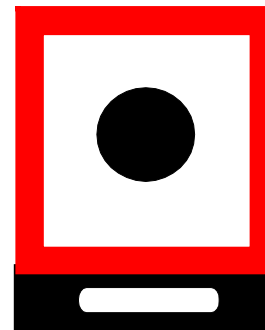
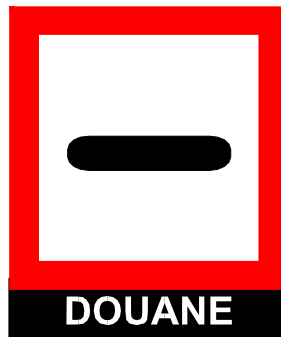
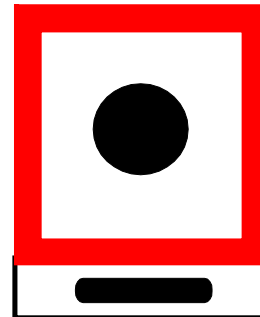
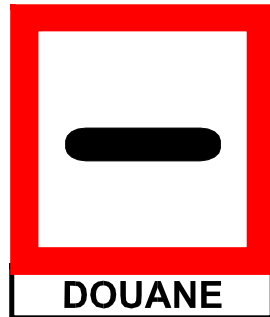
Erlaubnis zum Stillsitzen



Liegeverbot (auf 1000 m)

4. Tafeln, die erklärende oder ergänzende Hinweise geben.

Beispiele:



Anhalten: zur
Zollabfertigung

Einen langen Ton geben

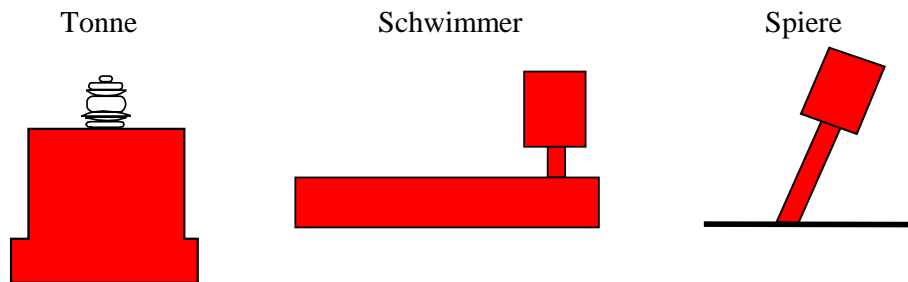
BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

A. Bezeichnung in der Wasserstraße zur Begrenzung des Fahrwassers

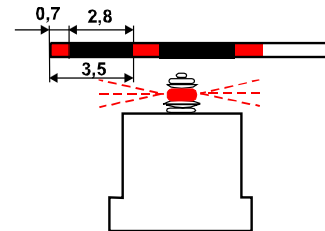
A.1 Rechte Seite der Fahrrinne

Bei Tag: rote Tonnen, vorzugsweise zylinderförmig, rote Schwimmer oder Spieren.

Nicht zylinderförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem roten zylinderförmigen Toppzeichen versehen.



Bei Nacht: rote Taktfeuer

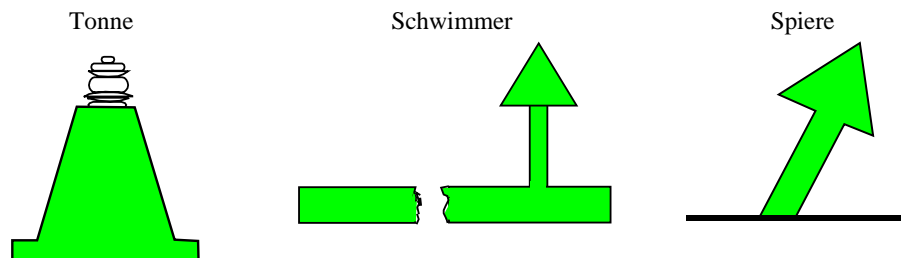


Die Zeichen A.1 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die rechte Seite des Fahrwassers und Gefahren am rechten Ufer.

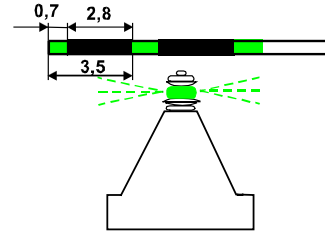
A.2 Linke Seite der Fahrrinne

Bei Tag: grüne Tonnen, vorzugsweise kegelförmig, grüne Schwimmer oder Spieren

Nicht kegelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem grünen kegelförmigen Toppzeichen versehen.



Bei Nacht: grüne Taktfeuer



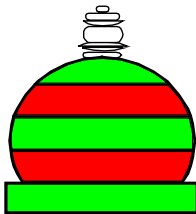
Die Zeichen A.2 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die linke Seite des Fahrwassers und Gefahren am linken Ufer.

A.3 Fahrwasserspaltung

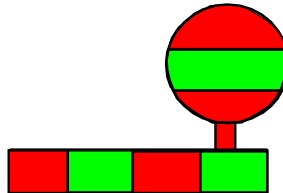
Bei Tag: Tonnen, vorzugsweise kugelförmig, Schwimmer oder Spieren jeweils mit waagerechten roten und grünen Streifen

Nicht kugelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem kugelförmigen Toppzeichen mit waagerechten roten und grünen Streifen versehen.

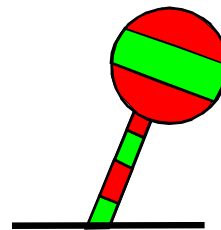
Leuchttonne



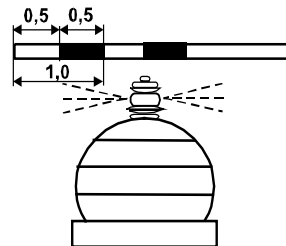
Schwimmer



Spiere

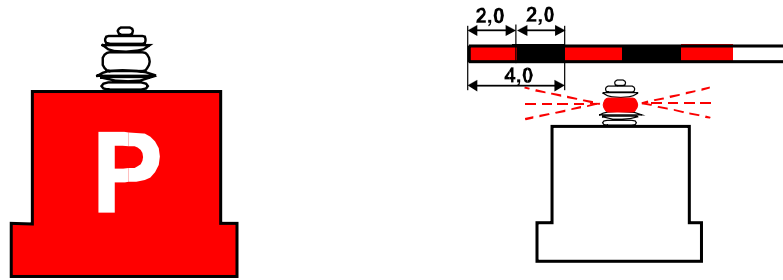


Bei Nacht: weißes Gleichtaktfeuer

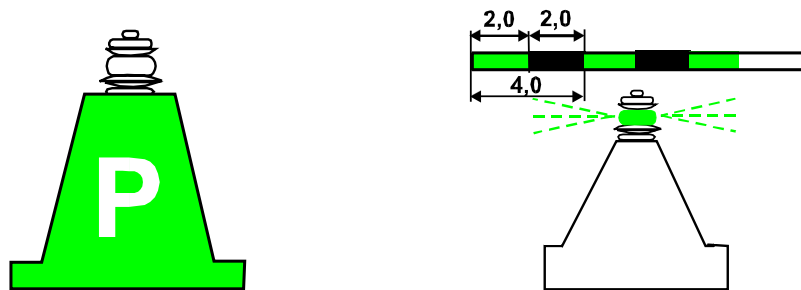


Die Zeichen A.3 bezeichnen die Spaltung bzw. Vereinigung des Fahrwassers sowie verschiedene Gefahren im Bereich des Fahrwassers. Tal- bzw. Bergfahrer können diese Zeichen sowohl an Back- als auch an Steuerbord passieren.

A.5 Leuchttonnen zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der rechten Seite des Fahrwassers (§ 7.05)



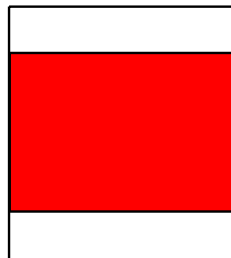
A.6 Leuchttonnen zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der linken Seite des Fahrwassers (§ 7.05)



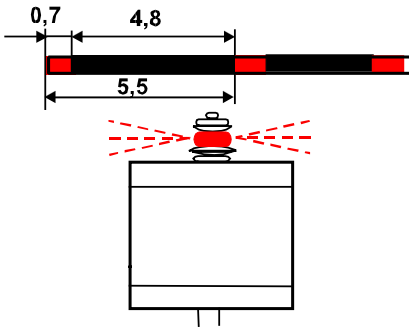
B. Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers durch feste Schifffahrtszeichen
Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers in bezug auf die Ufer

B.1 Rechtes Ufer

Bei Tag: rote quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand



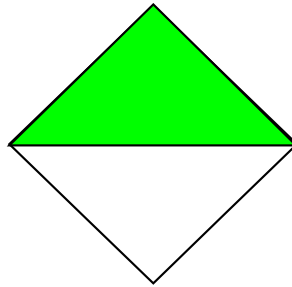
Bei Nacht: rote Taktfeuer (Leuchtfeuer)



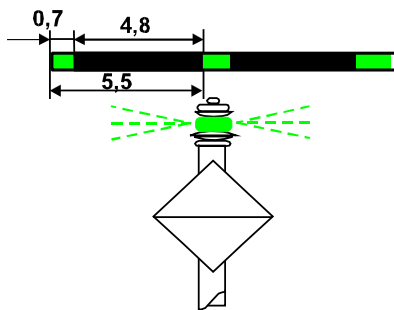
Die Zeichen B.1 (Leuchtfeuer am rechten Ufer) zeigen den ungefähren Verlauf des Fahrwassers in bezug auf das Ufer an und kennzeichnen mit den schwimmenden Schifffahrzeichen die Stellen, an denen sich das Fahrwasser dem rechten Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

B.2 Linkes Ufer

Bei Tag: quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht), deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist

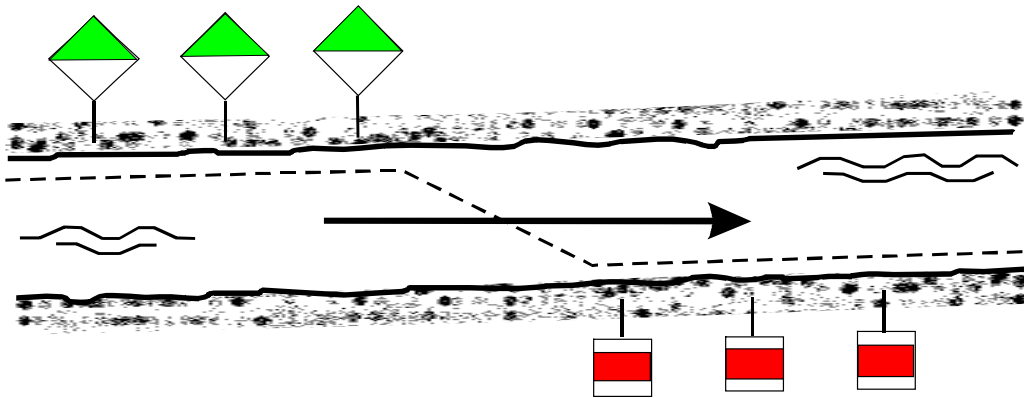


Bei Nacht: grüne Taktfeuer (Leuchtfeuer)



Die Zeichen B.2 (Leuchtfeuer am linken Ufer) zeigen den ungefähren Verlauf des Fahrwassers in bezug auf das Ufer an und kennzeichnen mit den schwimmenden Schifffahrzeichen die Stellen, an denen sich das Fahrwasser dem linken Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

Beispiel:

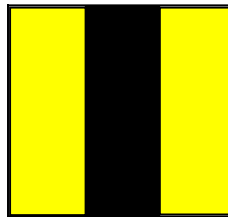


Bezeichnung von Übergängen

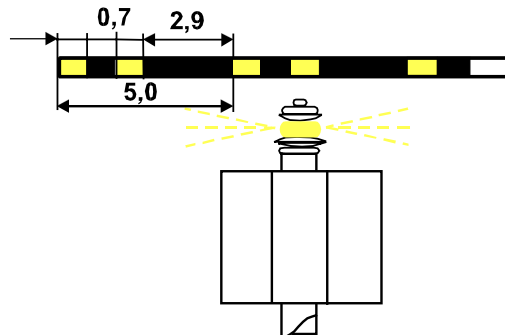
Zur besseren Bezeichnung kann der Übergang des Fahrwassers von einem Ufer zum anderen durch besondere Zeichen angezeigt sein.

B.3 Rechtes Ufer

Bei Tag: gelbe quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen



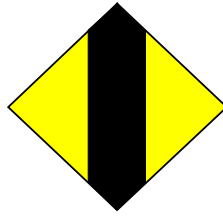
Bei Nacht: gelbe Blitzfeuer mit Gruppen von zwei Blitzen, gegebenenfalls mit begrenztem Öffnungswinkel



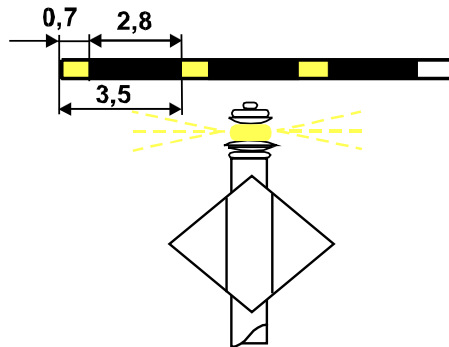
Die Zeichen B.3 (rechtes Übergangssymbol) zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom rechten Ufer zum linken an.

B.4 Linkes Ufer

Bei Tag: gelbe quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen

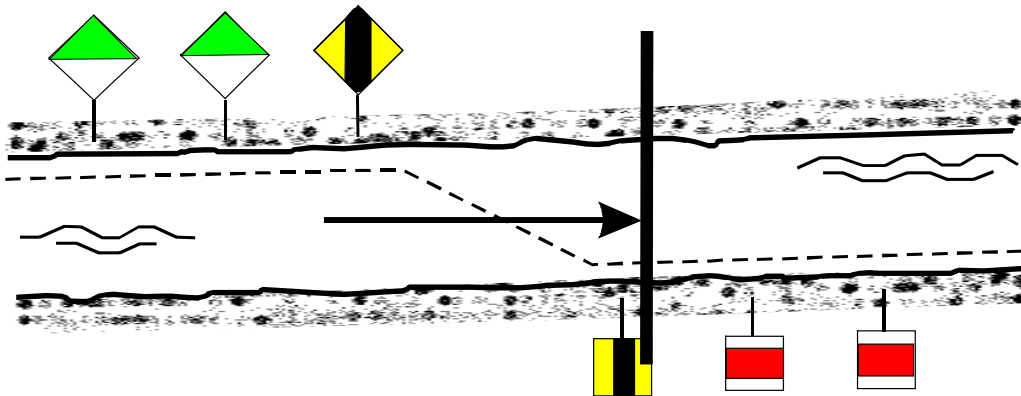


Bei Nacht: gelbe Blitzfeuer, gegebenenfalls mit begrenztem Öffnungswinkel



Die Zeichen B.4 (linkes Übergangszeichen) zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom linken Ufer zum rechten an.

Beispiel



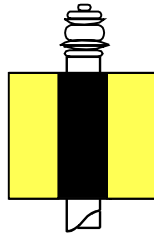
Angabe eines Übergangs mit einer Zeichenfolge

Falls die Achse eines lange Übergangs der Wasserstraße angezeigt werden soll, kann eine Zeichenfolge, bestehend aus zwei gleichen, hintereinander aufgestellten Zeichen B.3 bzw. B.4 verwendet werden, wobei das vordere Zeichen tiefer angeordnet ist als das hintere; die Verbindungslinie zwischen diesen Zeichen gibt die Achse des Übergangs an.

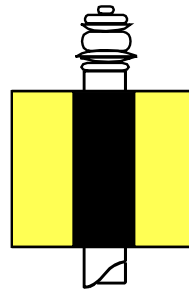
B.5 Zeichenfolge am rechten Ufer

Bei Tag: zwei gelbe Tafeln B.3 (vordere und hintere Tafel)

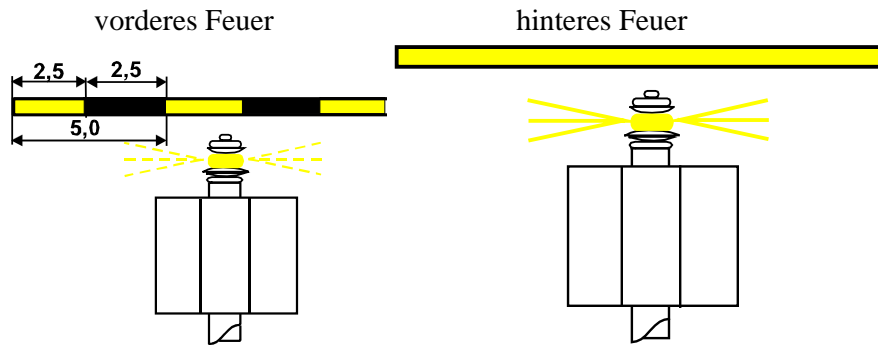
vordere Tafel



hintere Tafel



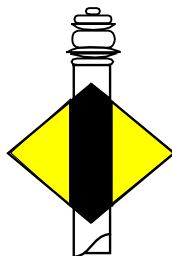
Bei Nacht: vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer



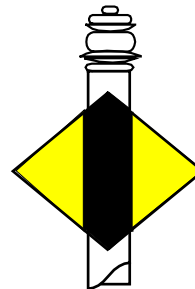
B.6 Zeichenfolge am linken Ufer

Bei Tag: zwei gelbe Tafeln B.4 (vordere und hintere Tafel)

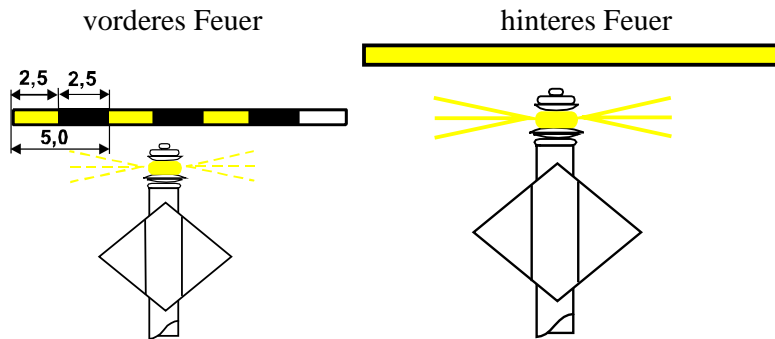
vordere Tafel



hintere Tafel



Bei Nacht: vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer

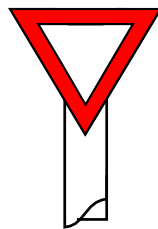


C. Bezeichnung von Gefahrenstellen und Schiffahrtshindernissen

Feste Zeichen

C.1 Gefahrenzeichen, rechtes Ufer

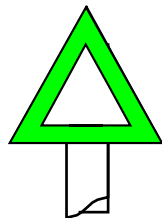
Bei Tag: weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze nach unten



Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

C.2 Gefahrenzeichen, linkes Ufer

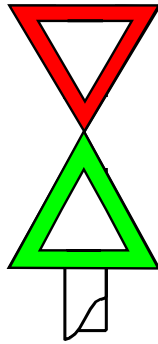
Bei Tag: weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze oben



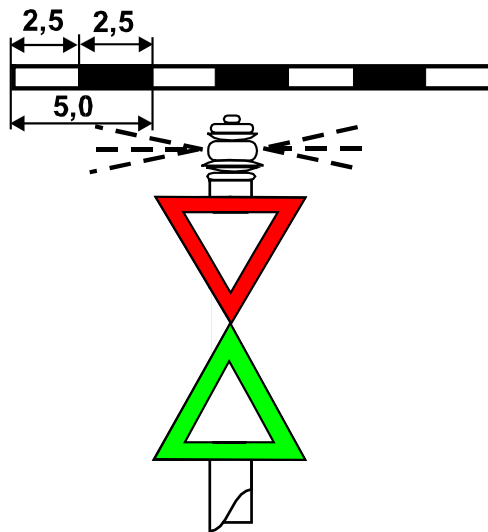
Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

C.3 Mittige Uferzeichen, bei denen die Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich ist

Bei Tag: zwei weiße dreieckige Tafeln, Spitzen zueinander, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand



Bei Nacht: weißes Gleichtaktfeuer

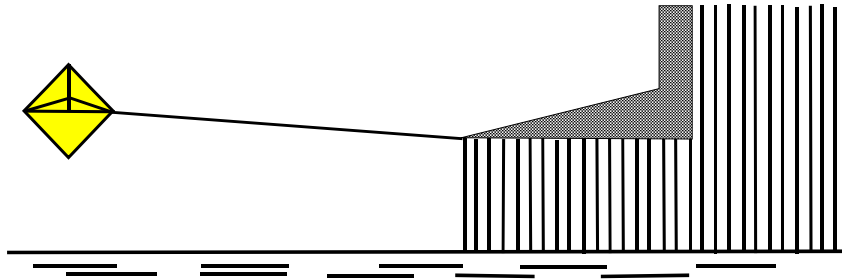


Die Zeichen C.3 können an Inselenden angebracht sein, an denen sich das Fahrwasser teilt sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.

D. Zusätzliche Zeichen für die Radarfahrt

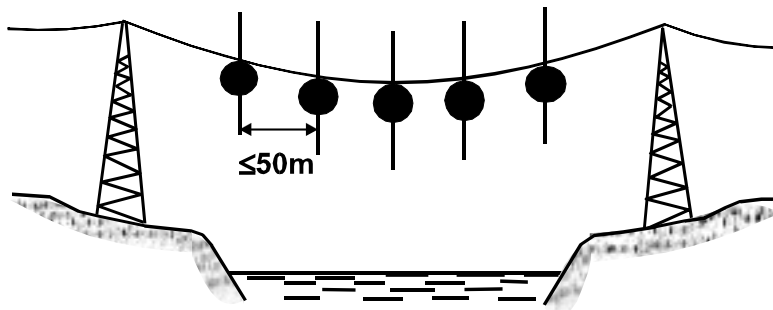
D.1 Bezeichnung der Brückenpfeiler

1. Die Tonnen A.1 und A.2 können mit Radarreflektoren verwendet werden (oberhalb und unterhalb der Pfeiler angeordnet).
2. Die Ausleger der Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht.

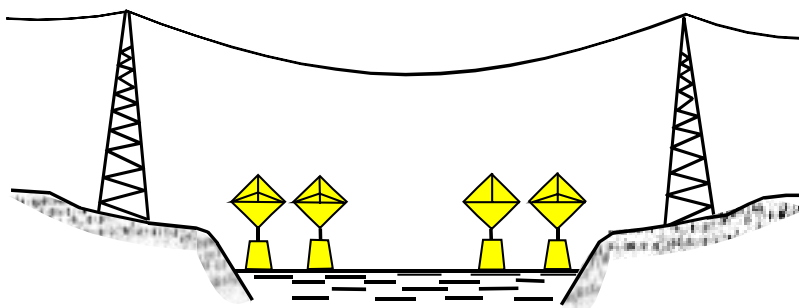


D.2 Bezeichnung von Freileitungen

1. Feste Radarreflektoren, gegebenenfalls auf der Freileitung (auf dem Radarbild zeigt eine Punktreihe die Linie der Freileitung an)



2. Auf gelben Tonnen montierte Radarreflektoren, gegebenenfalls je zwei neben dem Ufer (auf dem Radarbild zeigen jeweils zwei nebeneinander liegenden Punkte die Linie der Freileitung an).



**BESONDERE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER
GRUNDSÄTZLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT
AUF DER DONAU DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
DER DONAUSTAATEN**

Befreiung für Seeschiffe
(§ 1.01 a)

Auf dem Donaustreckenabschnitt Brăila - Sulina können die zuständigen Behörden die Seeschiffe von der Einhaltung einiger Vorschriften der „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ (im weiteren Verordnung) entbinden.

Anmerkungen zum Begriff „Motorschiff“
(§ 1.01, Buchstabe b)

Fahrzeuge, die mit einer Hilfsantriebsmaschine ausgerüstet sind, die nicht zur selbständigen Fortbewegung dient, sondern als Sonderausrüstung (z.B. zur Erleichterung des Manövrierens oder des Festmachens an den Kais oder am Ufer in den Häfen) eingesetzt wird, können die zuständigen Behörden von der Einhaltung der für Motorschiffe geltenden Vorschriften dieser Verordnung entbinden.

Farbe der Lichter der Fahrzeuge
(§ 1.01, Buchstabe r)

Die zuständigen Behörden haben mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Farben der Lichter der Fahrzeuge ihres Landes den Anforderungen von Anlage 4 dieser Verordnung entsprechen.

Stärke der Lichter der Fahrzeuge
(§ 1.01, Buchstabe s)

Die zuständigen Behörden haben mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Stärke der Lichter der Fahrzeuge ihres Landes den Anforderungen von Anlage 5 dieser Verordnung entsprechen.

Schiffsführer und Besatzung
(§§ 1.01, 1.08, 1.09)

Die zuständigen Behörden legen für Fahrzeuge, die unter der Flagge ihres Landes fahren, die für die Besatzung (einschließlich Schiffsführer) erforderliche Qualifikation sowie die für bestimmte Mitglieder der Besatzung erforderlichen Zeugnisse fest, wobei sie vorschreiben, dass diese Zeugnisse an Bord von Fahrzeugen in Fahrt und von schwimmenden Anlagen in Betrieb mitgeführt werden müssen. Die von den zuständigen Behörden eines Donaustaats für die Besatzung ausgestellten Zeugnisse werden von den zuständigen Behörden der anderen Donaustaaten anerkannt.

Benutzung der Wasserstraße
(§ 1.06)

Die zuständigen Behörden können je nach den Gegebenheiten der Wasserstraße und gegebenenfalls der Stärke des Verkehrs Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie Fähren vorschreiben.

Anordnungen vorübergehender Art
(§ 1.22)

Die von den zuständigen Behörden aus besonderen Anlässen für die Sicherheit bzw. den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt erlassenen Anordnungen vorübergehender Art sind den Schiffsführern rechtzeitig bekannt zu machen.

Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter
(§ 1.24)

Die zuständigen Behörden haben die besonderen Vorschriften für die Bedingungen des Stillliegens von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, sowie für die Art der Aufbewahrung der Güter an Bord, deren Bearbeitung und die Sicherheit der Besatzung den Schiffsführern bekannt zu machen.

Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
(§ 3.13)

Die zuständigen Behörden können vorschreiben, dass:

- a) Kleinfahrzeuge nach § 3.13 Nr. 2 außer Dienstfahrzeuge, deren Geschwindigkeit 10 km/h überschreitet, Lichter nach Nr. 1 dieses Paragraphen führen müssen;
- b) die Bestimmungen von § 3.13 Nr. 2 für einige Typen von Kleinfahrzeugen nach Nr. 1 dieses Paragraphen angewendet werden, wenn deren Geschwindigkeit 10 km/h nicht überschreitet.

Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
(§ 6.12)

Den zuständigen Behörden wird empfohlen, bei Donaustrreckenabschnitten mit günstigen Schifffahrtsbedingungen und ausreichenden Fahrrinnenabmessungen (z.B. auf einigen gestauten Abschnitten oder auf bestimmten dauerhaft günstigen, freifließenden Strecken) die Seite für die Vorbeifahrt beim Begegnen (vorzugsweise an Backbord) nach eigenem Ermessen vorzuschreiben.

Fahrt auf gleicher Höhe
(§ 6.17)

Die zuständigen Behörden können bei Bedarf die Fahrt auf gleicher Höhe auf einigen Streckenabschnitten verbieten.

Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind
(§ 6.33)

Die zuständigen Behörden können für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, eine solche Fahrtgeschwindigkeit vorschreiben, dass gegebenenfalls ein Anhalten auf einer Entfernung, die die halbe Sichtweite nicht überschreitet, möglich ist.